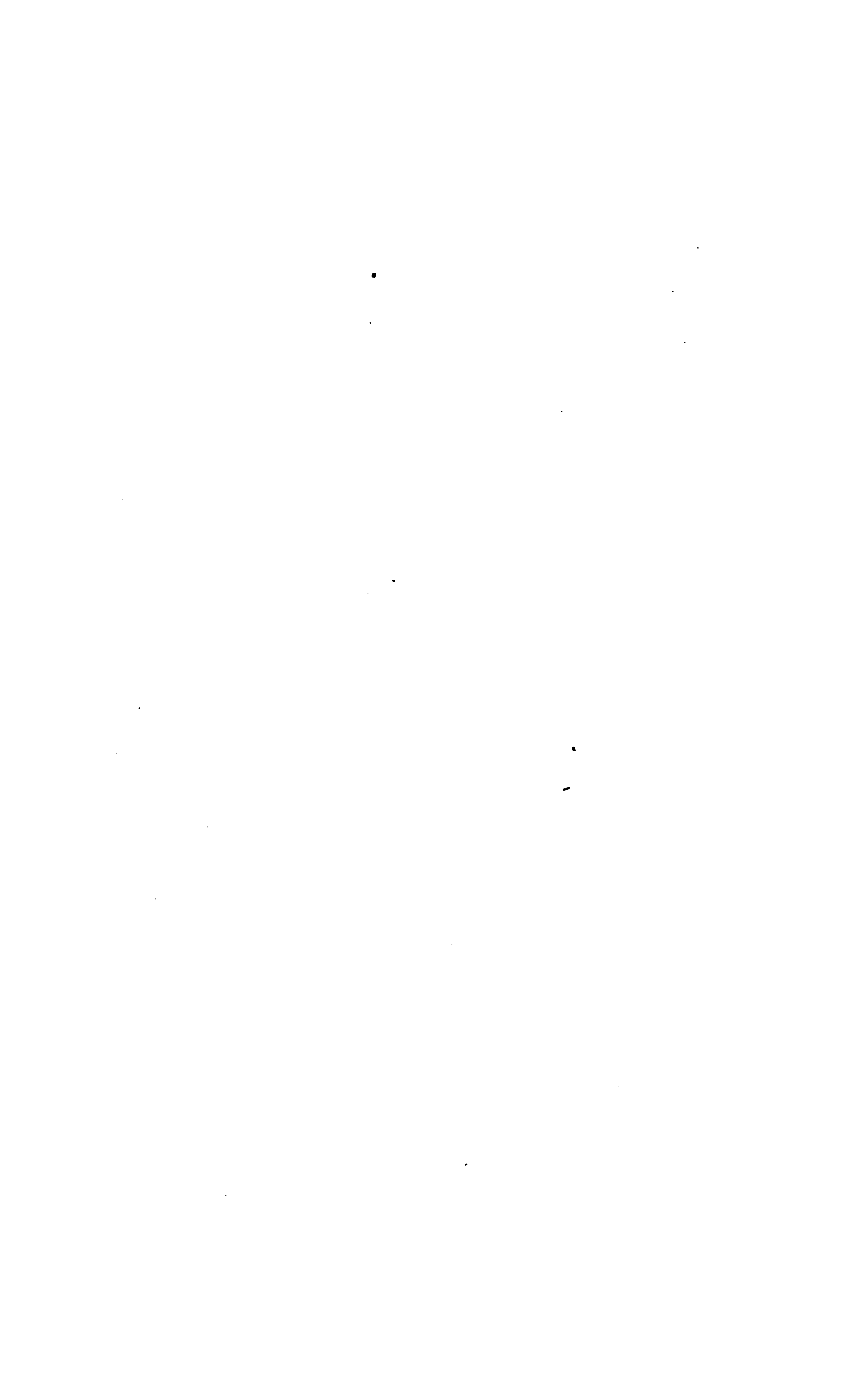






Die
christliche Staatslehre

nach den Grundsätzen
der Encyklika vom 1. November 1885.

Von

Christian Pesch S. J.

Aachen.
Verlag von Rudolf Barth.
1887.

Einleitung.

1. Die Encyklika des heiligen Vaters vom 1. November 1885 ist einer jener Sonnenblicke, die das dunkle Gewölk der Irrungen und Wirrungen unserer Zeit durchbrechend, Jedem, der da sehen will, klar und deutlich den Pfad zeigen, dem wir folgen müssen, wenn wir nicht in die Abgründe stürzen wollen, in denen so Viele schon, Individuen wie Staaten, ihren Untergang gefunden haben.

Die Päpste sind die gottbestellten Wächter, die belehrend, mahnend, warnend ihre Stimme erheben sollen, um die Menschheit vor drohendem Unheil zu wahren und zum Guten zu fördern. Ihnen gilt das Wort, das der Herr zu dem Propheten sprach: „Menschensohn, als Wächter habe ich Dich bestellt über das Haus Israel. Du sollst das Wort aus meinem Munde hören und es ihnen mittheilen in meinem Namen. . . Wenn Du nun sprichst zu dem Gottlosen, und er sich nicht bekehrt von seinem Frevel und von seinem gottlosen Wege, so soll er zwar in seiner Schuld dahinsterben, Du aber hast Deine Seele gerettet. . . Und wenn Du kund machst dem Gerechten, daß er nicht sündigen solle, und sündigt er nicht, so wird er das Leben haben, weil Du ihm die Kunde überbracht; Du aber hast Deine Seele gerettet.“ (Ezech. 3, 17 ff.)

Niemand wird dem jetzt glorreich regierenden Papste den Vorwurf machen können, daß er seines Amtes als Wächter in Israel nicht treulich walte und durch unzeitiges Schweigen dem Verderben nicht nach Kräften Einhalt thue, das von allen Seiten über die menschliche Gesellschaft hereinzubrechen droht. Keine große Frage,

die unsere Zeit bewegt, entgeht seiner Aufmerksamkeit, und mit ebenso viel Klarheit als Entschiedenheit und Freimüthigkeit hat er der echt christlichen Anschauungsweise in Bezug auf all diese Fragen Ausdruck verliehen.

2. Es ist wahrlich nicht zu viel behauptet, wenn wir sagen: Jeder urtheilsfähige Mann, der ohne Leidenschaft nachdenkt und offen und ehrlich seine Meinung ausspricht, wird gestehen müssen: Würde die Familie eingerichtet nach dem Ideale, das Leo XIII. ihr aufgestellt, würden auf sozialem Gebiete die Grundsätze allseitig angewandt, die er als die einzig richtigen bezeichnet, würden Kunst und Wissenschaft nach seiner Anleitung gepflegt, würden endlich seine Lehren über die christliche Einrichtung der Staaten zur Geltung gelangen — dann wäre nicht zu bezweifeln, daß in kurzem das Angesicht der Erde erneuert und die jetzt vielfach so unglückliche Menschheit in eine wahrhaft glückliche große Gottesfamilie umgewandelt würde.

3. Aber leider begegnet man von vielen Seiten den liebevollen Bemühungen des obersten Hirten der Christenheit mit widerspenstigem Trotze, ja mit Spott und Hohn. Die Einen handeln so aus Unwissenheit und als Bethörte und Verführte, die andern aber mit vorbedachter Berechnung und Ueberlegung. Es ist eben die Klasse jener Menschen sehr zahlreich, die in den bedauernswerthen Zuständen unserer Zeit das beste Mittel zur Erreichung ihrer selbstsüchtigen Pläne erblicken und darum jeder Wendung zum Bessern feindlich gegenüberstehen. Sie wissen dies ihr Gebahren mit den schönsten Titeln zu umkleiden und sich als Vorkämpfer des Volkswohles aufzuspielen in demselben Augenblicke, wo sie dasselbe für ihren Eigennutz ausbeuten und zu Grunde richten.

Zu den Schlagwörtern, durch welche sie die Menge zu bethören suchen, gehört auch die Behauptung von der Unvereinbarkeit der kirchlichen Anschauungen mit den berechtigten Interessen des modernen

Staates. Dieser Staat ist ja nach ihnen der „höchste Ausdruck des wach gewordenen Gesammtgeistes und Gemeinwillens“; in ihm ist das Volk mündig geworden und will nicht mehr an dem entehrenden Gängelbande einer despotischen Hierarchie geleitet sein; es hat sich erhoben zum „Kampf für den selbstbewußten und männlichen modernen Staat wider die entnervende und geisttödtende Herrschsucht der mittelalterlichen römischen Kirche.“

Und warum sind denn die Anschauungen der Kirche so entnervend und geisttödtend? Weil sie, sagt man, den Glauben predigen „an ein Herrscherrecht, das unmittelbar vom Himmel komme und mit göttlicher Majestät über dem Staate und dem Volke leuchtend schwebe.“ Durch ein solches Recht aber wird die Freiheit vernichtet, der Fortschritt gehemmt, die kräftige Entwicklung der natürlichen individuellen und sozialen Anlagen unmöglich gemacht. — Mit solchen und ähnlichen Redensarten sucht man den Gedankenlosen Haß und Widerwillen gegen die Kirche und ihre Grundsätze einzuflößen und die praktische Verwirklichung dieser Grundsätze nach Möglichkeit zu verhindern.

Die Taktik ist nicht neu, sondern es ist, um die Worte der Encyklika zu gebrauchen „ein alt hergebrachter Vorwurf, daß die Kirche mit den Interessen des Staates im Widerspruch stehe und unfähig sei, das berechtigte Streben jedes gut eingerichteten Gemeinwesens nach Wohlfahrt und Ruhm irgendwie zu fördern. . . Die traurige Lust an solchen Klagen und Beschuldigungen ist noch keineswegs zur Ruhe gekommen; und gar Viele huldigen der Ansicht, die Grundsätze des öffentlichen Lebens seien anderswo zu suchen als in den von der Kirche anerkannten Lehren. So ist in jüngster Zeit das sogenannte moderne Recht vielerorts zu Geltung und Herrschaft gelangt, welches, wie man sagt, eine Errungenschaft des mündig gewordenen Zeitgeistes ist.“

4. Unter diesen Umständen ist es Pflicht, immer und immer wieder die wahren Grundsätze der Kirche über den Staat und die

Staatseinrichtungen geltend zu machen und gegen Verdrehungen und Verleumdungen in Schutz zu nehmen; denn die Lehre der Kirche über den Staat ist eine so einfache und naturgemäße, daß dieselbe nur unverfälscht vorgelegt zu werden braucht, um in ihren wichtigsten Prinzipien jedem vorurtheilsfreien Denken mit Leichtigkeit einzuleuchten. Darum pflegen auch die Gegner der Kirche an die Stelle dieser Lehre ein Zerrbild derselben zu setzen und, nachdem sie dieses Zerrbild zum Gegenstande wohlfeiler Widerlegung und Bespöttelung gemacht haben, die selbstgefällige Miene eines glorreichen Besiegers mittelalterlicher Unwissenschaftlichkeit und Herrschsucht anzunehmen.

In zwei Worten lassen sich die Haupteinwürfe gegen die christliche Staatslehre zusammenfassen: dieselbe sei zu theologisch und zu theokratisch; zu theologisch, weil sie alles aus den Geboten Gottes und nichts aus der Menschennatur ableite; zu theokratisch, weil sie dem Staat jeden eigenen Zweck und jede selbstständige Bestimmung abspreche und ihn nur zum Diener und Werkzeug der Kirche mache.

Diese beiden Einwürfe sind grundfalsch; das Gegentheil war immer die Lehre der Kirche und ist auch von Leo XIII. wieder mit aller Entschiedenheit betont worden. Der Staat ist ein Produkt der sozialen Menschennatur, und der Staat hat einen natürlichen, ihm ausschließlich und wesentlich eigenthümlichen Zweck. Diese beiden Sätze sind in der Encyklika klar genug ausgesprochen.

Die Bedeutung und Tragweite dieser beiden Sätze nach den Lehren der katholischen Philosophie etwas eingehender zu erörtern, soll der Zweck der folgenden Blätter sein. Wir werden, ohne gerade alle einzelnen Auseinandersetzungen mit Citaten zu belegen, jene Lehre wiedergeben, welche von einem hl. Thomas, einem Bellarmin, einem Suarez, kurz von der ganzen christlichen Philosophie, wie sie Jahrhunderte lang in den kirchlichen Schulen geherrscht hat, vertreten wurde. Dem Staate werden wir dann die Kirche gegenüberstellen und das beiderseitige Verhältniß kurz beleuchten.

5. Zuvor jedoch muß ein Mißverständniß beseitigt werden, welches nicht selten mit Willen unterhalten wird, um von vornherein Alles, was die Kirche oder kirchlich gesinnte Männer über das Wesen des Staates lehren, als verdächtig hinzustellen.

Christlich soll die Staatslehre sein? sagt man. Also hat das Christenthum eine eigene Staatslehre, die nicht mit der natürlichen übereinstimmt, sondern unmittelbar aus der positiven Offenbarung abgeleitet wird; also wird durch das Christenthum die natürliche Staatslehre umgestoßen und an die Stelle dessen, was außerhalb des Christenthums Staat heißt, ein ganz neues Wesen gesetzt mit andern Rechten und andern Pflichten.

Nein! durchaus nicht! Ueber den Begriff des Staates, über Verfassungsformen und politische Einrichtungen bieten uns direkt weder Schrift noch Tradition allgemein gültige Lehren. Die Staatslehre ist ein Theil der natürlichen Philosophie und kann genau wie diese nur insofern christlich genannt werden, als sie mit der Offenbarung nicht im Widerspruch steht und in Folge dessen in den christlichen Schulen gelehrt werden darf.

Die Offenbarung ist in diesem Falle nicht Erkenntnißquelle, sondern lediglich ein äußerer Maßstab, der zur Beurtheilung der Richtigkeit oder Unrichtigkeit einer philosophischen These oder Hypothese, zunächst in rein negativem Sinne, angelegt wird. Die Glaubenslehre steht zur Philosophie und zur Staatslehre in einem ähnlichen Verhältnisse wie die Erfahrung zur Mathematik. Ist ein Mathematiker in seinen Rechnungen zu einem Resultate gekommen, welches einer sichern Erfahrungsthatsache widerspricht, so muß er sich vernünftigerweise sagen, seine Rechnung sei falsch. Ebenso ist jeder Satz in der Philosophie nothwendig falsch, wenn er der Offenbarung entgegen ist.

Umgekehrt ist nicht jede Beweisführung darum schon richtig, weil das Endergebniß mit der Erfahrung bezw. mit der Offenbarung stimmt. Vermittelst schlechter Logik kann man von falschen Vordersätzen

zu richtigen Schlußfolgerungen kommen, freilich in der Mathematik nicht so leicht, wohl aber in der Philosophie. Darum mag diese letztere immerhin die Uebereinstimmung mit der Offenbarung als eine Bestätigung ihrer eigenen Thesen ansehen und anführen, philosophischen Werth haben diese Thesen nur insofern, als sie aus natürlich erkannten Wahrheiten mit Folgerichtigkeit abgeleitet sind.

Wie wenig es im Geiste des Christenthums lag, an die Stelle der Philosophie die Offenbarung setzen zu wollen, zeigt schon der Umstand, daß im ganzen Mittelalter auf den von Aristoteles gelegten Grundlagen fortgebaut wurde. Die Schriften des Stagiriten waren das Textbuch, zu welchen die christlichen Philosophen nur Kommentare lieferten.

Damit ist nicht geleugnet, daß die Offenbarung der Philosophie und speziell der Staatslehre auch manche positive Hülfe geleistet hat; denn wie der Mathematiker von vornherein mit viel größerer Sicherheit in seinen Rechnungen vorangeht, wenn er aus der Erfahrung weiß, zu welchem Ergebnisse er gelangen muß, so ist auch der Philosoph viel eher befähigt, mit den ihm zu Gebote stehenden Mitteln eine Wahrheit zu ergründen und zu beweisen, wenn er durch Gottes untrügliches Zeugniß weiß, wo die Wahrheit zu finden ist. In einem christlichen Philosophen sind ja der Philosoph und der Christ nicht zwei selbstständige, nur äußerlich verbundene Wesen, sondern eine lebendige, organische Einheit, so daß auch der Philosoph als solcher nothwendig um so mehr an Einsicht gewinnt, je heller das Licht des Glaubens ihm strahlt.

Kein Wunder, daß in der Staatslehre und überhaupt in der Philosophie seit der Einführung des Christenthums manche jener Irrthümer nicht mehr auftauchen, von denen wir uns wundern, wie sie ehedem von so großen Geistern wie Plato und Aristoteles als echte Weisheit ausgegeben werden konnten. Die Philosophie eines Thomas von Aquin bietet allerdings einen ganz andern Anblick als die eines Aristoteles, obschon jene diese zur Grundlage hat. Wie viele irrigen Behauptungen sind verschwunden, wie viel schärfer und

bestimmter erscheinen die Wahrheiten besonders der höheren Ordnung aufgefaßt, welche eine Sicherheit der Anschauung ist so oft an die Stelle des ehemaligen Versuchens und Tastens getreten!

Trotzdem bleibt es wahr, daß die Philosophie eine selbstständige Wissenschaft ist mit einem nur ihr zukömmlichen Formalobjekte und eigenen Beweismitteln. Innerhalb des Bereiches dieser Philosophie liegt auch die Staatslehre. Wie der Staat selbst kein übernatürliches sondern ein natürliches Wesen ist, so muß auch die Wissenschaft des Staates auf natürlichen Grundlagen ruhen und mit natürlichen Erkenntnißmitteln ausgebaut werden.

I. Das Entstehen des Staates.

§ 1. Das Naturgesetz der Staatenbildung.

6. „Der Mensch ist von Natur bestimmt, in der bürgerlichen Gesellschaft zu leben", heißt es in der Encyklika.

Folglich ist der Staat nur eine weitere Entfaltung dessen, was in der menschlichen Natur angelegt ist. Wer das Wesen des Staates verstehen will, muß daher vor allem die menschliche Natur studieren, weil diese den Staat im Keime enthält. Die Kenntniß des Bildungsganges vom Keime bis zum vollkommenen Wesen bietet uns ein genetisches und darum nicht nur wissenschaftliches, sondern auch klares Verständniß der Sache.

Freilich gab es eine Zeit, wo die Vertreter der Staatslehre glaubten, sich einer solchen, nicht ganz mühelosen Untersuchung überheben zu können. Als noch die beiden Worte Contrat social als der Zauberschlüssel galten, der mit Leichtigkeit den Zugang zu allen Geheimnissen der Staatslehre eröffne, da brauchte man sich nur mit der einen Frage zu beschäftigen: Welches ist der Gegenstand des „ursprünglichen Vertrages"? oder: Was haben die Menschen gewollt und bezweckt, als sie aus freier Uebereinkunft Staaten gründeten? Denn wenn der Staat ein Werk der Willkür ist, so besteht nur das im Staate zu Recht, „was das gesammte Volk über sich beschlossen hat." Der Staat ist in diesem Falle nur eine freie Gesellschaft in größerm Stile und darum nach denselben Regeln zu beurtheilen, wie jede andere freie Vereinigung.

Meistens schränkten die Vorkämpfer dieser Philosophie die Aufgabe des Staates in sehr enge Grenzen ein, indem sie behaupteten, die Menschen hätten sich nur deshalb zu Staaten vereinigt, um allseitigen „Rechtsschutz" zu finden, nicht aber um „gleichsam wider Willen glücklich gemacht zu werden." Der Staat ist nur der Oberschutzmann; wenn er mehr thun will als Rechtsverletzungen verhüten, so überschreitet er seine Befugniß und wird seinem Zwecke entfremdet.

Diese einst von Hobbes, Rousseau, Kant, W. v. Humboldt und zahlreichen andern rationalistischen Philosophen vertretene Theorie kann als ziemlich allgemein aufgegeben betrachtet werden. Wissenschaftlichen Werth hat dieselbe ganz und gar nicht; sie ist vielmehr eine luftige Fiktion, der in der Geschichte nichts entspricht, die aus keinem philosophischen Prinzipe abgeleitet werden kann, die folgerecht durchgeführt sich in Ungereimtheiten und Albernheiten auflöst. Deshalb konnte dieselbe auch in ihrer ganzen Konsequenz nie und nirgend praktische Verwerthung finden. Der Hauptnutzen dieser Lehre besteht darin, daß sie eine irrige Anschauung durch rücksichtslosen und eigensinnigen Doktrinarismus ad absurdum gebracht und unmöglich gemacht hat. [1])

---

1) Aus Unkenntniß oder bösem Willen hat man zuweilen mit dem Rousseauschen Contrat social die von einigen katholischen Gelehrten, namentlich Bellarmin und Suarez, vertheidigte Theorie über den Ursprung der jedesmaligen Staatsgewalt (potestas civilis in particulari) verwechselt. Diese Autoren lehren nämlich, jede konkrete Staatsgewalt ruhe zunächst im ganzen Volke und werde von diesem dem Könige oder überhaupt der Regierung übertragen. (Vgl. Suarez def. fid. l. 3. cp. 2.). Diese Lehre hat mit der Theorie Rousseaus ganz und gar nichts zu schaffen; denn sie stellt als Fundamentalprinzip auf, was Rousseau leugnet, daß die Staatsgewalt als solche von Gott selbst kommt, principem politicam potestatem suam a Deo ipso recipere. (Suarez l. c. cp. 1. n. 6.). Im übrigen braucht man sich nur auf den Standpunkt dieser Schriftsteller zu versetzen, um ihre Ausdrucksweise vollkommen zu verstehen. Sie bekämpfen zunächst die von ihren Gegnern aufgestellte Behauptung, die königliche Gewalt komme in demselben Sinne unmittelbar von Gott wie die päpstliche; sie leugnen also, daß Gott das Königthum ebenso durch ein positives Gesetz angeordnet habe wie das Papstthum. Ferner leugnen sie, daß die Gewalt einer bestimmten Regierung über bestimmte Unterthanen sich ebenso unmittelbar aus der Natur der Dinge ergebe, wie z. B. das Recht der Eltern über ihre Kinder. Mit beiden Behauptungen haben sie vollständig recht; denn, wie wir sehen werden, ergibt sich die jedesmalige Staatsgewalt erst aus einer Reihe von geschichtlichen Entwicklungen, die zwar im allgemeinen nothwendig zu Stande kommen, im einzelnen aber durch den menschlichen Freiheitsgebrauch mannigfach bedingt und bestimmt werden. Solche Rechte aber, die aus der Natur der Dinge nur mit

7. Daß der Staat kein Werk reiner Willkür ist, braucht heutzutage wohl Niemand bewiesen zu werden. Das Gegentheil der Willkür ist Gesetzmäßigkeit. Ist somit der Staat nicht ein Werk der Willkür, so ist er das Ergebniß einer gesetzmäßigen Entwicklung. Entwicklung aber setzt Veranlagung voraus; denn nichts kann sich zu etwas entwickeln, wozu es keinerlei Anlagen in sich hat. Da nun der Staat aus Menschen besteht, so muß derselbe an letzter Stelle in der Menschennatur veranlagt sein, ähnlich wie der Baum im Samenkorn.

Die Menschennatur entfaltet aber ihre Anlagen so gut wie andere Naturwesen nach bestimmten Gesetzen;[1]) nur mit dem Unterschiede, daß bei vernunftlosen Wesen das Gesetz eine starre Nothwendigkeit ist, während bei Vernunftwesen Gesetzmäßigkeit und Freiheit in zahllosen Variationen in einander spielen, sich gegenseitig beeinflussen und in ihren Wirkungen bald unterstützen, bald modifiziren, bald aufheben. Freiheit ist undenkbar ohne Gesetzmäßigkeit; denn da Freiheit die Fähigkeit ist, sich aus einem Zustande in einen andern zu versetzen, so muß dem freien Vermögen etwas

---

mittelbarer Nothwendigkeit, mediante consilio humano, hervorgehen, nannten die Alten jura gentium, im Gegensatze zu den jura naturalia im strengen Sinne des Wortes, die mit der Natur der Dinge unmittelbar gegeben sind, wie z. B. das Recht der Selbsterhaltung. (Vgl. Thomas S. 2, 2. q. 57. a. 2.). Die jeweilige Staatsgewalt gehört also zum jus gentium, und insofern sie nicht immediate a Deo, sed immediate est ab homine et de jure humano, licet originem trahat a potestate naturali. (Suarez l. c. cp. 2. n. 19.). Das ist es, was diese Autoren eigentlich beweisen wollen, und darin muß ihnen Jeder beistimmen. Im übrigen aber nehmen sie allerdings einen rein metaphysischen und abstrakten Standpunkt ein, indem sie die Frage stellen: Wie können freie Menschen einem bestimmten Könige unterthan werden? Darauf antworten sie: Nur, indem sie ihm die Herrschaft übertragen. Auf die andere Frage aber, ob nicht auch die Staatsgewalt ohne eine solche freie Uebertragung bloß durch die geschichtliche Entwicklung schon einen bestimmten Träger anvertraut sein könne — gehen sie gar nicht ein, weil dieselbe für sie zur Bekämpfung ihrer Gegner nicht von Bedeutung war. Wir aber werden uns gerade mit dieser Frage genauer beschäftigen und daraus von selbst ersehen, inwiefern jene rein abstrakte Auffassung einer Modifikation bedarf. Einen sachlichen und prinzipiellen Gegenstand zwischen den verschiedenen katholischen Auffassungen des Ursprunges der Staatsgewalt vermögen wir nicht zu entdecken. Soviel zur Verhütung von Mißverständnissen.

1) Weil der für unsere Untersuchung grundlegende Begriff des physischen und moralischen Naturgesetzes nicht selten ganz falsch aufgefaßt wird, scheint es nöthig, diesen Begriff zunächst etwas eingehender zu entwickeln.

gegenüberstehen, durch dessen Einfluß es aus der bloßen Möglichkeit in die Wirklichkeit übergehen kann. Es muß eben zur Möglichkeit (oder bloßen Potenz) noch etwas hinzutreten, damit sie Wirklichkeit (actus secundus) wird. Dieses Etwas aber kann nicht grundlos sein und muß deshalb außer dem Möglichen in einem Wirklichen seinen Grund haben.

So ist in einer andern Ordnung der Dinge, z. B. ein Schiff im Stande entweder nach Osten oder nach Westen zu fahren. Damit es aber wirklich fährt, ist erforderlich, daß eine bewegende Kraft von außen hinzukomme, etwa der Wind, der die Segel schwellt. Diese Kraft muß selbst in Bewegung sein, damit sie dem Schiffe Bewegung mitzutheilen vermag.

In ähnlicher Weise bedarf der freie Wille, damit er sich in Thätigkeit versetzen kann, eines von außen kommenden Einflusses, der die bloße Fähigkeit ergänzt und mit dieser zusammen den hinreichenden Grund zum wirklichen Freiheitsgebrauche bildet.

8. Naturwesen wirken aber nach stetigen und unveränderlichen Verhältnissen auf einander ein, so daß unter den gleichen Umständen immer die gleichen Wirkungen zu Tage treten. Diese gleichmäßige Wirkungsweise, die, falls alle mitwirkenden Faktoren vollständig bekannt sind, sich in mathematische Formeln fassen läßt, pflegt man „Naturgesetz“ zu nennen. So haben wir chemische, physikalische, astronomische Gesetze. Die völlige Abwesenheit derartiger Gesetze wäre gleichbedeutend mit vollständiger Erstarrung der ganzen Natur; denn wenn es z. B. kein Gesetz wäre, daß die Körper sich gegenseitig anziehen und abstoßen, so würde schon die meiste, wenn nicht alle Bewegung in der Natnr aufhören.

Gesetz in diesem weitesten Sinne des Wortes, insofern wir dasselbe als etwas Geschaffenes und nicht als den die ganze Natur beherrschenden Willen Gottes betrachten, ist offenbar sachlich identisch mit den Naturkräften selber und nicht etwas zu denselben Hinzugefügtes und von denselben Trennbares. Wo Kräfte wirken, da

geschieht dies immer nach einem bestimmten Gesetze, d. h. so, wi
ihre Natur es eben mit sich bringt und nicht anders.

Diese den Einzeldingen innewohnenden und in ihrer Natur selbs
bestehenden Gesetze können aber von einer über ihnen stehenden Mach
so geordnet werden, daß dadurch ein neuer Komplex von gesetz
mäßigen Wirkungen, eine höhere Einheit und Gesetzmäßigkeit entsteht
So bringen z. B. die chemischen Kräfte im Laboratorium durch di
künstlichen Kombinationen des Chemikers Wirkungen hervor, z
welchen sie sich selbst überlassen nicht befähigt sind. Das ganz
Weltall ist nichts anders als eine wundervolle Verkettung alle
Einzelkräfte und Gesetze durch die Hand des höchsten Herrn un
Gebieters aller Dinge. Das Einzelgesetz wird ein Glied im große
kosmischen Gesetze, der Partikularismus erweitert sich zum Univer
salismus.

9. Gesetzmäßigkeit herrscht aber nicht nur in der Natur, sonder
auch im Menschenleben; da auch hier der Einzelne wie die Gesammt
heit nur dadurch zur vollen Entwickelung gelangen kann, daß ein
gesetzmäßige Wirkung und Gegenwirkung stattfindet. Die Welt de
Vernunftwesen hat so gut ihre Gesetze und ihre Gesetzmäßigkeit wie di
Körperwelt. Man nennt diese Gesetze „m o r a l i s c h e“, nicht in jene
engern Sinne von Sittenvorschriften, sondern im Gegensatze zu de
Naturgesetzen.

Es besteht nämlich zwischen diesen beiden Arten von Gesetze
ein sehr wesentlicher Unterschied. Körper wirken auf einander ei
durch Stoß oder Druck oder überhaupt durch irgend eine Kraft
äußerung, der ein ganz bestimmtes Resultat entspricht. Es finde
eigentlich nur ein Austausch von Energie statt, so daß alle Thätigkeit
die in der einen Form verschwindet, in ganz genau entsprechenden
Verhältniß in anderer Form auftritt. „Die Energie des Weltall
ist konstant.“ Wo darum Körper auf Körper wirken, ist das Ergebnis
mit absoluter Nothwendigkeit dieses und kein anders.

Umgekehrt findet eine Einwirkung auf den menschlichen Wille
nicht durch physischen Druck oder Stoß oder dergleichen statt, sonder

durch die Vermittlung des Verstandes. Der Verstand faßt einen Gegenstand auf und legt ihn dem Willen vor; das ist der einzig mögliche Weg, auf welchem ein äußeres Agens an den Willen herankommen kann, nach dem alten durch die tägliche Erfahrung bestätigten Satze: Was man nicht kennt, das wünscht man nicht (Ignoti nulla cupido).

Nun aber faßt der Verstand die Gegenstände nicht nur nach ihren konkreten Einzelerscheinungen auf; er dringt vielmehr vor bis zum Wesen der Sache, erkennt die allgemeinen Beziehungen, wägt das Für und Wider, die Zweckmäßigkeit und Unzweckmäßigkeit gegen einander ab; kurz er legt dem Willen einen Gegenstand nicht unter einer, sondern unter verschiedenen Rücksichten vor, als begehrenswerth von diesem, als nicht begehrenswerth von einem andern Gesichtspunkte aus.

10. Was ist die Folge? *Daß der Wille nicht genöthigt wird*, sondern beliebig nach der einen oder andern Seite hin sich wenden kann, da für beide Arten von Thätigkeiten der Verstand ihm den genügenden Grund bietet. Zieht der eine Grund hierhin, so zieht der andere dorthin; der Wille ist also nicht im Zustande rein negativer Gleichgültigkeit, sondern in dem positiver Indifferenz, d. h. er hat genügenden Grund und Antrieb, die Handlung zu setzen oder zu unterlassen, so oder so zu setzen. Daß dabei über die bloße Möglichkeit des Handelns hinaus schon ein weiteres Moment gegeben ist, dessen sind wir uns um so mehr bewußt, je gewichtigere Beweggründe sozusagen mit einander um den Sieg ringen. „Wahl macht Qual.“

Aber *diese Indifferenz hat doch nur ihr bestimmtes Gebiet*, an dessen Grenzen auch dem Willen eine Macht gegenüber steht, die auf ihn wirkt nach Art einer Naturkraft. Der Wille kann zwar tausenderlei verschiedene Dinge wollen oder nicht wollen; aber er kann sie nur wollen, insofern sie ihm als Gut gegenübertreten, und er kann sie nur verabscheuen, insofern sie für ihn ein Uebel sind. Das Gute als Gutes zu hassen, das Schlechte als Schlechtes zu

lieben, dazu ist der Wille unvermögend. Das höchste Gesetz also, welches den menschlichen Willen gleich einer Naturkraft beherrscht, ist dies, daß er einen Gegenstand nur insofern wollen kann, als derselbe für ihn ein Gut ist oder wenigstens zu sein scheint. Der Mensch will glücklich sein und kann nicht anders wollen. Dieser dem Willen eingepflanzte und ihn nöthigende Trieb zum Guten, d. h. zu dem, was den Menschen glücklich macht, ist die Grundbedingung des menschlichen Strebevermögens und darum auch der menschlichen Freiheit; denn wenn der Wille vollständig indifferent wäre gegen Gutes und Uebeles, so könnte weder dieses noch jenes zur bloßen Möglichkeit zu wollen, als Triebkraft ergänzend hinzutreten und so einen genügenden Grund für das wirkliche Wollen bieten. Dieser Trieb zu dem, was ihm gut ist, ist für den Willen dasselbe was die Schwere für den Stein oder die Anziehungskraft eines Magneten für das Eisen. Daher nannten die alten Philosophen diesen Trieb auch wohl die natürliche Schwere oder das natürliche Gewicht des Willens (Pondus naturae).

Dieses Gesetz des Triebes zum Guten ist im Grunde nichts anders als der Wille selber, insofern er ein Strebevermögen ist; denn da jedes Streben auf ein Ziel gerichtet sein muß, so ist kein Strebevermögen denkbar, das nicht nach irgend einem Ziele hin gravitirte. Die dem Willen innewohnenden Hinneigungen zu dem ihm eigenthümlichen Gegenstande ist jene Bewegung, die nach der so oft wiederholten Lehre des hl. Thomas Gott dem Willen mittheilen muß, bevor der Wille sich selbst bewegen kann. [1])

Das Gute im Allgemeinen existirt aber selbstverständlich nirgendwo, so wenig wie in der Körperwelt die Anziehungskraft als solche irgendwo besteht. Nur ganz bestimmte Körper üben in Wirklichkeit eine ganz bestimmte Anziehung auf einander aus. Trotzdem bleibt das allgemeine Gesetz der Anziehung wahr. So thut es auch dem obigen Satze von dem Verhältniß des Willens zu

1) „Velle nihil aliud est quam inclinatio quaedam in objectum voluntatis, quod est bonum universale. Inclinare autem in bonum universale est primi moventis. . . Unde proprium est Dei movere voluntatem.“ (Sum. th. 1. q. 105. a. 4.)

dem Guten im Allgemeinen, keinen Eintrag, wenn die Erfahrung uns belehrt, daß wir nie das Gute im Allgemeinen sondern nur Dieses oder Jenes im Besondern, was für uns gut ist oder scheint, anstreben.

Wohl aber folgt aus dieser Erfahrungsthatsache etwas Anderes. Da wir nämlich nur eine Nöthigung zum Guten im Allgemeinen haben, d. h. da wir zwar Alles und Jedes nur insofern wollen können, als dasselbe für uns ein Gut ist, da wir aber keineswegs genöthigt sind, irgend einen einzelnen Gegenstand zu wollen, weil unser Trieb zum Guten auch ohne diesen Gegenstand sein Genüge finden kann — so folgt daraus, daß wir, in diesem Leben wenigstens, im Stande sind, alle Dinge vom Höchsten und Edelsten bis zum Niedersten und Gemeinsten mit Freiheit zu hassen und zu lieben. Der Grund ist, weil uns in diesem Leben kein Gut gegenübertritt, das für uns unter jeder Rücksicht nur als ein Gut und nicht auch als ein Uebel erscheint, und umgekehrt auch kein Uebel, das nicht in irgend einer Beziehung auch wenigstens ein Scheingut sein kann. So z. B. ist es gewiß ein hohes Gut, in einem geordneten Staatswesen zu leben; aber daß dieses Gut auch seine mißlichen Seiten hat, davon wissen Steuerzahler und Militärpflichtige und manche andere Leute mehr als genug zu erzählen.

Weil also jedes Gut auf dieser Erde entweder der Erreichung anderer Güter hinderlich im Wege steht oder auch positive Unannehmlichkeiten mit sich führt, darum steht der Mensch all diesen Gütern frei gegenüber. Es ist leider eine allzuwahre Thatsache, daß es Menschen geben kann, die Gott vernichten möchten und den Teufel hochleben lassen.

11. Immerhin sind solche Erscheinungen abnorm und krankhafte Mißbildungen. Wo aber die Menschennatur sich gesund und normal entwickelt, da wird durchschnittlich der Fall eintreten, daß die Menschen ein Gut um so mehr lieben, je mehr dasselbe als ein reines Gut ohne jede Beimischung von Uebel erscheint, und jedes Uebel um so mehr hassen, je weniger Gutes oder Schein von Gutem es an sich hat. Ferner geht das Streben der Menschen dahin, eine

2

möglichst große Summe von Gütern sich zu erwerben, die unvermeidlichen Uebel dagegen auf ein Minimum zu reduziren.

Auf dieser Eigenthümlichkeit der menschlichen Natur beruhen die sogen. moralischen Gesetze oder die Gesetze der moralischen Ordnung, welche die Philosophen kurz zu definiren pflegen als die stete Gleichmäßigkeit in der Handlungsweise der Menschen. Freilich bei einzelnen Menschen gehen diese Gesetze kaum je über einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit hinaus, da die menschliche Freiheit durch dieselben nicht aufgehoben wird und somit auch aller vernünftigen Erwartungen zuwider handeln kann. Es ist ganz gewiß ein Gesetz der moralischen Ordnung, daß Niemand gern als ein Lügner gelten will. Trotzdem kann es Menschen geben, die verdorben genug sind, um aus dem Renommé eines abgefeimten Lügners einen Ehrenpunkt zu machen.

An und für sich aber ist es natürlicher und von vornherein auch wahrscheinlicher, daß ein Mensch als wahrheitsliebend angesehen werden will. Größer ist selbstverständlich noch die Wahrscheinlichkeit, daß zwei, drei oder sechs von einander unabhängige Menschen nicht als Lügner sondern als Ehrenmänner dastehen wollen. Je größer die Zahl der Menschen ist, desto mehr steigert sich die Wahrscheinlichkeit, daß dieselben nicht alle Lügner sein wollen, so daß zuletzt die Wahrscheinlichkeit in absolute Gewißheit übergeht. Das alltägliche Leben bietet hierfür Belege in Fülle. So haben z. B. die meisten Menschen London nie selber gesehen, sondern wissen von dem Dasein dieser Weltstadt nur durch die Aussage Anderer. Obgleich nun unter all diesen Zeugen für die Existenz Londons nicht ein einziger ist, der nicht das physische Vermögen hätte, die Unwahrheit zu sagen, so würde man es doch mit Recht als ein Zeichen eingetretener Geistesverwirrung betrachten, wenn Jemand auf diesen Grund hin die Wirklichkeit Londons bezweifeln wollte.

Mithin ist es klar, daß die moralischen Gesetze, obschon sie in Bezug auf jeden einzelnen Menschen keine volle Sicherheit gewähren, dennoch in Rücksicht auf die Ge-

sammtheit der Menschen zu absolut sichern Resultaten führen können.

12. Eines dieser Resultate, zu denen die Menschen in Folge der moralischen Gesetze mit unabweisbarer Nothwendigkeit kommen, ist die Staatenbildung. Die Menschen müssen in Staaten zusammenleben. Das ist ein Gesetz der moralischen Ordnung, welches vom Schöpfer in die Natur des Menschen hineingelegt, sich ganz unfehlbar Geltung verschafft. Weil aber Gott die Natur gemacht hat, und mit Absicht so und nicht anders gemacht hat, darum hat Gott selber dieses Gesetz gegeben, und darum wird die Berechtigung zum Dasein der Staaten und aller zum Staatswesen nöthigen Elemente mit vollem Grunde auf den Willen Gottes selbst zurückgeführt. „Die bürgerliche Gesellschaft hat ihren Ursprung in der Natur und darum in dem Willen Gottes selber". „Societas (civilis) a natura proptereaque a Deo ipso oritur auctore".

Wer diesen Satz bestreiten will, der muß entweder leugnen, daß Gott die menschliche Natur gemacht hat oder daß er voraussah, welches die nothwendige Folge sein würde, wenn er solche Menschen unter solchen Umständen schüfe, oder daß die vorausgesehenen Folgen einer That dem Urheber derselben zugeschrieben werden müssen. Dies aber sind drei unzweifelhafte Wahrheiten, deren Leugnung eine ganz offenbar vernunftwidrige Thorheit ist. Jene, welche die erste dieser Wahrheit zugeben, pflegen sehr selten, und dann nur aus Mißverständniß, die zweite und dritte zu bekämpfen. Dagegen gibt es eine nur zu große Anzahl von „Naturphilosophen", welche den letzten Grund der Menschenwelt nicht im Schöpferwillen Gottes, sondern in den Wirkungen der „ultravioletten Sonnenstrahlen" auf den Urschlamm suchen. Mit dieser Art von „Denkern" ist aber überhaupt keine Diskussion möglich, wenn es sich um die Feststellung des christlichen Staatsbegriffes handelt. Der Kampf gegen solche Afterweisheit muß auf einem andern Felde ausgefochten werden. An dieser Stelle können wir nur darauf hinweisen, daß in dem Urschlamm das Staatsgebäude unmöglich ein festes Fun-

dament haben kann. Der Materialismus führt nothwendig zum Ruin der ganzen sittlichen Ordnung und darum auch des Staatswesens. Wenn der Staat nicht im letzten Grund auf dem Willen Gottes ruht, dann haben nur die Sozialdemokraten Recht und alle Andern Unrecht.

13. Gott hat also den Staat gewollt; mithin hat er auch Alles gewollt, was zum Bestande des Staates als solchen unerläßlich nothwendig ist, d. h. vor Allem die bürgerliche Autorität oder die Regierungsgewalt. Das ist es ja, was mit klaren Worten auch die Offenbarung lehrt: „Jedermann sei den höhern Gewalten unterthan; denn es gibt keine Gewalt außer von Gott. Wer sich darum der Gewalt widersetzt, der widersetzt sich der Anordnung Gottes". (Röm. 13, 1. 2.)

Es ist indessen wohl zu beachten: Wenn wir sagen, die Entstehung der Staaten beruhe auf einem göttlichen Gesetze, so ist, wie aus unserer ganzen Auseinandersetzung hervorgeht, nicht zunächst von einem Sittengesetze im Sinne der Ethiker oder Moralisten die Rede, sondern von einem jener moralischen Gesetze, von welchen man in der Logik oder Psychologie zu handeln pflegt. Kein Mensch ist an und für sich durch ein göttliches, sei es nun natürliches oder positives Sittengebot verpflichtet, im Staate zu leben. Nirgendwo hat Gott ein derartiges Gebot gegeben; und wenn ein Mensch es vorzieht, fern von jeder staatlichen Vereinigung in einer herrenlosen Einöde zu wohnen, so übertritt er kein Naturgesetz.

Es verhält sich mit dem Gesetze, durch welches Gott für die Entstehung und Erhaltung der Staaten gesorgt hat, ähnlich wie mit der Fürsorge Gottes um die Erhaltung des Menschengeschlechtes überhaupt. Ohne die Ehe im weitesten Sinne des Wortes würde die Menschheit aussterben. Das wäre dem Willen Gottes zuwider. Existirt nun darum für irgend Jemanden ein göttliches Gebot, eine Ehe einzugehen? Mit nichten! Vernunft und Glaube lehren uns, daß der Mensch zur Erreichung höherer Zwecke sich der Ehe ent=

halten kann; und selbst wenn Jemand ohne jede höhere Rücksicht einfach darum nicht heirathet, weil er nicht heirathen mag, so ist das auch noch kein Verbrechen und keine Uebertretung eines Naturgesetzes.

Gott muß die Welt nicht gerade nach Weise eines Bureaukraten regieren, der sich einbildet, Alles gehe um so besser, je mehr er dareinkommandirt. Die göttliche Vorsehung weiß auf anderm Wege zu ihrem Ziele zu kommen, sie durchschaut der Menschen Herzen mit all deren Neigungen und Trieben, und diese Neigungen und Triebe versteht sie unter allen Umständen ihren höhern Plänen so unterzuordnen, daß das anzustrebende Ziel ganz sicher erreicht wird. Derselbe Gott, der aus den zahllosen Himmelskörpern das Weltall geordnet hat, weiß auch die moralischen Wesen zu einem höhern Ganzen zu vereinigen. „Die Weisheit reicht von einem Ende bis zum andern allgewaltig und ordnet Alles sachte.“ (Weish. 8, 1.) Auch ohne Ehe und Staatenbildung auf Kommando wird doch die Menschheit nicht vorzeitig aussterben und keine staatenlose Zukunft zu befürchten sein.

Gerade darum ist der Staat ein Werk Gottes, weil er im Wesentlichen gar nicht vom menschlichen Willen abhängt, sondern durch die menschliche Natur, wie Gott sie geschaffen und in diese Verhältnisse gesetzt hat, nothwendig zu Stande kommt. Aus dieser Naturnothwendigkeit erwachsen dann folgerichtig jene natürlichen Sittengesetze im engern Sinne des Wortes, ohne welche das soziale Zusammenleben der Menschen undenkbar ist. Die Vernunft erkennt, daß der Mensch gegen die von Gott gewollte Ordnung nicht ankämpfen darf, sondern sich jenem Zustand, den die Vorsehung durch ihre Mittel beabsichtigt und herbeigeführt hat, als dienendes Glied einfügen muß. Dieser durch die Natur der Dinge geoffenbarte Wille Gottes bildet die letzte Rechtsgrundlage des Staates.

14. Jedoch haben wir hier zunächst nicht von den natürlichen Sittengesetzen zu reden, denen der Mensch als Staatsbürger untersteht; es handelt sich vielmehr um die Frage, inwiefern der Staat als solcher aus den Anlagen der menschlichen Natur und den Um-

ständen, unter denen der Mensch lebt, mit moralischer Nothwendigkeit hervorgehen müsse.

Wir sagen: der Staat als solcher, d. h. nicht jeder Einzelstaat in seiner konkreten Gestaltung mit Allem, was drum und dran ist. O nein, nicht alle Staaten und Stätchen, nicht alle Regierungsformen und Verfassungen können als Gottes Werk bezeichnet werden. Bei der Staatenbildung und Staateneinrichtung ist freilich ein Naturgesetz thätig; aber ein Gesetz der moralischen Ordnung, welches der Freiheit und Willkür der Menschen einen sehr weiten Spielraum läßt. Das Naturgesetz bewirkt, daß wo immer Menschen in Gemeinschaft zusammenleben, irgend eine staatliche Ordnung sich mit Nothwendigkeit entwickelt. Das Wie aber ist dabei von mannigfachen zufälligen und frei wirkenden Ursachen bedingt, ähnlich wie Nahrung und Kleidung für die Menschen natürliche Bedürfnisse und somit von Gott gewollt sind; aber die Art und Weise, wie die Menschen diese Bedürfnisse befriedigen, ist darum noch lange nicht immer von Gott gewollt; dieselbe kann vielmehr sehr unzweckmäßig und naturwidrig sein. So ist auch der Staat als solcher auf den göttlichen Willen zurückzuführen; aber es kann trotzdem in und am Staate Manches „faul" sein und dem göttlichen Willen schnurstracks zuwiderlaufen.

Den Staat als „die Wirklichkeit der sittlichen Idee" zu definiren, ist ein wissenschaftlicher Humbug. Das wird heute wohl allerseits zugegeben. Allein obschon selbst offiziell der Hegelsche Pantheismus als „Drachensaat" gebrandmarkt und abgethan wurde, so liegt doch immer noch etwas von dem „präsenten Gott" wie eine aria cattiva in der politischen Atmosphäre. Man hört es nicht gern, daß auch im Staate wohl einmal etwas zu Unrecht soll bestehen können, und sucht es nach Kräften zu leugnen, da es doch eine alte Weisheitsregel ist, man solle gegen Fakta nicht disputiren.

Also nicht diese und jene Staaten, nicht diese und jene Staatseinrichtungen, sondern der Staat als solcher ist ein nothwendiges Produkt der sozialen Menschennatur.

Die Bedeutung dieses Satzes wird uns aber erst dann recht zum Bewußtsein kommen, wenn wir etwas genauer im Einzelnen untersuchen, wie sich die menschliche Naturanlage zum Staate entfaltet hat.

---

§ 2. Die rein natürliche Staatenbildung.

15. Es wäre gewiß sehr angenehm und dem Verständnisse außerordentlich förderlich, wenn wir an geschichtlich bekannten Beispielen den Prozeß der Staatenbildung verfolgen könnten. Und in der That scheint es, als ob uns diese Möglichkeit geboten wäre; denn bis in die neuesten Zeiten hinein sind Staaten entstanden. Allein es ist zu bedenken, daß in allen diesen Fällen schon Momente mitgewirkt haben, über deren Zustandekommen wir erst Rechenschaft geben sollen. Die Nordamerikaner z. B. brachten ihre Staatsideen schon aus England mit herüber und bildeten nur ein weiteres Glied in der Kette jener Entwicklungen, die schon Jahrhunderte lang auseinander erwachsen waren. In diesem und ähnlichen Fällen handelt es sich nicht eigentlich um den Prozeß der Staatenbildung, sondern um die Verpflanzung schon gegebener Verhältnisse auf einen andern Boden. Es ist nicht die Entwicklung des Baumes aus dem Samenkorn, sondern die Uebertragung eines Reises vom Mutterstamm zu selbstständigem Wachsthum. Diese Art der Entstehung von Staaten ist also nur ein sekundärer Vorgang. Wenn wir dagegen den Prozeß in seiner Ursprünglichkeit verfolgen wollen, so müssen wir hinaufsteigen bis zu jenen Zeiten, wo an der Wiege des Menschengeschlechtes die ersten gesellschaftlichen Zustände in's Dasein traten.

Wohl weiß die Profangeschichte nichts von jenen Zeiten, und die Bibel als Vermittlerin übernatürlicher Offenbarungen gehört nicht zu den Quellen der Philosophie, obschon sie in ihren geschichtlichen Theilen selbstverständlich so gut einen historischen Werth besitzt,

wie irgend ein anderes Geschichtswerk. Indessen liegt die Sache so, daß wir von vornherein aus der Natur der Dinge wissen, wie der Verlauf im Wesentlichen vor sich gegangen sein muß; auf die unwesentlichen Erscheinungsformen aber kommt nichts an. In einigen Fragen hat überdies die Offenbarung den bloß wahrscheinlichen oder auch sehr wahrscheinlichen Lehren der natürlichen Wissenschaften nur einen höhern Grad von Gewißheit verliehen. In diesem Falle also lehren Vernunft und Offenbarung dasselbe, nur diese klarer und bestimmter als jene.

16. Dahin gehört z. B. die Lehre von der Abstammung aller Menschen von einem Paare. In der Periode der flachen Aufklärung gehörte es zum guten Tone, diese Lehre als ein Märchen zu bespötteln. Voltaire schreibt im ersten Kapitel seiner „Geschichte Rußlands unter Peter dem Großen": „Nur ein Blinder kann bezweifeln, daß die Weißen, Neger, Albinos, Hottentotten, Lappländer, Chinesen und Amerikaner von einer ganz verschiedenen Gattung seien." Heute indessen redet Niemand, der etwas auf seine wissenschaftliche Ehre hält, in so absprechender Weise von dieser geoffenbarten Wahrheit, da bisher alle sorgfältigen Untersuchungen zu Gunsten derselben gesprochen haben. P. M. Rauch faßt das Ergebniß seiner eingehenden Arbeit über diesen Gegenstand dahin zusammen: „daß weder in körperlicher noch auch in geistiger Beziehung wesentliche oder spezifische Unterschiede zwischen den verschiedenen Menschenstämmen bestehen, daß alle Menschen nur Eine Art im naturwissenschaftlichen Sinne bilden, daß endlich ein Paar zur Bevölkerung der Erde vollständig genügte, daß also die Lehre von der Einheit des Menschengeschlechtes eine Wahrheit sei, gegen welche die bibelfeindliche Wissenschaft vergeblich anzukämpfen versuche, und daß der Satz unerschütterlich feststehe: ἐξ ἑνὸς αἵματος πᾶν ἔθνος ἀνθρώπων (aus einem Blut ist das ganze Menschengeschlecht)." [1])

---

1) Die Einheit des Menschengeschlechtes. Augsburg 1873. S. 375.

Die Bedeutung dieser Wahrheit für die soziale Ordnung ist nicht zu verkennen, da durch dieselbe die Phantasieen eines Hobbes und Rousseau über den ursprünglichen gesellschaftslosen Zustand der menschlichen Individuen in die Fabelwelt verwiesen werden. Alle Menschen sind Glieder ein und derselben Familie, haben einen gemeinsamen göttlichen und menschlichen Ursprung, einen Herrn und Gebieter, dessen Diener sie alle sind, ein letztes Ziel und Ende, das sie gemeinsam besitzen sollen, den gleichen Weg, um zu diesem Ziele zu gelangen; kurz, sie sind nach dem Willen Gottes zu einer einzigen großen Familie verbunden. Wenn nun schon die Diener eines irdischen Herrn und überhaupt alle Glieder einer Familie auch ohne positives Gebot wissen, daß sie nach dem Willen des Oberhauptes der Familie sich als Glieder eines moralischen Organismus betrachten und demgemäß handeln sollen, um wie viel mehr ist der gleiche Wille bei Gott anzunehmen, da dieser die wesenhafte Ordnung selber ist. Daher auch in jedem unverdorbenen Herzen das natürliche Wohlwollen zu allen Menschen, daher auch der in der Menschheit immer wieder hervortretende Drang, den abschließenden Partikularismus zu überwinden und die Idee der allgemeinen Zusammengehörigkeit zum Ausdruck zu bringen.

17. Das Ideal also, das Gott auf diese Weise den Menschen rücksichtlich ihrer höchsten gesellschaftlichen Beziehungen vorgezeichnet, ist die Vereinigung Aller zu einem einzigen Weltstaate, oder vielleicht besser gesagt, zu einem Weltstaatenbunde, in welchem zwar die einzelnen Staaten die Selbstständigkeit auf ihrem Gebiete so gewahrt hätten, wie dies die Verschiedenheit der Bedürfnisse in den verschiedenen Ländern erfordert, aber doch wieder alle mitsammen einen einheitlichen sozialen Organismus bilden sollten. Nicht die heutige Einzelstaaterei mit ihrer nationalen Engherzigkeit, ihren Eifersüchteleien, ihrem bewaffneten Frieden und allen daraus entspringenden Widerwärtigkeiten und Lasten, nicht das Flickwerk des modernen Völkerrechtes ist die Verwirklichung der göttlichen Idee, sondern ein einziger alle Menschen umspannender Rechtsorganismus. Nur einmal

in der Weltgeschichte ist der Versuch aufgetaucht, diese Idee in der That zum Ausdruck zu bringen, nämlich bei der Stiftung des heiligen römischen Reiches deutscher Nation, das nicht wie das alte heidnische Reich die einzelnen Völker vernichten, sondern vielmehr in ihrer Eigenthümlichkeit erhalten und durch eine über allen thronende Macht Recht und Freiheit schirmen, Frieden und Ruhe gewährleisten sollte.

Der Gedanke war unstreitig großartig, wahr, christlich, und Ungemeines hat er geschaffen. Er hat jene Zeit herbeigeführt, „in welcher, wie die Encyklika sagt, die Philosophie des Evangeliums die Staaten regierte, in welcher die Kraft und göttliche Macht der christlichen Weisheit die Gesetze, Einrichtungen und Gewohnheiten der Völker, sowie alle Stände und Gestaltungen des Staatswesens durchdrungen hatte, wo die durch Christus gestiftete Religion die ihr gebührende Würde behauptete und durch die Gunst der Fürsten und unter dem gesetzmäßigen Schutze der Obrigkeiten überall in Blüthe stand, wo Eintracht und freundschaftliche Erfüllung der wechselseitigen Pflichten in glückverheißender Weise Priesterthum und Königthum verband. So geordnet konnte die bürgerliche Gesellschaft Früchte hervorbringen, die alle Erwartungen übertrafen und deren Andenken noch lebendig ist und bleiben wird, da zahllose historische Denkmäler hierfür Zeugniß ablegen, die durch keine Kunstgriffe der Gegner vernichtet oder in Schatten gestellt werden können.“

Freilich in ihrer vollen Abrundung und Geschlossenheit ist die Idee auch in jenen Zeiten nicht verwirklicht worden; aber das lag durchaus nicht an ihrer eigenen Unhaltbarkeit, sondern an der Widerspänstigkeit des Stoffes, in welchem sie realisirt werden sollte, und an der Unzulänglichkeit der Kräfte, über welche sie zu ihrer Durchbildung gebieten konnte. Daß die Idee an sich ausführbar ist, zeigt die katholische Kirche, dieses sichtbare Gottesreich auf Erden, das die Schranken nationaler Engherzigkeit durchbrechend, alle Völker ohne Ausnahme zu einer sehr innigen Einheit nicht nur in Bezug auf den Zweck, sondern auch in Bezug auf die äußere Organisation, vereinigt.

Auf politischem Gebiete aber ist das Ideal eben Ideal geblieben und wird es wohl in alle Zukunft bleiben. Gott hat den Menschen das Ideal zwar vorgezeichnet, aber es ihrer Freiheit überlassen, von demselben mehr oder minder abzufallen und die Folgen ihres Abfalles zu tragen. Absolut kann die Menschheit auch bestehen, ohne die höchste Vollkommenheit im staatlichen Leben erreicht zu haben,[1]) dagegen kann sie nicht bestehen, ohne jede staatliche Vereinigung. Darum hat Gott die Menschen zur Erreichung der Vollkommenheit im Staatswesen nur angeleitet und befähigt, dagegen zur Bildung von Staaten überhaupt durch ein Naturgesetz moralisch genöthigt.

18. Diese Nöthigung beruht auf gar nichts Anderem, als auf dem absoluten Bedürfniß des gesellschaftlichen Zusammenlebens zum Zwecke der Entwicklung aller natürlichen Fähigkeiten und der Befriedigung der natürlichen Neigungen und Triebe.

„Es ist nicht gut für den Menschen, allein zu sein," (Genes. 2, 18.) Ganz offenbar nicht; denn wozu dient einem Wesen, das allein ist, die Fähigkeit der Sprache und der Trieb der Mittheilung? Man mag sich die Sprache entstanden denken, wie man will, jedenfalls gehört sie als unabtrennbare Eigenthümlichkeit zum Wesen jedes normalen Menschen. Die Sprache ist ein charakteristisches Merkmal, welches die Menschheit von den niederen Lebensformen scheidet und zu einer unbegrenzten Vervollkommnung befähigt. Ohne die Sprache aber müßten die Anlagen des Menschen verkümmern und selbst die höheren Seelenkräfte schon auf der untersten Stufe ihrer Entfaltung gleichsam erstarren, wie die Blumenknospe aus Mangel an Sonnenlicht.

Aber nicht bloß eine Befähigung zum sozialen Leben ist mit der Sprache gegeben, sondern ein unwiderstehlicher Trieb, sich zum Zweck

---

1) Freilich wird das den Menschen angeborene Streben nach einer gewissen Verbindung Aller mit Allen in irgend einer Weise sich immer Ausdruck verschaffen. Das beweisen die internationalen Schifffahrtsgesellschaften, die internationalen Rechtsbestimmungen, der Weltpostverein u. s. w.

der Mittheilung an Andere anzuschließen. Woher sonst das Entzücken des armen Verschlagenen, der unter wildfremden Menschen plötzlich heimathliche Laute vernimmt und sich so die Möglichkeit geboten sieht, seine Leiden und seine Wünsche in ein theilnehmendes Herz auszuschütten? Weil der Mensch sprechen kann, darum ist ihm die Gesellschaft wünschenswerth; weil er sich zum Sprechen getrieben fühlt, darum ist ihm die Gesellschaft ein natürliches Bedürfniß.

19. Zunächst also um dieses Bedürfniß zu befriedigen, gewährte Gott dem Menschen die Lebensgemeinschaft mit Seinesgleichen. Dann aber sollte ja nicht etwa mit dem Tode Adams die Erde wieder zu einer menschenlosen Einöde werden, nur bevölkert von Wesen, die keinen Zweck außer sich gehabt hätten, und die doch auch in keiner Weise sich selbst Zweck sein können. Darum schuf Gott dem Adam eine Gehülfin und segnete dann beide und sprach: „Seid fruchtbar und mehret euch und erfüllet die Erde."

Das menschliche Geschlecht sollte sich durch die E h e fortpflanzen. Damit war aber ein soziales Verhältniß gegeben, welches auf die allernatürlichste Weise die ersten Menschen, Vater, Mutter, Kinder zu einer Gesellschaft vereinigte, und zwar ein Verhältniß, das nicht willkürlich herbeigeführt war, sondern offenbar auf einem aus der menschlichen Natur entspringenden Gesetze beruht und deshalb mit Naturnothwendigkeit eintritt.

Freilich ist, wie schon gesagt, in Bezug auf die Ehe diese Nothwendigkeit nur eine allgemeine, d. h. die Menschen sind so beschaffen, daß die Ehe nie aus der menschlichen Gesellschaft verschwinden wird. Damit aber das zum Wesen der Ehe gehörende rechtliche Verhältniß zwischen bestimmten Personen zu Stande kommt, ist ein Akt der persönlichen Freiheit erfordert.

20. Wenn also in diesem Falle die Nothwendigkeit im Allgemeinen die Freiheit im Einzelnen unangetastet läßt, so ist dagegen das V e r h ä l t n i ß d e s K i n d e s z u d e n E l t e r n ein solches, von dem sich der Mensch beim Eintritt ins Leben ohne jedes Zuthun von

seiner Seite umfangen sieht. Das Kind gehört den Eltern und ist der natürliche Untergebene von Vater und Mutter; seine Zustimmung zu dieser Stellung ist nicht vonnöthen. Der Zustand der Abhängigkeit ist ein absolut unvermeidlicher, und dazu noch ein sehr vielseitiger und lange währender.

Denn wie wird der Mensch geboren? Hülfloser und mehr auf fremde Unterstützung angewiesen als irgend ein anderes Wesen. Auf den mütterlichen Armen muß er ruhen, im väterlichen Hause Nahrung und Pflege finden, kaum einen Tag würde er ohne jegliche Wartung sein Leben fristen können. Zu den physischen Bedürfnissen treten die moralischen hinzu. Ohne Ideenmittheilung würde der Verstand des Kindes verkümmern, durch den „Mutterlaut" aber wird er leicht und mühelos eingeführt in die nothwendige und wünschenswerthe Kenntniß göttlicher und menschlicher Dinge. Ebenso kann der Wille, der sich selbst überlassen nur ein Spielball der augenblicklichen Laune und der allmählich erwachenden Leidenschaften sein würde, nur in der Gesellschaft anderer Menschen seine geregelte Ausbildung finden. Die ersten Triebe sind durch die natürliche Schwäche unter die Herrschaft einer fremden Vernunft gestellt. Nimmt die Schwäche ab, so wächst die Liebe zu den Eltern, und die ersten Bethätigungen der persönlichen Selbstständigkeit werden durch das Gefühl der kindlichen Ehrfurcht in den gebührenden Schranken gehalten. Indessen durch das Gefühl allein lassen die kräftiger sich entwickelnden Leidenschaften mit der Zeit sich nicht mehr meistern. Da tritt die vernunftgemäße Belehrung hinzu und zeigt die Ordnung der Pflichten und die Nothwendigkeit sich derselben zu fügen; und wenn die Macht der theoretischen Belehrung nicht ausreicht, so wird dieselbe verstärkt durch den Umstand, daß die Befriedigung der stärksten Neigungen durch den Anschluß an die Gesellschaft bedingt ist. Das Verlangen nach Ruhm drängt zu dem Bestreben, Andern zu gefallen; die Liebe zum Herrschen kann nur dadurch befriedigt werden, daß man Andern diese Herrschaft wünschenswerth macht; wer die Freuden des Familienlebens genießen will, muß sich die Banden derselben gefallen lassen; und so sind überhaupt *alle Güter entweder sozialer Natur*

oder erlangen doch nur in der Gesellschaft ihren eigentlichen Werth. Weil also durch das Zerstören der gesellschaftlichen Ordnung die natürlichen Triebe und Leidenschaften selbst zum großen Theil der Möglichkeit ihrer Befriedigung beraubt würden, darum drängt es den Menschen von Natur, die soziale Ordnung zu wahren. So erreicht die Weisheit Gottes es, daß gerade die Energie des Strebevermögens zur Erlangung ihrer Zwecke sich selbst die Schranke baut, die sie nicht überschreiten kann, ohne den augenblicklichen Genuß durch unvergleichlich größere Entbehrungen büßen zu müssen. Fangen dann später die Leidenschaften an abzusterben, so sieht sich der Mensch aufs Neue an die Gesellschaft gebunden, durch die Hülfsbedürftigkeit des Alters. Ja selbst über dieses Leben hinaus möchte man sich die Liebe Anderer sichern, damit dieselbe unsere Asche schütze und unser Andenken in Ehren halte. Das ist also die sanfte Gewalt, durch welche Gott den Menschen unwiderstehlich zur gesellschaftlichen Ordnung zu ziehen versteht.[1])

21. Wohl könnte man fragen, ob eine Gesellschaft, die lediglich auf solchen Grundlagen beruhe, den Namen „Staat" verdiene. Zwar hätten wir eine Vereinigung dauernd verbundener Menschen zur vollständigern Erreichung aller Güter des Lebens; wir hätten ganz folgerichtig auch eine das soziale Wirken dieser Vereinigung leitende Autorität, da viele Menschen ohne eine solche Leitung nur ein atomistischer Haufen sind, der zur Förderung höherer Lebenszwecke ungeeignet ist. Setzen wir also für den Augenblick einmal voraus, eine solche Autorität sei vorhanden, woher sie auch kommen mag, was fehlte dann noch zum Staate? Nun, gerade das, was heutzutage Manchem das bedeutsamste und bewundernswertheste Moment desselben zu sein scheint: der Polizeistock. Mit anderen Worten: In einem solchen Gemeinwesen hätte die Autorität nur zu leiten, nicht aber zu zwingen und zu strafen. Wie könnte aber ein Staat ohne Zwangsgewalt ein wahrer Staat sein!

---

1) Vergl. Naturrecht von Taparelli. Regensburg 1845. I. S. 132.

Indessen, ob die Zwangsgewalt durchaus zum Begriff und Wesen des Staates gehört oder nicht, jedenfalls ist dieselbe bei dem wirklichen Zustande der Menschheit unentbehrlich und tritt deshalb auch naturnothwendig in's Dasein. Ein Staat mit bloß leitender Gewalt an der Spitze paßt nur für paradiesische Zustände; die aber sind, so lange es Staaten gegeben hat, nirgendwo vorhanden gewesen. Ehe noch die Menschheit so weit entwickelt war, daß sie mehr als die ersten Anfänge des Staatswesens hätten bilden können, war die Nothwendigkeit der Zwangsgewalt thatsächlich bewiesen.

Kain erschlug seinen Bruder Abel; und an dieses erste himmelschreiende Unrecht reiht sich eine ununterbrochene Kette von Vergewaltigungen und Versuchen zu Vergewaltigungen an den Gütern und dem Leben des Mitmenschen. Die Menschen können einander Unrecht thun, und sie werden einander Unrecht thun, wenn nicht eine Macht da ist, die dies verhindert.

Hat Gott den Menschen eine solche Gewalt verliehen oder nicht? Wenn nicht, wo bleibt da seine Weisheit, die eine Einrichtung zu treffen unterlassen hat, ohne welche das Menschengeschlecht nun einmal nicht auskommen kann? Wenn aber ja, wo ist die Gewalt? Wo ist sie auch für den Fall, daß die Menschen noch keine Staatsverträge geschlossen, durch keinen „konstitutiven Akt“ sich selbst ein bürgerliches Oberhaupt gegeben haben? Denn ehe und ohne daß etwas derartiges geschehen ist, muß jene Gewalt schon vorhanden sein, weil sie eben durchaus nothwendig ist.

Die Antwort kann nicht zweifelhaft sein. Kain und Abel waren Kinder der ersten Familie. Diese Familie hatte ihr natürliches Oberhaupt in Adam. Also mußten Adam alle Rechte zustehen, die unter jenen primitiven Verhältnissen eine Forderung der gesunden Vernunft waren. Er hatte nicht bloß das Recht, seine Kinder zu belehren, er hatte das Recht ihnen zu befehlen und seinen Befehlen durch Anwendung von Zwangsgewalt Nachdruck zu verleihen. Er war Gesetzgeber, Richter, Vollstrecker: und zwar war er dies unabhängig

von jeder menschlichen Macht, die über ihm gestanden hätte; er war ein Souverän von Gottes Gnaden. Seine Kinder und Kindeskinder waren zugleich seine Unterthanen, und Niemand hatte das Recht an dieser Anordnung zu rütteln, die Gott durch ein Naturgesetz getroffen hatte. Es handelt sich hier noch nicht um die Frage ob sich nicht etwa die Söhne von der Familie des Vaters trennen und in ein anderes Land ziehen konnten. Davon wird später die Rede sein. Die Frage ist hier nur: Wenn die Familie des Vaters sich zu einer Gemeinde oder zu einem kleinen Staatswesen erweiterte, wem kam in diesem Falle die oberste Gewalt zu? Die Antwort lautet: Diese Gewalt war durch die Natur der Dinge dem Familienhaupte anvertraut. So lange also Jemand die Bande nicht löste, die ihn mit seinem Stamme vereinigten, stand er auch unter der Gewalt des Oberhauptes dieses Stammes, insofern eine solche Gewalt für das Bestehen und die Wohlfahrt des Stammes oder der Gemeinde nothwendig war. Wer also bleiben wollte, mußte auch gehorchen; wer nicht gehorchen wollte, konnte gehen. Das bloße Verbleiben aber ist offenbar keine Uebertragung der Staatsgewalt, sondern eine Unterwerfung unter die schon bestehende Gewalt, gerade wie auch heutzutage Jemand nicht die Gewalt der Regierung des Landes überträgt, in welchem er sich aufhält, obschon er sich dieser Gewalt entziehen kann, indem er anderswohin wandert.

22. So fehlt also nichts mehr zum wirklichen Staate. Wir haben das Material, eine Menge von Menschen; wir haben den Zweck, Rechtsschutz und Wohlfahrtsförderung; wir haben das einigende Band, die staatliche Autorität nach ihrer dreifachen Beziehung als gesetzgebende, richterliche und Exekutiv-Gewalt. Und diese Ordnung der Dinge ist zu Stande gekommen nicht durch einen Vertrag, überhaupt nicht durch die Willkür der Menschen, sondern durch den natürlichen Verlauf der Dinge, welche Gott eben so geschaffen hat, daß sie nothwendig zu solchen Verhältnissen führen. *Also ist der Staat an letzter Stelle auf den göttlichen Willen zurückzuführen.*

So faßt die kirchliche Philosophie die ursprüngliche und natürliche Entstehung der Staatsgewalt auf. So lehrt klar und deutlich auch die Encyklika: „Es ist dem Menschen natürlich, in der bürgerlichen Gesellschaft zu leben; denn vereinzelt vermag er sich nicht die nothwendige Verfeinerung und Bequemlichkeit des Lebens noch auch die vollkommene Ausbildung des Verstandes und Herzens zu verschaffen. Darum hat Gott es gefügt, daß er zum gesellschaftlichen Zusammenleben in Familie und Staat geboren wird, weil die Gesellschaft allein alles zum Leben Nothwendige in vollkommener Genüge bietet. Keine Gesellschaft kann aber bestehen, ohne daß Einer an der Spitze Aller steht, der Alle gleichmäßig und wirksam zum gemeinsamen Ziele leitet. Daraus ergiebt sich für das bürgerliche Gemeinwesen die Nothwendigkeit einer Autorität zum Zwecke der Regierung, und diese Autorität hat gerade wie die bürgerliche Gesellschaft selbst ihren Ursprung in der Natur und darum in Gott selbst."

Was ist nun an dieser Auffassung zu „theologisch?" Wo kommt die Natur nicht zu ihrem vollen Rechte? Wo werden ihre Ansprüche verkümmert? Inwiefern verliert der Staat seinen natürlichen Charakter und wird nur zu einem Anhängsel der Priesterherrschaft gemacht? Wo findet irgend eine der Phrasen ihre Berechtigung, wie sie von den Vertretern der „modernen Staatslehre" der kirchlichen Anschauungsweise so oft entgegengeschleudert werden? All das fade Gerede von „semitischer Weltansicht", von „zu viel Berufung auf Gottes Gebot", von ungünstiger Einwirkung der „Theologie" u. s. w. verräth nur entweder eine unbegreifliche Unkenntniß der Lehre, die man bekämpft, oder aber eine Verdrehung der Ansichten des Gegners, wie sie bei ernsten Männern nicht vorkommen sollte.

23. Die Wahrheit ist also, daß nach der Lehre der christlichen Philosophie der Staat nicht auf einer positiven Offenbarung Gottes, sondern auf der gesetzmäßigen Entwicklung der menschlichen Naturanlagen beruht. Ein übernatürliches Eingreifen Gottes findet dabei so wenig statt, daß der Mensch vielmehr durch seine Willkür die

3

Entwicklung auf ganz verkehrte Bahnen lenken und Mißbildungen herbeiführen kann.

So geschah es gleich im Anfang der Urgeschichte. Vom Fluche des Brudermordes gescheucht, trennte sich Kain von der ersten Familie und dem ersten Staat. Er zog weg in ein anderes Land und gründete dort als Haupt seiner Familie ein neues Staatswesen, das schon ganz das Widerspiel der früheren idyllischen Einfachheit und Harmlosigkeit war. Wir hören den Schmied das Eisen hämmern; und damit wir wissen, was er schmiedet, singt uns Lamech sein „Schwertlied" dazu: „Höret meine Stimme, ihr Frauen Lamechs! Horchet auf meine Rede. Einen Mann habe ich erschlagen mir zur Wunde, einen Jüngling mir zur Beule. Siebenfach wird die Rache gelten für Kain, für Lamech aber siebenzigmal siebenfach." (Genes. 4, 23. 24.) So war die Blutschuld in dem neuen Staate gleichsam erblich geworden. Wohl wurden Künste erfunden und nützliche Gewerbe; aber im Ganzen schlug die Entwicklung einen Weg ein, der den Absichten Gottes schnurstracks zuwider war. Die Lasterhaftigkeit unter den Kainiten wurde immer größer, so daß sie sogar ansteckend auf die „Kinder Gottes" wirkte und diese mit ins Verderben riß.

Die Rache Gottes trat der allgemeinen Verkommenheit entgegen und führte jenes furchtbare Ereigniß herbei, welches die vorhergegangene Geschichte und die bis dahin entwickelten sozialen Bildungen zum gewaltsamen Abschluß brachte. Das Andenken an die Sündfluth hat sich bei zahlreichen Völkern der Erde bis heute in der Ueberlieferung erhalten. Manche Gelehrte, die es früher für unvereinbar mit ihrer wissenschaftlichen Würde hielten, an den Bericht der Bibel zu glauben, lauschen heute mit Andacht auf das Zeugniß, welches die Steine von Babylon für die Wahrheit dieses Berichtes ablegen.

24. Durch die Sündfluth war das Menschengeschlecht wieder auf den engen Kreis der Familie Noes beschränkt. Zum zweiten Male entwickelte sich aus der einzigen Familie auch der einzige Staat, allerdings ein Staat im Kleinen, aber immerhin ein Staat

mit allen wesentlichen Bestandtheilen, und ein Staat, der eine feste Rechtsordnung bildete, nicht durch einen „konstitutiven Akt" von Seiten der Menschen, sondern durch den in der Natur der Dinge ausgesprochenen Willen Gottes.

Doch rasch mehrten sich die Menschen wieder und schon bald machte sich das Gefühl geltend, auf die Dauer könne die bisherige innige Gemeinschaft nicht bestehen bleiben. Es war damals aber das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit noch so stark, daß man die innerlich sich lockernde Einheit durch ein äußerliches Mittel zu kräftigen suchte. Der gewaltige Thurmbau von Babel sollte den Menschen zum Bewußtsein bringen, was sie mit geeinten Kräften vermöchten und dadurch ihren Stolz zum Festhalten aneinander aufstacheln.

Weil aber die angestrebte Einigkeit im Hochmuthe der Menschen und nicht im Gesetze Gottes ihren Mittelpunkt haben sollte, darum widersprach sie den Wegen der Vorsehung. Denn Gott sah, daß den Begründern dieses neuen Einheitsstaates nichts zu schlimm sein würde, um es im Werke auszuführen. Darum verwirrte er ihre Sprache, „daß Einer des Andern Rede nicht verstehe, und also zerstreute der Herr sie von da über alle Lande." (Genes. 11, 7. 8.)

25. In Folge dieser Trennung treten nun ganz neue Faktoren bei der Staatenbildung mitwirkend auf, die früher entweder gar nicht oder doch nicht in dem gleichen Maße vorhanden waren, und die auch von da ab nicht überall in der über das Antlitz der Erde zerstreuten Menschheit in gleicher Stärke wirken und darum je nach ihrem größeren oder geringeren Einflusse zu ganz verschiedenartigen Staatenbildungen führen.

Die engsten Familienbande wurden natürlich durch die Sprachverwirrung nicht gesprengt. Die nächsten Blutsverwandten bildeten nach wie vor eine engere geschlossene Einheit. Wenn nun über dieses allereinfachste Verhältniß hinaus kein anderer oder kaum ein anderer Faktor bei der weitern Ausdehnung des gesellschaftlichen Kreises thätig war, so entstand jene Art von Staat, den wir als Patriarchalstaat bezeichnen können. Ein Bild desselben haben wir

in der Geschichte der biblischen Patriarchen, die offenbar nicht nur als Familienväter, sondern auch als Stammesfürsten auftreten, Verordnungen erlassen, Recht sprechen, Kriege führen, kurz alle Befugnisse eines wirklichen Fürsten ausüben. Es war ja so natürlich, daß der erwachsene Sohn, der ein eigenes Hauswesen gründete, nicht gleich alle Beziehungen zum väterlichen Heerde abbrach. Vielmehr wurde der Vater in demselben Maße, als die Familie sich zu einem größern sozialen Verbande erweiterte, in immer umfassenderem Sinne der Wächter und Schützer des Gemeinwohles. Wer sollte auch die etwa ausbrechenden Streitigkeiten schlichten, wenn nicht Derjenige, dem alle durch die Rücksichten der Pietät verpflichtet waren? Wer wäre mehr berufen gewesen, die geeigneten Maßregeln zum allgemeinen Besten zu treffen, als Derjenige, dem die Natur das Gesetz der Liebe zu seinen Nachkommen in's Herz gegeben? Dazu kommt noch, daß in den ältesten Zeiten der Familienvater zugleich die Würde des Priesters bekleidete und darum außer der bürgerlichen auch eine religiöse Autorität besaß, soweit der gleiche Kult und die Gemeinschaft der Opfer herrschte.

Das Band des Blutes aber wurde seit dem Ereigniß von Babel noch verstärkt durch die Verwandtschaft der Sprache; denn wie unter Stammesgenossen Einheit der Anschauungen bestand, so fand diese Einheit auch in der Sprache ihren eigenthümlichen Ausdruck. Gemeinsame Abkunft und Sprache begründen die Nationalität, der man heutzutage ganz gewiß eine große Bedeutung für die Staatenbildung nicht absprechen wird. Nationalität ist aber keine Frucht willkürlicher Erfindung, sondern theils die Folge eines göttlichen Strafgerichtes, theils das Ergebniß natürlicher Entwicklung. Ein Ideal ist sie freilich nicht; im Gegentheil schon bei der ersten Einführung des auf das Ideale gerichteten Reiches Christi wurde der Grundsatz ausgesprochen: „Keine Unterscheidung mehr zwischen Juden und Griechen!“ (Röm. 10, 12.) Aber wo die Nationalität einmal vorhanden ist, da ist sie doch ein sehr starkes und ein sehr natürliches Band, welches die Menschen zur staatlichen Verbindung zusammenfügt.

Am reinsten und ausschließlichsten waltet das Prinzip der Bluts= und Sprachverwandtschaft bei den Nomadenvölkern. Bei Stämmen, die in einem unbebauten Lande von dem Ertrage der Jagd leben, wie die Indianer, oder die herumwandernd sich von Viehzucht nähren, wie manche afrikanischen Stämme, gibt es wenige öffentliche Verhältnisse, und daher ist zur Regelung derselben auch kein sehr komplizirter Verwaltungsapparat erforderlich. Die Autorität des Stammeshäuptlings bildet meistens die ganze Regierungsgewalt Freilich ist dieser Zustand nicht nur ein bloßer Embryo eines Staates im heutigen Sinne des Wortes, sondern überhaupt eine sehr niedrige Stufe menschlicher Bildung und Gesittung. Nur bei solchen Völkern kann dieser Zustand eine gewisse Beständigkeit erlangen, bei welchen die natürliche Wildheit, die Kriegs= und Raublust oder andere Umstände eine starke Vermehrung verhindern. Je mehr aber die Zahl der Menschen innerhalb der Grenzen eines bestimmten Landes wächst, desto mehr tritt die Nothwendigkeit einer seßhaften Lebensweise ein.

26. Die göttliche Vorsehung hat den Menschen eine Kugel von ungefähr 9¼ Millionen Quadratmeilen Oberfläche zum Wohnsitze angewiesen. Die Bewohner der Erde können sich also nicht ins Ungemessene von einander entfernen; nothgedrungen müssen Viele das gleiche Land bewohnen, demselben Boden Nahrung abgewinnen. Durch die dauernde Beziehung zu Grund und Boden wird aber eine weitere Stufe der Staatenbildung erreicht.

Stellen wir uns eine Familie vor, die in der Urzeit unseres Geschlechtes nach dem Rechte der ersten Besitzergreifung ein Stück Land erwirbt und dasselbe urbar macht. Später kann es geschehen und wird es oft geschehen, daß die erwachsenen Söhne eine eigene Familie auf dem Besitzthum des Vaters begründen. Sie brauchen dies nicht zu thun; sie können sich vollständig von der Familie des Vaters trennen und in einem herrenlosen Lande eine neue Niederlassung anfangen; aber thatsächlich werden sie es sehr häufig vorziehen, die bereits gewonnenen Erfolge der Bodenkultur sich weiter=

hin zu Nutzen zu machen als anderswo die Arbeit von vorne zu beginnen. Jedenfalls aber hört mit der Zeit überhaupt die Möglichkeit von Ansiedelungen in herrenlosem Gebiete immer mehr auf, und es wird einmal die Nothwendigkeit eintreten, sich seinen Heerd auf dem Eigenthume eines Andern zu erbauen. Offenbar tritt hierdurch an sich kein staatsrechtliches Verhältniß ein. Pachtverträge sind als solche Gegenstände des Privatrechtes. Allein in dem von uns vorausgesetzten Falle soll auch das Staatswesen nicht erst begründet werden; dasselbe ist vielmehr schon in der Familie mit ihrem souveränen Oberhaupte vorhanden. Durch die Beziehung zu Grund und Boden aber schlägt die weitere Entwicklung dieses primitiven Staatsverhältnisses einen Weg ein, wie dies bei Nomadenvölkern gar nicht stattfindet: Es entwickelt sich die Grundherrschaft oder der Patrimonialstaat.

Ursprünglich war bei dieser Art der Staatenbildung die Blutsverwandtschaft das hauptsächliche, der Bodenbesitz dagegen ein sekundäres Moment. Aber die Idee der ersteren wich nach und nach um so mehr zurück, je lockerer das Band derselben durch Erweiterung wurde; die Rücksicht auf die Grundherrlichkeit trat dagegen immer mehr und immer ausschließlicher in den Vordergrund. Ob dabei die Dynastie sich ihr volles Eigenthumsrecht wahrte, oder ob durch Lehen eine Theilung in Oberherrschaft und Nutzherrschaft und demgemäß in Lehensherrn und Vasallen erfolgte — unter allen Umständen galt der Patrimonialfürst als derjenige, der auf dem gesammten Grund und Boden die staatliche Gewalt in seiner Hand hatte. Er hatte das Recht, innerhalb seines Gebietes die Ordnung aufrecht zu erhalten, gemeinsame Hülfe zu fordern, wenn es zum Wohle des Landes nöthig war, und Alle von seinem Gebiete auszuschließen, welche die gesetzlichen Bedingungen nicht erfüllen wollten.

27. Diese Beziehung zu Grund und Boden ist zu allen Zeiten vorhanden und darum muß ihr Einfluß auf die Entwickelung oder Erhaltung der staatlichen Ordnung sich immer

geltend machen. Man hat wohl zuweilen der Abhängigkeit von der Scholle eine übertriebene Bedeutung beigelegt, so daß die Beziehungen der Menschen zu einander fast als Nebensache erschienen. Das ist unrichtig. Aus dem Grundbesitz allein ist das Werden des Staates nicht erklärbar. Es muß dabei ein anderes staatenbildendes Prinzip schon vorausgegangen sein oder neu hinzutreten. In dem ursprünglichen Prozesse ging der Patriarchalstaat voraus; bei späteren Bildungen sekundärer Natur ist die freie Uebereinkunft der Menschen zum Zwecke einer Staatenbildung denkbar. Doch sehen wir vorläufig von derartigen willkürlichen Staatsverträgen ab, so zeigt uns schon die Sprache, daß nach der allgemein verbreiteten Auffassung staatliche Verhältnisse eine doppelte Wurzel haben, eine in der Familie und eine im Bodenbesitz.

Wir nennen den Staat oder Staatenkomplex, dem wir angehören, „unser Vaterland", d. h. das Land unserer Väter (patria scl. terra); und den Beherrscher des Staates nennen wir den „Landesvater". Beide Begriffe, der des souveränen Familienoberhauptes und der des obersten Grundherrn verbinden sich also in unserm Denken zum Begriffe der höchsten staatlichen Autorität. Darum bezeichnen wir unsere „Landsleute", d. h. die Leute desselben Landes auch als unsere Brüder und die Bewohner eines Landes auch als „Kinder" dieses Landes. Natürlich, dem Landesvater müssen ja auch Landeskinder entsprechen. Wohl mögen diese Ausdrücke in Folge der Art und Weise, wie nicht selten „Landesväter" ihre „Landeskinder" behandeln, einen ironischen Beigeschmack empfangen haben; aber das hindert nicht, daß ursprünglich den Worten ein ernster Sinn zu Grunde lag. Der Staat ist nach dieser Auffassung eine große, nach außen unabhängige Familie, die einen gemeinsamen Boden bewohnt. Der Oberste im Staate ist der „König",[1] d. h. das Oberhaupt des

1) Von derselben Wurzel wie das englische king, griechisch γένος lateinisch genus. Geschlecht.

Stammes oder Geschlechtes. So weist uns die Sprache überall auf Familie und Grundbesitz als auf die beiden Urbestandtheile hin, aus denen das Staatswesen erwachsen ist, und zwar erwachsen ist nach dem Willen dessen, der die Menschen von Familie und Boden in solcher Weise abhängig gemacht hat, also nach dem Willen Gottes.

28. Es ist übrigens leicht begreiflich, daß die Zugehörigkeit zu einem Staate sich nirgendwo auf Blutsverwandte beschränkte. Die Begabung der Menschen mit zeitlichen und materiellen Gütern ist ja zu allen Zeiten eine ungleiche und soll nach dem Plane Gottes eine ungleiche sein, damit die Menschen sich zu gegenseitiger Ergänzung an einander anschließen. Ein sehr ausgedehntes Hauswesen erfordert manche Arbeiten, zu deren Leistung Vater, Mutter und Kinder nicht ausreichen. Ueberdies würden manche höhere Lebenszwecke gar nicht erreicht werden können, wenn Alle mit der Besorgung körperlicher Arbeiten vollauf in Anspruch genommen wären. Darum ist durch die Natur der menschlichen Gesellschaft dafür gesorgt, daß sich immer Solche zahlreich finden, die bereit sind, für Andere Arbeiten auf sich zu nehmen, wenn ihnen zum Ersatz dafür jene Güter geboten werden, die sie in ihrer vereinzelten Stellung gar nicht oder nur ungenügend erlangen können. Dieser Unzulänglichkeit wird also dadurch Abhülfe geboten, daß der Einzelne sich einer bereits bestehenden Familie als dienendes Glied anschließt und dafür in einem gewissen Grade jener Vortheile des Familienlebens theilhaftig wird, die er sich sonst nicht verschaffen könnte.

Schon in den Tagen der Patriarchen sehen wir das Dienstverhältniß in hohem Maße ausgebildet. Auch bei Stämmen, die keinen festen Grundbesitz haben, tritt dasselbe ein; aber seine volle Ausbildung erreicht es hauptsächlich durch die Beziehung zu Grund und Boden; denn ist Jemand entweder überhaupt vom Bodenbesitze ausgeschlossen oder genügt sein Besitz nicht zur Befriedigung seiner Bedürfnisse, so ist das freiwillige Dienstverhältniß bei

einem reicher Begüterten das nächstliegende Auskunftsmittel. Zur Zeit, als die ersten Staaten sich bildeten, war der Bodenbesitz die Grundbedingung alles Reichthums und darum der fundamentalste Unterscheidungsgrund zwischen Herr und Knecht. Da die Anzahl der Besitzlosen aber immer groß war, so konnte schon in den ältesten Zeiten die herrschende Familie sich schnell durch die Aufnahme zahlreicher Dienstboten zum Staate auswachsen. Denken wir z. B. an den Patriarchen Abraham, der im Stande ist, mit seinen „hausgeborenen Knechten" Könige zu bekriegen und zu besiegen. Er war eben selber durch die Erweiterung seiner Familie zu einem mächtigen Fürsten geworden, von dem sich die übrigen Könige Kanaans, deren in seiner Geschichte Erwähnung geschieht, wohl wenig unterschieden, obwohl anderswo, wie z. B. in Aegypten schon größere Staaten bestanden.

29. Als dann mit der Zeit alle Lebensverhältnisse verwickelter und die Bedürfnisse zahlreicher wurden, als die eigentliche Industrie ins Leben trat, da wuchs das Angewiesensein der Menschen auf einander und verband dieselben durch immer neue und festere Fäden, ohne deren Zusammenhalt unsere heutigen Staaten unfehlbar zerbröckeln würden. Wir können uns kaum mehr die menschliche Gesellschaft denken ohne alle die mannigfachen Beziehungen der Unternehmer zu den Arbeitern, der Produzenten zu den Konsumenten, der Verkäufer zu den Käufern, der Zinsnehmer zu den Zinsgebern u. s. w. Wie sehr nun auch in diesem großen Getriebe das Streben des Einzelnen auf eine möglichste Unabhängigkeit geht, so benutzt die Natur doch gerade dieses Streben, um die Menschen an einander zu ketten und zu gesellschaftlichen Verbindungen zu nöthigen. Was aber von einzelnen Personen gilt, das gilt auch von Gemeinden, Dörfern, Städten, Landschaften. Nur Einigkeit macht stark; Isolirtheit beraubt zahlloser Güter und führt die bedenklichsten Gefahren und Schäden mit sich. Darum muß das Schwache sich als Theil an ein größeres Starkes anschließen und mit diesem theilweisen Opfer der Freiheit die Bedingung der Sicherheit und des Wohlstandes

erkaufen. Entweder im Staate leben oder zu Grunde gehen — so lautet das große Gesetz für alle menschlichen Vereinigungen, sowohl für die mehr natürlichen, wie Familien, Gemeinden, als auch für die mehr künstlichen, wie die Gesellschaften, welche sich zur Erreichung irgend eines Zweckes willkürlich bilden. Wollten alle nur lose neben einander bestehen, ohne eine alle beherrschende Autorität, so würde ein Krieg aller gegen alle die unausbleibliche Folge sein. Daraus folgt die absolute Nothwendigkeit einer souveränen, über Allen stehenden Autorität, d. h. der Staatsgewalt.

Somit ist gezeigt, wie aus Familie, Grundherrschaft, Dienst- und Industrieverhältnissen der Staat im vollen und eigentlichen Sinne des Wortes mit Naturnothwendigkeit hervorgeht. Wir haben aber bei der ganzen bisherigen Untersuchung eine ruhige, ohne jede Störung und Gewaltsamkeit voranschreitende natürliche Entwicklung der Dinge vorausgesetzt, aus dem einfachen Grunde, weil das Naturgemäße das Ursprüngliche ist und zuerst richtig erfaßt sein muß, bevor die Bedeutung des Zufälligen, Unnatürlichen, Gewaltsamen gewürdigt werden kann.

30. Wenn wir uns nun vergegenwärtigen, wie in der ersten Zeit des Menschengeschlechtes die Staatsgewalt mit der Gewalt des Familienvaters verbunden war, oder sich aus derselben entwickelte, so müssen wir gestehen, daß die Willkür der Menschen bei der Verleihung dieser Gewalt so gut wie gar nicht thätig war. Alles war durch den natürlichen Verlauf von selber gegeben; sowohl die Rechte wie der Träger derselben. Der Stammherr, der zugleich Grundherr war, hatte als solcher seine Stellung und seine Gewalt unabhängig von der freien Uebereinkunft der Menschen. Auch bei dem freiwilligen Dienstverhältniß wurde durch die Freiheit der Menschen die Staatsgewalt nicht erst begründet, sondern nur auf neue Unterthanen ausgedehnt und also materiell erweitert. Hätten also alle Staaten sich nur auf diesem ursprünglichen Wege weiter entwickelt, so wären die Oberhäupter der Staaten „Könige

von Gottes Gnaden" im strengsten Sinne des Wortes, da ihnen in gar keinerlei Weise ihre Gewalt vom „Volke" übertragen worden wäre, sondern sich geschichtlich unter der Leitung der Vorsehung entwickelt hätte.

---

§ 3. Die mehr künstlichen Staatenbildungen.

31. Die bisher geschilderte Art von Staatenbildung hat indessen wohl nicht lange Zeit in ihrer ganzen Reinheit bestanden. Wie die Menschen nun einmal sind, ist es ganz gewiß, daß zu allen Zeiten der natürliche Verlauf der Dinge in der moralischen Ordnung durch den rechtlichen oder widerrechtlichen Gebrauch der Freiheit mannigfach gehemmt und gestört wird. Schon in der Urzeit unseres Geschlechtes sehen wir thatendurstige Menschen, die es nicht duldet im Kreise der Familie, in der sie geboren wurden, und in den friedlichen Beschäftigungen ihrer Vorfahren. So fing Nemrod an „ein Gewaltiger zu sein auf Erden", er zog erobernd hinaus und gründete sich ein Königthum, dessen „Anfang war Babylon und Arach und Achad und Chalanne im Lande Sennaar" (Genes. 10, 8 ff.) Und nach dem ersten Nemrod kamen noch viele andere „gewaltige Jäger vor dem Herrn", die sich Ruhm und Beute und Herrschaft erjagen wollten. An Helfern und Genossen mangelte es zu keiner Zeit, die bereit waren, unter einem angesehenen Führer auf Abenteuer und Eroberungen auszuziehen.

32. Oft wurden solche Züge veranlaßt nicht lediglich durch den kriegerischen Trieb, sondern unter dem Einflusse äußerer Umstände. Uebervölkerung zwang zur Auswanderung, gewaltige Naturereignisse machten die bisherige Heimath unbewohnbar, ein mißliches Schicksal legte den Wunsch nahe, sein Glück in einem andern Lande zu versuchen. Solche Umstände konnten nicht nur Einzelne zur Wanderung veranlassen, sondern ganze Reiche in Bewegung setzen.

Ein Stamm schob den andern vor sich her, und die Länder und Erdtheile wechselten ihre Besitzer. Am großartigsten traten diese Umwälzungen ein in den verschiedenen Völkerwanderungen der vorgeschichtlichen und geschichtlichen Zeit.

Mit dem Eintritt solcher Ereignisse gingen natürlich die frühern Staaten und Staatsformen in Trümmer; das bestehende Recht wurde einfach durch Thatsachen aus dem Wege geräumt. Neue Zustände und Einrichtungen wurden gebildet, sei es nun durch die Gewaltmaßregeln eines mächtigen Eroberers oder durch die freie Uebereinkunft unabhängiger Menschen.

In solchen Fällen konnten Staaten entstehen auf Grund mehr oder minder freier Vereinbarung. Beispiele der Art haben wir noch aus den neuesten Zeiten. So wählte z. B. im Jahre 1849 die nach Californien zusammengeströmte Menge einen Verfassungsrath, der beauftragt wurde die Verfassungsurkunde auszuarbeiten. Diese wurde dann vom Volke gebilligt, und der neue Staat war begründet.

33. Kann bei derartigen Vorkommnissen von etwas Anderm die Rede sein als von einer rein willkürlichen Staatenbildung? Auf den ersten Blick scheint es nicht; ist ja doch der Träger der Staatsgewalt, der Umfang seiner Befugnisse, die Form der Regierung, kurz das ganze Dasein und die Einrichtung eines solchen Staates von dem Gutdünken und dem freien Willen der Menschen abhängig. Und dennoch bleibt es wahr, daß auch in einem derartigen Falle der Staat als solcher die Wirkung eines Naturgesetzes ist, und daß darum auch hier die staatliche Autorität als solche auf den Willen Gottes zurückgeführt werden muß.

Nehmen wir an, Diejenigen, welche sich freiwillig zur Bildung eines Staates vereinigen, seien absolut unabhängige Individuen, so daß Keiner über den Andern die geringste rechtliche Gewalt hat. Jeder ist, wenn wir so sagen wollen, ein Souverän; aber einer ohne Unterthanen. Von einem Staate ist auch selbst im allerprimitivsten Sinne keine Rede und darum auch nicht von einem auf den Willen

Gottes zurückzuführenden Rechte der Staatsgewalt. Freilich ist es gewiß, daß alle diese Menschen ihr Dasein an letzter Stelle dem schöpferischen Willen Gottes verdanken, und daß sie von Gott die Befähigung empfangen haben, sich zu einem Staate zu verbinden. Aber würde das genügen, um den Staat, den sie nach freier Vereinbarung wirklich bilden, auf den Willen Gottes zurückzuführen? Nein! Denn die Menschen haben auch die Befähigung zu Handlungen, welche dem göttlichen Gesetze gerade entgegengesetzt sind und darum durchaus nicht auf Gottes Willen zurückgeführt werden können. Nur auf zweierlei Weise kann eine freie menschliche Handlung dem Willen Gottes zugeschrieben werden; nämlich, wenn Gott dieselbe entweder durch ein Sittengesetz geboten hat oder aber durch ein Naturgesetz der moralischen Ordnung unbeschadet der menschlichen Freiheit gleichsam erzwingt.

34. Eine Sittenvorschrift, im Staate zu leben, hat aber Gott, wie schon bemerkt, den einzelnen Menschen nicht direkt gegeben. Also bleibt nur der andere Weg übrig, daß Gott die Menschen nöthigt, im Staate zu leben. Und in der That ist nicht zu verkennen, daß bei der freien Staatenbildung nöthigende Gründe gerade so gut vorhanden sind, wie bei der ursprünglichen und natürlichen Entwicklung des Staates aus der Familie.

Das Bedürfniß nach Rechtsschutz und Sicherheit überhaupt und das Angewiesensein der Menschen auf einander sind zwei Faktoren, die nirgendwo fehlen, wo immer Menschen auf dieser Erde zusammenleben. Diese beiden Faktoren führen aber mit unfehlbarer Gewißheit zur Staatenbildung. Die Natur macht ihre Forderung so gebieterisch geltend, daß der Mensch nichts gegen dieselbe vermag; die Natur ist aber der objektive Willensausdruck Gottes.

Zwischen Menschen, die nahe genug zusammenwohnen, können Rechtsverletzungen stattfinden und werden Rechtsverletzungen stattfinden. Das ist eine Thatsache, die durch Jahrtausende lange Erfahrung sicher steht. Ohne Rechtssicherheit gibt es aber kein

menschenwürdiges Dasein. Wollte Jeder nur auf die Befriedigung seiner Gelüste bedacht sein und sich um das Wohl und Wehe des Andern nicht kümmern, so sänke die Menschheit einfach auf die Stufe der wilden Thiere herab, bei denen lediglich die größere Stärke entscheidet. Das wäre aber gleichbedeutend mit Untergang; denn die Menschen können eben nicht wie die wilden Thiere ihr Dasein fristen; ihr Bestand ist vielmehr an mannigfache komplizirte Bedingungen geknüpft, die in dem Zustande des Kampfes Aller gegen Alle gar nicht erfüllt werden können. Darum zwingt der Trieb der Selbsterhaltung auch die uncivilisirtesten Horden bis zu einem gewissen Grade unter das Joch des Staates; denn ohne jeden Staat leben wollen ist für ein Volk gleichbedeutend mit Untergang.

Zu dem Zwiespalt unter einander würden aber für staatenlose Menschen noch sehr oft Gefahren von außen kommen, denen sie in ihrer Vereinzelung nur ganz ungenügenden Widerstand zu leisten vermöchten. Seien es nun wilde Thiere, welche das Leben der Menschen oder den Fleiß ihrer Hände gefährden, seien es zerstörende, zumal periodisch wiederkehrende Naturereignisse, seien es endlich feindliche Völker — in jedem Lande werden die Bewohner gemeinsamen Nöthen und Gefahren ausgesetzt sein, zu deren Abwendung ein Zusammenwirken Aller erfordert wird. Zusammenwirken zu Einem Zwecke setzt aber bei freien Wesen eine oberste Leitung voraus, denn ein planloses und ungeordnetes Aufbieten von Kräften kann nie zur Erreichung eines einheitlichen Zieles führen. Das einheitliche Ziel ist an sich erst das ideale Band, welches die Vereinigung einer Menge von Menschen ermöglicht. Damit aber die Möglichkeit zur Wirklichkeit werde, muß auch ein realer Einheitsgrund hinzutreten: die Menge muß unter einer Autorität stehen, welche die einzelnen Kräfte zur Erreichung des gemeinsamen Zieles mit sittlich verbindender Machtvollkommenheit ordnet.

35. So ist es mithin vor allem das Bedürfniß nach Rechtssicherheit, welches auch solche Menschen, die sich ganz unabhängig

von einander zufällig in demselben Lande zusammengefunden haben, zur Staatenbildung nöthigt. Je mehr aber dieses Bedürfniß befriedigt ist, desto mehr tritt das andere der positiven Wohlfahrtsbeförderung in den Vordergrund. Der Mensch ist von Natur aus zu stetem Fortschreiten befähigt, ja bis zu einem gewissen Grade genöthigt. Der Einzelne mag wohl aus Trägheit oder Gleichgültigkeit zufrieden sein mit der Vollkommenheit, die er in irgend einem Zeitpunkte erreicht hat; die Menschheit im Großen und Ganzen kann nicht stille stehen. Ackerbau, Industrie, Kunst, Wissenschaft, alle Mittel zur Verschönerung und Verfeinerung des Lebens streben unaufhörlich vorwärts einer immer größern Vervollkommnung entgegen. Da aber all diese Güter nur sehr unzulänglich, ja zum größten Theile gar nicht erreicht werden könnten, wenn jeder Einzelne für die Beschaffung derselben nur auf sich selbst angewiesen wäre, so verlangt dieser der menschlichen Natur eingepflanzte Trieb zum Fortschritt eine soziale Gemeinschaft, die kein wahres menschliches Gut, soweit es überhaupt auf dieser Erde erreicht werden kann, von ihrem Zwecke ausschließt. Eine solche Verbindung aber, deren Zweck der höchste und umfassendste aller irdischen Zwecke ist, und welche zugleich die Mittel zur Erreichung dieses Zweckes in sich selber hat und darum in Bezug auf diesen Zweck nicht von andern über ihr stehenden Korporationen abhängig, sondern vielmehr eine sich selbst genügende, vollkommene Gesellschaft ist — eine solche Verbindung nennen wir eben Staat.

36. Inwiefern können wir also sagen, daß der Staat als solcher auch in den Fällen, wo sich unabhängige Menschen zur Bildung eines Staates vereinigen, auf den Willen Gottes zurückzuführen ist? Die Antwort auf diese Frage ist in dem Vorhergehenden gegeben. Insofern nämlich, als Gott die menschliche Natur so eingerichtet hat, daß für die Menschen der Staat ein Bedürfniß ist. Hat Gott aber das Bedürfniß gewollt, so hat er auch die Befriedigung dieses Bedürfnisses und somit die staatliche Autorität gewollt. Dieser durch das Natur-

gesetz geoffenbarte Wille Gottes ist der einzige, aber auch der vollgültige und unerschütterliche Rechtstitel der bürgerlichen Gewalt.

37. Diese Gewalt ist also unter allen Umständen, in denen sie rechtlich besteht, von Gott. Ist sie es aber unmittelbar oder mittelbar durch das Volk? Bekanntlich eine auch in der christlichen Philosophie vielumstrittene Frage. Indessen dürfte doch mit gebührender Unterscheidung und Auseinanderhaltung der Begriffe eine Antwort nicht allzuschwer sein. Wir wollen uns hier darauf beschränken, den Fall einer freien Staatenbildung zu betrachten; denn wenn man an eine Staatsgewalt denkt, die sich aus einer unvollkommenen Gesellschaft naturgemäß herausgebildet hat, so ist die Lösung, wie schon oben angedeutet, ziemlich einfach.

Wer die Frage aufwirft, ob die Staatsgewalt von Gott unmittelbar der Regierung übertragen werde, oder zunächst im Volke ruhe, der stellt offenbar das Volk als eine noch nicht staatlich organisirte Menge der Staatsgewalt gegenüber, so wie man heute oft nach einem nicht sehr glücklichen Sprachgebrauche Staat und Gesellschaft unterscheidet. (Davon später.) Denn wenn man das Volk als sich selbst regierende organisch verbundene Menge betrachtet, dann hat man schon einen Staat mit ausgeprägter republikanischer Form. Es wäre ja in einem sehr kleinen und sehr einfachen Staatswesen vielleicht nicht ganz und gar unmöglich, daß alle Regierungsgeschäfte vom gesammten dazu fähigen Volke durch Mehrheitsbeschlüsse besorgt würden. Allein an solche Fälle denkt offenbar Niemand, der die obige Frage stellt. Man muß also das Volk im Gegensatze zum Inhaber der Staatsgewalt nehmen. Ein solches Volk ist aber kein Staat und hat darum auch keine Staatsgewalt. Stellen wir uns vor, in einer eben erst im Werden begriffenen Republik stirbt der Präsident. Für diesen Fall ist in den bereits fertigen Verfassungen Vorsorge getroffen, daß die Regierungsgewalt an irgend eine Person oder ein Kollegium übergeht. Nehmen wir aber an, es sei das noch nicht geschehen, sondern mit dem

Tode des Präsidenten höre jede Regierung vollständig auf. Nun, dann haben wir einfach für den Augenblick keinen Staat mehr; die ihres Einheitsgrundes beraubte Menge besitzt ganz und gar keine Staatsgewalt. Tritt nun aber diese Menge zusammen und beschließt etwa, unterdessen selbst die Regierung zu führen, so wird eben durch diesen Beschluß Volk und Regierung identisch, und dann ruht freilich die Gewalt im Volke, nicht insofern es Volk, sondern insofern es Staatsregierung ist. Dieser Weg wird aber wohl kaum je eingeschlagen, weil er beinahe unmöglich ist, wie sich leicht begreift. Man wählt vielmehr einen Ausschuß und überträgt diesem die Regierungsgewalt bis zur Wahl des neuen Präsidenten.

88. Welches Recht ruht also bei diesen und ähnlichen Vorgängen im Volk? Das Recht, den Träger der Staatsgewalt zu bestimmen. Ist dieser aber rechtlich bestimmt, so hat er seine Autorität von Gott, weil Gott will, daß der rechtmäßig bestehenden Obrigkeit der schuldige Gehorsam geleistet werde. Gottes Wille ist also die Ursache, der letzte Rechtsgrund der Staatsgewalt; der Volkswille ist die Bedingung, ohne welche Gott nicht wollte, daß diese bestimmte Person Träger einer solchen Gewalt sei. Diese staatliche Gewalt hat aber nie im Volke als solchem geruht, weil es widersinnig ist, daß Jemand über sich selbst eine gesetzgebende, richterliche und Straf-Gewalt hat. Es können wohl Alle zusammen eine solche Gewalt über jeden Einzelnen haben, aber dann sind die Alle eben nicht bloß Volk, sondern auch Regierung; Volk als so und so viel einzelne Individuen, Regierung als moralische Einheit, welche über die Individuen herrscht. Praktisch wird so ein Staat, in welchem alle Unterthanen auch gleichmäßig und ohne Ausnahme an der Regierung theilnehmen, freilich ein Unding sein; einen begrifflichen Widerspruch schließt der Gedanke nicht in sich. So ist auch der Satz aufzufassen: In einer Republik regiert das Volk sich selber, d. h. die organisch verbundene Gesammtheit (thatsächlich natürlich immer nur ein Bruchtheil) regiert alle einzelnen Individuen und niederen Gesellschaftskreise; nicht aber jedes Individuum regiert

sich selber und in diesem Sinne alle sich selber. Unter allen Umständen bleibt dabei bestehen, daß die Gewalt von Gott unmittelbar der Regierung und nicht dem Volke als solchem gegeben wird. So ist der Satz der Encyklika leicht verständlich: „Der Ursprung der öffentlichen Gewalt muß von Gott und nicht vom Volke abgeleitet werden.“ Und schon in der früheren Encyklika: Diuturnum illud vom 29. Juni 1881 heißt es: „Die Katholiken leiten das Recht zu befehlen von Gott als seinem natürlichen und nothwendigen Grunde her. Dabei ist aber zu beachten, daß unter Umständen die Inhaber der Regierungsgewalt durch Volkswahl bestimmt werden können. Das steht mit der katholischen Lehre durchaus nicht im Widerspruch. Denn durch eine solche Wahl wird der Träger der Regierung bestimmt, nicht die Regierungsgewalt verliehen.“

39. Wo aber überhaupt eine freie Staatenbildung stattfindet, da haben diejenigen, welche zum Zwecke einer Staatengründung zusammentreten, nicht bloß die Befugniß, die Person zu bezeichnen, welcher die Regierung übertragen werden soll, sondern auch das Recht, die Staatsform und den Umfang der Regierungsgewalt zu bestimmen; denn da nur der Staat im Allgemeinen eine Forderung der Natur ist, so bleibt die Ausführung im Einzelnen der menschlichen Freiheit überlassen. So lange dem Naturgesetze überhaupt Genüge geschieht, so lange ist der Staat dem Willen Gottes gemäß und daher die zu Recht bestehende Obrigkeit von Gott mit der Regierungsgewalt ausgerüstet. Ob absolute Monarchie oder Constitutionalismus, ob Oligarchie oder Republik, ob Präsident auf Lebenszeit oder auf fünf oder zehn Jahre — das Alles ist mit dem Wesen des Staates vereinbar. Je mehr die eine oder die andere Staatsform den jedesmaligen Bedürfnissen entspricht, desto mehr wird sie auch dem Willen Gottes gemäß sein; aber nur dann wäre ein Staat dem Willen Gottes einfach zuwider und hörte darum auf, ein rechtlich bestehender Staat zu sein, wenn er zur Erreichung seines Zweckes ganz außer Stande oder demselben sogar hinderlich wäre. Darum wird durch die katholische Lehre „an und

für sich keine von den verschiedenen Staatsformen mißbilligt, da dieselben nichts an sich haben, was der katholischen Lehre zuwider läuft, und da sie weise und gerecht gehandhabt die bürgerliche Gesellschaft in gutem Stande erhalten können." Mithin ist bei der freien Staatenbildung das Volk berechtigt, außer dem Träger der Regierung auch die Form des Staates zu bestimmen.

40. Noch mehr. Gott will zunächst nur den Staat und die Staatsgewalt als solche, d. h. er will Alles, was zum Wesen dieser Gewalt gehört. Nun ist es zwar gewiß, daß ohne eine bestimmte Summe von Rechten und Befugnissen die Staatsgewalt gar nicht denkbar ist. Diese Rechte also, die dem Begriffe der höchsten bürgerlichen Autorität wesentlich sind, werden stets von Gott unmittelbar verliehen und können in keinem Staate der Regierung vorenthalten werden. Außer diesen Rechten gibt es aber noch eine Menge anderer, welche einerseits der Regierung nicht wesentlich nothwendig sind, und welche andrerseits unabhängig vom Staate schon vorhanden sein können. Solche Rechte kann also das Volk als solches im Gegensatze zum Staate sich vorbehalten; und wenn es dieselben auch dem Staate überträgt, so werden diese Rechte der Regierung nicht unmittelbar von Gott, sondern mittelbar durch das Volk verliehen. So können z. B. Einzelne oder Familien schon Schulen gründen, ehe sie sich zu einem Staate vereinigen. Wenn sie dann später durch freie Uebereinkunft einen Staat bilden, so können sie bestimmen, der Staat solle kein Recht haben, Schulen zu begründen, sondern dieses durchaus den Einzelnen oder den Familien oder den Gemeinden überlassen. Es gibt eine große Zahl solcher Rechte, die ganz und gar kein Ausfluß der Staatsgewalt, sondern schon vor dem Staate im Volke vorhanden sind. Die meisten heutigen Staaten zählen eine Menge derartiger Befugnisse zu den Gegenständen der Regierungsgewalt; aber kein Staat kann behaupten, er habe dieselben unmittelbar von Gott empfangen; sondern er hat dieselben durch geschichtlich gewordenes Recht oder durch einen Vertrag mit seinen Unterthanen

erworben, oder aber sich widerrechtlich angeeignet. Der Staat besitzt durchaus nicht „als der Ursprung und die Quelle aller Rechte ein ganz schrankenloses Recht." Vielmehr sind in manchen Staaten ein großer Theil der Rechte, welche die Staatsregierung besitzt, derselben durch die Zustimmung des Volkes verliehen.

41. Noch in einer dritten Beziehung ist bei der freien Staatenbildung die Staatsgewalt vom Volkswillen abhängig. Das Volk kann nämlich der Regierung nur einen Theil der zu besorgenden Geschäfte übertragen, dagegen einen andern Theil sich oder den von ihm gewählten Vertretern vorbehalten, wie dies in allen Republiken und constitutionellen Monarchien der Fall ist. Wenn das geschieht, so gehört eben das Volk oder die Vertreter des Volkes mit zur Regierung; und insofern es sich dabei um eigentliche Staatsrechte handelt, waren dieselben vor dem Staate im Volke nicht vorhanden, sondern wurden von Gott verliehen, sobald der Staat in dieser bestimmten Form organisirt war. „Es ist, sagt die Encyklika, an sich nicht tadelnswerth, wenn das Volk sich mehr oder minder an der Regierung betheiligt; ja unter gewissen Zeitumständen und unter gewissen Bedingungen kann das für die Bürger nicht bloß nützlich, sondern auch pflichtgemäß sein."

42. Wenn man nun die bisher gegebenen Erklärungen und Einschränkungen im Auge behält, so scheint es hinlänglich klar zu sein, daß und in welchem Sinne die Staatsgewalt unmittelbar von Gott verliehen wird und nicht im Volke ruht. Damit ist dann auch von selbst erklärt, warum und inwiefern das Volk unter Umständen die Verfassung ändern, abschaffen und eine neue einführen kann. Sofern nämlich nicht natürliche oder geschichtliche Rechte entgegenstehen, kann das Volk nach Gutdünken zurücknehmen, was es nach Gutdünken geben kann. Das Alles ist aber von gar keiner Bedeutung für die Frage, ob die Staatsgewalt als solche unmittelbar von Gott verliehen werde oder nicht.

Im Vorhergehenden haben wir die rein natürliche und die mehr willkürliche Art der Staatenbildung geschieden betrachtet. Damit soll jedoch offenbar keineswegs gesagt sein, daß dieselben auch thatsächlich so vollständig geschieden neben einander herlaufen. Vielmehr haben bei allen Staaten, deren Geschichte wir kennen, der natürliche Verlauf der Dinge und die menschliche Freiheit zur Bildung der konkreten Verhältnisse mitgewirkt. Die Begriffe mußten nur deshalb auseinandergehalten werden, damit es um so einleuchtender wird, was denn eigentlich im Staate von der Natur und von Gott hergeleitet werden kann, und was von der menschlichen Freiheit und Willkür abhängig ist. Somit ist der Fundamentalgrundsatz erklärt, auf den sich die ganze christliche Staatslehre aufbaut: „Die öffentliche Gewalt an sich kommt nur von Gott. Denn Gott allein ist der wahrste und höchste Herr aller Dinge, dem Alles, was da ist, unterthan und dienstbar sein muß. Folglich empfangen Alle, welche das Recht zu gebieten besitzen, dasselbe nirgendanderswoher, als von Gott, dem höchsten Herrscher über alle Dinge. „Es giebt keine Gewalt außer von Gott.“ (Röm. 13, 1.)

II. Der Zweck des Staates.

§ 1. Der höchste Zweck des Staates ist die Verherrlichung Gottes.

43. „Gott und die Natur thun nichts vergebens,“ sagt schon der Stagirite. Wenn also Gott den Staat durch die Natur hervorbringt, so muß er dabei ein bestimmtes Ziel verfolgen; zweckloses Handeln ist mit der göttlichen Weisheit durchaus unvereinbar. Folglich hat der Staat einen von Gott gewollten Zweck.

Wo werden wir Belehrung über diesen Zweck zu suchen haben? Jedenfalls zunächst nicht in einer übernatürlichen Offenbarung; denn da der Staat ein natürliches Wesen ist, so muß sein Zweck auch ohne übernatürliche Dazwischenkunft Gottes sich mit hinlänglicher Gewißheit und Klarheit erkennen lassen. Wie wir den Zweck eines menschlichen Werkes, falls wir denselben vom Künstler nicht unmittelbar erfahren können, aus der Beschaffenheit des Werkes selbst zu ermitteln suchen, so muß auch die Einrichtung der Werke Gottes für uns der Ausgangspunkt sein, um zur Kenntniß des Zweckes derselben zu gelangen. Ja, Naturdinge belehren uns über den Zweck, den sie nach dem Willen des Schöpfers haben, weit besser als die Werke von Menschenhänden über die Absicht des Künstlers; denn jene sind nicht bloß wie diese zweckmäßig, sondern auch zweckstrebig. Menschenwerke können zu einem bestimmten Gebrauche dienen; aber sie haben keine ihrem künstlichen Sein entsprechenden Trieb; Naturwesen dagegen streben mit einer gewissen ihnen innewohnenden Nothwendigkeit ihrem Ziele entgegen. So

kann der Mensch nicht nur glücklich sein; er will auch glücklich sein, er muß glücklich sein wollen. Das liegt in seiner Natur; die Natur ist ja nichts Anderes als das Wesen der Dinge, insofern diese den Grund ihres Strebens in sich selber haben. Wie wir darum mit Recht aus der Naturanlage des Menschen auf sein Ziel und Ende schließen, so müssen wir überhaupt bei allen Naturdingen zuerst wissen, wohin ein Wesen strebt, um zu verstehen, was sein Zweck ist. Natur und Zweck sind wechselbezügliche Begriffe, die sich auseinander erkennen und erläutern lassen.

Das gilt auch in Bezug auf den Staat: Zweck des Staates ist, was die Natur bei der Staatenbildung anstrebt. Da wir nun das Werden der Staaten und die Kräfte und Triebe, welche bei demselben thätig sind, bereits untersucht haben, so bieten uns die gewonnenen Ergebnisse die Vordersätze, aus welchen sich durch ein ganz einfaches Schlußverfahren der Zweck des Staates bestimmen läßt.

44. Wir sagten: Der Staat ist ein Werk der Natur und darum ein Werk Gottes. Daraus folgt vor allem, daß der letzte und höchste Zweck des Staates mit dem letzten Zwecke der ganzen Schöpfung zusammenfallen muß. Wie der Staat ein Theil des Weltganzen ist, so ist sein Zweck ein Stück des Weltplanes. Gott hat aber die ganze Welt zu seiner Ehre geschaffen, aus keinem andern Grunde, als weil er sie zu seiner Ehre schaffen mußte, wenn er überhaupt seine Schöpfungsmacht bethätigen wollte. „Es wächst der Mensch mit seinen größern Zwecken“, sagt der Dichter. Das gilt von allen Wesen; je niedriger die Zwecke sind, die sie anstreben, desto niedriger sind sie selber, je höher die Zwecke, desto höher sie selber. Gott würde darum aufhören Gott d. h. das höchste und vollkommenste Wesen zu sein, wenn der Zweck seines Wirkens nicht der denkbar höchste und vollkommenste wäre. Die Folgerung, daß Gott Alles seiner selbst wegen, oder was dasselbe ist, zur Verherrlichung seiner Vollkommenheit wollen muß, ist eine zu elementare Forderung der Logik, um einer weitern Erörterung zu bedürfen.

Die Offenbarung hat zwar diese Wahrheit klarer und nachdrücklicher hervorgehoben, als dies je von der heidnischen Philosophie geschehen ist; aber es ist doch bekannt genug, daß die größten Denker diese Wahrheit zu den grundlegenden Sätzen der Metaphysik und der natürlichen Ethik zählen. Es gehört sich die ganze Unverfrorenheit eines Atheisten oder die leichtfertige Oberflächlichkeit eines Deisten dazu, der Welt die Verherrlichung Gottes als Endzweck absprechen zu wollen.

45. Wenn aber jedes Werk Gottes seinen Meister loben muß, dann um so mehr der Staat; denn je großartiger dieser unter den Werken Gottes dasteht, um so inniger muß seine Beziehung zu dem Endzweck der Schöpfung sein. Gerade die Bewunderer und Verehrer des Staates sollten bedenken, wie sehr sie denselben erniedrigen, wenn sie ihn aus der göttlichen Sphäre heraus in das rein Weltliche herabziehen. Oder welche Würde und welchen wahren innern Werth kann denn auch selbst die größte irdische Veranstaltung beanspruchen, die ohne alle Beziehung zum ewig Bleibenden wie ein Meteor in dieser Zeitlichkeit aufleuchtet und spurlos verschwindet, sei es nun zum Schrecken oder zur Freude der Völker?

Ohne Unterordnung unter den göttlichen Plan wäre der Staat Selbstzweck, aber gewiß nicht zu seiner Ehre; denn er würde dadurch entgeistigt und zu einem rein materialistischen Nützlichkeitsinstitut. Losgelöst vom Boden der Moralität würde er zum einzigen Zweck das politisch Zuträgliche und zur einzigen Rechtsregel die Gewalt seiner Waffen haben. Es wird aber wahrlich nicht viel Christenthum und nicht einmal so gar viel gesunde Philosophie dazu erfordert, um die verderblichen Folgen einer solchen Auffassung einzusehen. Selbst ein Bluntschli scheute davor zurück: „Indem der sittliche Zusammenhang abgerissen und die moralischen Elemente ausgeschieden werden, wird die ethische Natur und Bestimmung des Staates verkannt und der Charakter der Politik dem Verderbniß preisgegeben. Eine sittlich indifferente Klugheitslehre verdient nicht

mehr den Namen der Politik, da sie eher noch für eine Räuberbande oder Diebsgenossenschaft als für den Staat paßt." [1]) Darum „kann der Staat auch für sich der Religion nicht entbehren. Er kann zwar, ähnlich einem Individuum oder einer Familie, sich um seine Verbindung mit Gott nicht kümmern. Wenn er das thut, so verleugnet er seine eigene sittliche Natur und stört deren Gesundheit, aber er bleibt dennoch von der göttlichen Herrschaft umschlossen. Unsinnig ist der Ausspruch: l'état est athée." [2])

46. In der That, unsinnig! Sich lossagen wollen von Gott, heißt sich selbst den Grund des Daseins, den einzigen Titel der Existenzberechtigung entziehen, heißt sich eines Verbrechens und einer Undankbarkeit schuldig machen. „Denn eine Vereinigung von Menschen steht so gut unter Gottes Herrschaft wie die Einzelnen; und die bürgerliche Gesellschaft schuldet Gott so gut Dank wie die Einzelnen; denn durch seine Anordnung ist sie in's Dasein getreten, durch seinen Willen wird sie erhalten, durch seine Güte empfängt sie die zahllosen Wohlthaten, deren sie sich erfreut. Wie daher Niemand seine Pflichten gegen Gott vernachlässigen darf, und wie es die höchste Pflicht ist, in Gesinnung und That nicht irgend eine beliebige, sondern diejenige Religion anzunehmen, welche Gott vorschreibt und welche an sichern und ganz unzweifelhaften Kennzeichen als die einzig wahre zu erkennen ist: so können auch die Staaten, ohne sich eines Verbrechens schuldig zu machen, nicht so vorangehen, als ob es gar keinen Gott gäbe, oder sich der Religion als einer nicht zu ihrem Gebiete gehörigen und unpraktischen Sache entledigen, oder nach Belieben irgend eine Art der Religion sich auswählen; sie müssen vielmehr Gott ehren in der Art und Weise, welche Gott selbst für seine Verehrung festgesetzt hat."

---

1) Staatswörterbuch VI. S. 515.
2) Allgemeines Staatsrecht. 2. Auflage. München 1857. II. S. 280.

Diese goldenen Worte der Encyklika sind freilich echt christlich; aber sie sind doch auch insofern echt menschlich, als sie eine Wahrheit aussprechen, die selbst der Heide Aristoteles schon laut verkündet hat, da er sagt, daß von den Dingen, ohne die ein Staat nicht bestehen kann, „die Verehrung der Gottheit an erste Stelle zu setzen ist" (Polit. 7, 8.). Erst dem neuen Heidenthum war es vorbehalten, jene machiavellistische Anschauung als theoretische und praktische Norm des staatlichen Handelns aufzustellen, welcher es als die höchste Weisheit gilt, von aller Rücksicht auf überirdische Ziele abzusehen und nur das jedesmal Zweckmäßige anzustreben in der Hoffnung, daß das Glück auch in Zukunft hold sein werde. Der Staat ist nach dieser Auffassung nichts als ein gottloser und darum in der Wahl seiner Mittel auch sittenloser Glücksritter, der sich nur vor schlauen und mächtigern Konkurrenten zu hüten hat. Ist der Machiavellismus eine Entwürdigung des Staates — und das wagen heute theoretisch wohl nur Wenige offen zu leugnen — dann muß der Staat in seinem eigenen Interesse die Verherrlichung Gottes als sein letztes und höchstes Ziel betrachten.

47. Er schuldet dieses aber auch seinen Unterthanen; denn wäre der Staat gottlos, so würde er den Staatsbürgern zur Erreichung ihres ewiges Zieles und ihres wahren Glückes nicht behülflich, sondern hinderlich sein. Damit aber hörte er auf ein wahres Gut zu sein und würde schlechthin zu einem Uebel. Ist der Staat indifferent gegen die Religion, so muß er folgerichtig auch indifferent sein gegen die Sittlichkeit; denn Sittlichkeit ohne Religion ist ein wesenloses Schemen. Falls Gott nicht existirt, oder die Menschen sich um ihn nicht zu kümmern brauchen, so gibt es keine Gewissenspflicht; das Sittliche ist dann einfach unter den Begriff des Nützlichen zu subsumiren. Was also in rein irdischer Beziehung nicht schädlich ist, das hat der atheistische Staat zu dulden, ja unter Umständen zu schützen.

Der atheistische Staat hätte also die öffentliche Lästerung und Verhöhnung der Religion ebenso polizeilich zu schützen wie die

öffentliche Ausübung derselben; Sittlichkeit und Sittenlosigkeit müßte er gleichmäßig nur nach ihrem Verhältniß zur zeitlichen Wohlfahrt fördern oder niederhalten; eine den rein irdischen Interessen minder günstige Sittlichkeit müßte er ebenso unterdrücken, wie er eine diesen Interessen günstige Sittenlosigkeit pflegen müßte. Nun wird freilich dieser Grundsatz in seiner Allgemeinheit und als öffentlich anerkanntes Prinzip von keinem Staate angenommen. Aber ein Staat, der als Staat nicht religiös sein will, kann nur durch augenscheinliche Inkonsequenz diese Auffassung abweisen. Darum scheuten und scheuen sich auch bekanntermaßen gewisse Regierungen, die thatsächlich von Gott abgefallen sind, gar nicht, in einzelnen Beziehungen, wo es ihnen nützlich erscheint, der Sittenlosigkeit ihrer Unterthanen Vorschub zu leisten, um so deren Charakter zu verderben und für ihre eigenen Pläne geschmeidiger zu machen. Nur insofern es dem „Staatswohl" förderlich erscheint, behält man auch eine gewisse Religion und Sitte bei und weiß unter Umständen sogar recht effektvollen Gebrauch von diesen beiden Worten zu machen. Eine solche Handlungsweise ist aber nicht nur widerspruchsvoll, sondern auch höchst unwürdig und unter allen Umständen das Gegentheil dessen, was der Staat nach dem Willen Gottes bezwecken soll. Die Pflege und Beförderung religiöser und sittlicher Heuchelei kann ganz gewiß nicht Zweck des Staates sein.

Ist ein Staat aber offen und ehrlich religionslos, dann kann, wie gesagt, für ihn nur die politische Nützlichkeit oder Schädlichkeit ausschlaggebend sein bei der Frage, ob er Religiösität oder Irreligiösität, Sittlichkeit oder Unsittlichkeit bei den Bürgern bevorzugen soll; wo aber das politische Interesse gar nicht in's Spiel kommt, da muß er nach beiden Richtungen die ausgedehnteste Freiheit gestatten. Es ist nun freilich wahr, daß die persönliche Freiheit und zumal die Freiheit der Ueberzeugung eines der kostbarsten Güter der Menschen ist, und daß eine Regierung ihre Aufgabe und ihre Macht nicht ärger mißkennen kann, als wenn sie die Gewissen unter die Knute beugen und die Bürger zu charakterlosen Sklaven erniedrigen will. Allein von der andern Seite ist auch leicht einzusehen,

daß Freiheit keine Zügellosigkeit ist, daß Ueberzeugungstreue etwas anderes ist als Gottlosigkeit, und daß Schutz der Ordnung und Schutz der Unordnung nicht auf eine Linie gesetzt werden können.

48. Alle Gottlosigkeit und Sittenlosigkeit ist wesenhaft Unordnung, weil dem Willen Gottes und dem Endzwecke jedes vernünftigen Geschöpfes schnurstracks zuwider. Schutz oder direkte und indirekte Beförderung derselben ist also schlechthin ein Uebel. Der Staat aber ist zum Wohle der Menschheit da; also muß er Religion und Sitte schützen und jeden öffentlichen Angriff auf dieselben verhüten. Gleichheit wäre hier schon ein Verbrechen. „Also muß der Staat, da er zum allgemeinen Besten da ist, das öffentliche Wohl in der Weise fördern, daß er den Bürgern im Streben nach jenem höchsten und unwandelbaren Gute, das alle von Natur aus zu erlangen wünschen, nicht nur niemals ein Hinderniß in den Weg legt, sondern vielmehr allen möglichen Vorschub leistet.“ Ein Staat, der das nicht thut, ist von seinem höchsten Zwecke abgefallen und werth, daß er zu Grunde geht. Ja, wenn die Geschichte überhaupt eine zuverlässige Lehrmeisterin ist, so dürfte es gewiß sein, daß religionslose Staaten dem unabwendbaren Untergange verfallen sind. Ein Plato, Cicero, Plutarch hatten diese Lektion aus der Betrachtung der Geschichte schon gelernt; aber freilich viele Spätern haben dieselbe gründlich vergessen.

Durch die Beförderung der Religion aber wird der Staat sich Bürger erziehen, auf deren Treue und Hingabe er auch in den Zeiten der Noth und Gefahr rechnen kann. Da ohne Rücksicht auf Gott jede Tugend zum eiteln Wahngebilde wird, so kann höchstens noch eiserner Zwang oder auf kurze Zeit ein künstlich herbeigeführter patriotischer Taumel zu jenen Opfern befähigen, die der Einzelne dem öffentlichen Wohle bringen muß. So vermag, um nur ein Beispiel hervorzuheben, allein der Gedanke an die Unsterblichkeit vor der Vernunft die Hingabe von Blut und Leben zu rechtfertigen. Wer ohne diese Hoffnung für das

Vaterland in den Tod geht, ist ein Thor oder ein Verzweifelter.[1]) — Wer dagegen glaubt, daß er im andern Leben den Lohn für seine Thaten erhalten wird, der handelt vernunftgemäß, wenn er, falls die Pflicht es von ihm verlangt, auch das höchste irdische Gute, das Leben hingibt. Solche Opfer sind aber unter Umständen nothwendig für die Existenz des Staates. So wahr also die Selbsterhaltung zum Zwecke eines jeden Wesens gehört, so wahr gehört es zum Zwecke des Staates, Religion und Sitte zu fördern.

49. Damit ist nun keineswegs gesagt, daß die Regierung den Bürgern ihr ganzes religiöses und sittliches Verhalten vorzuschreiben hat; denn das Privatleben als solches und zumal das innere Geistesleben kann unmöglich der bürgerlichen Gewalt unterstehen. Religion und Sitte sind zu feine, übersinnliche Wesen, als daß sie für die eiserne Faust des Staates greifbar wären; sie können nur geleitet werden von einer geistigern, in höhern Sphären heimischen Macht. *Dagegen gibt es Angriffe auf Religion und Sitte, welche der Staatsgewalt sehr wohl erreichbar sind, und diese zu verhüten, ist eine heilige Pflicht der Regierung.*

Wenn das Laster sich öffentlich breit macht, wenn das Verhältniß des Menschen zu Gott öffentlich zur Zielscheibe des Spottes genommen wird, wenn durch Wort oder That, durch Schrift oder Bild das religiöse und sittliche Bewußtsein der Nation geschädigt wird, dann hat die Regierung das Recht und die Aufgabe, solche Handlungen als ein Attentat auf die soziale Ordnung zu bestrafen und zu verhindern. Religion und Sitte gehören zu den höchsten Gütern einer Nation; Zerstörung derselben ist eine Schädigung der Nation, und diese hat der Staat abzuwehren. „Die zügellose Gedanken- und Preßfreiheit ist nicht etwa an sich ein Gut, über das die Menschheit sich mit Grund zu freuen hätte, sondern vielmehr

---

1) Nemo umquam sine magna spe immortalitatis se pro patria offeret ad mortem. Cicero, Tuscul. l. 1. c. 15.

die Quelle und der Ursprung vieler Uebel. Da die Freiheit den Menschen vervollkommnen soll, so muß sie zum Gegenstande das Wahre und Gute haben. . . Was also der Tugend und der Wahrheit widerstrebt, das öffentlich den Augen der Menschen bloßzustellen, ist nicht erlaubt; um so weniger darf es durch den Schutz der Gesetze begünstigt werden. Nur ein tugendhaftes Leben führt zum Himmel, unserm letzten Ziel und Ende; deshalb verstößt der Staat gegen das Naturgesetz, wenn er dem Irrthum und dem Laster die Zügel so weit schießen läßt, daß sie den Verstand der Wahrheit und das Herz der Tugend entfremden."

50. Ebenso klar und ebenso wichtig aber als die Pflicht des Schutzes der Religion ist die Pflicht der Regierung, ihr eigenes Verhalten so einzurichten, daß dadurch den Unterthanen Achtung vor der Religion und Sitte erwächst. Ein öffentliches Gewissen, welches den einzelnen Unterthanen als Norm für ihr Handeln dienen könnte, gibt es zwar nicht; wohl aber gibt es eine öffentliche Moral, d. h. es besteht ein Sittengesetz, welches die Obrigkeit als solche verpflichtet, ihre Handlungen dem Willen Gottes gemäß zu gestalten. Ja, diese Pflicht ist für die Obrigkeit viel strenger als für die Einzelnen; denn regis ad exemplum totus componitur orbis. Die Macht des öffentlichen Beispieles ist von der weittragendsten Bedeutung in gutem wie in schlechtem Sinne. Nichts wirkt so verderblich auf die religiöse und sittliche Gesinnung des Volkes ein als der Gedanke, daß in den obern Regionen „freie Anschauungen" herrschen, und daß man mit einer äußerlich maßhaltenden und den „guten Ton" nicht verletzenden Irreligiösität und Immoralität bei den Lenkern des Staates am ehesten Beifall findet. Umgekehrt aber wird auch religiöser und sittlicher Ernst von den politischen Höhen herab ganz sicher seinen Weg in alle Schichten des Volkes finden. Darum muß die genaue Beobachtung der honestas publica als eine der heiligsten Pflichten der Staatsregierungen betrachtet werden. Wie die Inhaber der politischen Gewalt in einer ganz besondern Weise die Stellvertreter

der Oberherrlichkeit Gottes über die Menschen sind, so daß sie in der heiligen Schrift selbst „Götter" genannt werden, so soll auch ihre ganze Handlungsweise ein Abbild der göttlichen Weltregierung sein und wie diese an letzter und höchster Stelle stets die Ehre und Verherrlichung des Königs aller Könige anstreben. Grade wegen dieser erhabenen Stellung „wird das strengste Gericht über Diejenigen ergehen, welche herrschen; denn der Geringe erlangt Barmherzigkeit, Machthaber aber werden mächtige Strafe erdulden". (Weish. 6, 6. 7.)

51. Die Sorge des Staates für Religion und Sittlichkeit bezieht sich zunächst auf die natürliche Ordnung; denn da der Staat ein Bestandtheil dieser Ordnung ist und aus derselben als solcher ohne übernatürliches Eingreifen Gottes hervorgeht, so ist unter der Religion und Sittlichkeit, deren Schutz und Beförderung ihm anvertraut ist, zunächst die natürliche zu verstehen. Allein auch durch das reine Naturgesetz ist dem Menschen schon die bedingte Pflicht auferlegt, jeder übernatürlichen Willensäußerung Gottes, falls eine solche stattfindet, bereitwilligen Gehorsam entgegenzubringen. Zwar haben schon zu wiederholten Malen Männer der exacten und unexacten Wissenschaften unserm Herrgotte die Befugniß abdekretirt, auf eine Weise in den Lauf der Dinge einzugreifen, welche in ihren wissenschaftlichen Formeln nicht vorgesehen ist. „Wir haben ein Gesetz und nach diesem Gesetze muß er sterben," oder sich wenigstens so ruhig verhalten wie die Todten. Die Einen meinen, Gott wisse den Menschen überhaupt nichts zu offenbaren, was die Menschen nicht auch wüßten oder doch in Zukunft zu wissen sehr gegründete Hoffnung hätten; die Andern halten dafür, Gott sei gar nicht im Stande, uns von seinem Erkennen und Wollen mit hinlänglicher Sicherheit Mittheilung zu machen; wieder Andere, die sich für die Allerklügsten halten, behaupten, jede Offenbarung würde ein Beweis sein, daß die Welt von vornherein nicht recht solid eingerichtet gewesen sei, da sonst Alles ganz natürlich weitergehen müsse, ohne daß der Meister an seinem Werke immer nachzuhelfen brauche. Kurz und

gut, es ist kaum eine Behauptung so widersinnig, die man nic schon aufgestellt hätte, um von vornherein jedes übernatürliche Ein greifen Gottes als unmöglich zu erklären.

Indessen die gesunde Vernunft sagt uns mit voller Bestimm heit, daß Gottes Macht und Weisheit unermeßlich über Alle erhaben ist, was wir zu erfassen vermögen, und daß wir darum aus uns selbst gar nicht wissen können, ob Gott einen seiner Weis heit angemessenen Grund haben kann, uns übernatürlicher Offen barungen zu würdigen. Wir sind nicht im Stande, Gotte Unendlichkeit mit unserm kleinen Verstande zu meistern; seine Majestät gegenüber ist die rückhaltloseste Unterwürfigkeit allei vernunftgemäß. Soviel aber ist gewiß: Wenn Gott uns seine Willen auf wunderbare Weise kundthun will, so kann und muß diese seine Willenserklärung mit Garantieen umgeben, welche hin länglich sind, jeden gegründeten Zweifel an der Thatsache d Offenbarung auszuschließen. Es ist eine katholische Lehre, daß d Vernunft eine Offenbarung nicht mit göttlichem Glauben annehme kann, bevor ihr die Thatsache derselben mit Sicherheit erwiesen i Diese Lehre wahrt die Würde der Vernunft weit besser als je thörichte Anmaßung, welche sich ein für allemal jedes „Wunde verbittet. Die Herren, welche von vornherein so haarscharf wisse was möglich ist und was nicht, sind um nichts weiser als jen Philosoph, der aus seinem System a priori herausgefunden hatt daß es nur sieben Planeten geben könnte, nicht mehr und nic weniger. Die Verlegenheit war natürlich nicht gering, als d Astronomen sich erdreisteten einen achten zu finden. So weni indessen der Neptun dem Philosophen zu lieb von seiner Existen und seinem Kreislauf um die Sonne Abstand nahm, so wenig h bis jetzt die kategorische Erklärung der „Männer der Wissenschaft gegen die Möglichkeit des Uebernatürlichen die Thatsache der Offen barung aus dem Wege geräumt oder ihr Dasein dem Auge d Sehenwollenden zu verhüllen vermocht. Das Verdikt der ungläubige Wissenschaft ist nur ein thörichtes Anrennen gegen geschichtlich Thatsachen, eine Fortsetzung jenes Gebahrens, über welches ein

das scharfe Urtheil gesprochen wurde: „Wenn ich nicht Werke unter ihnen gethan hätte, die sonst Niemand gethan hat, dann hätten sie keine Sünde; nun aber haben sie dieselben gesehen und doch mich und meinen Vater gehaßt“ (Joh. 15, 24.).

Wenn aber einmal eine übernatürliche Offenbarung Thatsache geworden ist, so hat nicht nur jeder Privatmann sondern noch viel mehr die Träger der Staatsgewalt sich mit dieser Thatsache abzufinden; denn so wahr der Staat der Religion und Sittlichkeit gegenüber eine verantwortlichere Stellung hat als der Einzelne, so wahr hat er auch eine höhere Pflicht, die Art der Religion, welche Gott selbst bestimmt, und die Sittengesetze, welche Gott positiv gibt, zu achten und zu schützen. Hat Gott einmal eine bestimmte Art und Weise für seine Verehrung vorgeschrieben, so kann der Staat nicht kommen und sagen: Diese Art und Weise paßt mir nicht, ich will eine andere; er hat einfach zu wollen, was Gott will. Ob und welche Religion Gott aber geoffenbart hat, „das sieht Jeder ohne Schwierigkeit ein, der ohne Voreingenommenheit die Frage mit Vernunft erwägt: denn zahlreiche und einleuchtende Beweise, als da sind die Erfüllung der Weissagungen, die Menge der Wunder, die rasche Verbreitung des Glaubens selbst unter den Gegnern und trotz großer Hindernisse, das Zeugniß der Martyrer u. s. w. zeigen klar, daß jene Religion die allein wahre ist, welche Jesus Christus selbst gestiftet und seiner Kirche zur Bewahrung und Verbreitung anvertraut hat.“ Da aber Gott diese Religion so deutlich als die einzig wahre gekennzeichnet hat, daß jeder Verstand überzeugt werden kann, und Niemand sich mit seiner Unfähigkeit zur Erfassung schwieriger und fernliegender Lehren zu entschuldigen vermag, um wie viel weniger kann da im Munde von Staatsmännern, denen durch ihre ganze Stellung so zahlreiche Mittel zur Erkenntniß der Wahrheit geboten sind, die Ausflucht einen vernünftigen Sinn haben, die Staatsregierungen könnten sich nicht auf theologische Untersuchungen einlassen und den Anspruch einer Religion auf ausschließliche Wahrheit nicht auf seine Rechtmäßigkeit untersuchen. Sollten denn allein die Vertreter des

Staates außer Stande sein, eine Pflicht zu erkennen, die Gott jedem Menschen ohne Ausnahme auferlegt hat? Wer aber die Pflicht erkennt, der muß sie auch anerkennen und kann sich der Erfüllung derselben nicht entziehen. Darum gilt auch in Bezug auf die christliche Religion das Wort: „Und nun, ihr Könige kommt zur Einsicht, lasset euch belehren, ihr Richter der Erde" (Ps. 2, 10.); denn Christo „sollen huldigen alle Könige der Erde, alle Völker sollen ihm dienen" (Ps. 71, 11.). Aus den Verpflichtungen des Staates gegenüber der wahren Religion, ergibt sich sein Verhältniß zur Kirche. Doch darauf werden wir nachher zurückkommen.

Wir sehen also, daß auch der Staat nicht ein durch und durch irdisches Wesen ist ohne alle höhere Bestimmung und ohne irgend welche Beziehung auf die Ewigkeit. Wie die Menschen, aus denen sich die bürgerliche Gesellschaft zusammensetzt, nicht zwei geschiedene Naturen haben, eine für dieses Leben und eine andere für das zukünftige, sondern nur Eine Natur und nur Ein Strebevermögen, so ist auch das Endziel der Menschen ein einziges und untheilbares. Alle Einrichtungen des gegenwärtigen Lebens müssen diesem einen Ziele untergeordnet sein, Mittel zur Erreichung des einen höchsten Gutes. Was dazu nicht dient, ist unzweckmäßig und vernunftwidrig. Mithin muß auch der Staat zur Erreichung dieses einen großen Zweckes seinen Unterthanen behülflich sein; sonst wäre er aus dem ganzen Plane der göttlichen Weltregierung herausgerissen ein inhaltloses Phänomen. Das hindert aber gar nicht, daß der Staat auch einen irdischen Zweck hat, ja daß gerade die Erreichung dieses irdischen Zweckes seine nächste, direkte, ihm eigenthümliche und für ihn charakteristische Aufgabe ist.

---

§ 2. Der nächste Zweck des Staates ist die Förderung des Gemeinwohles.

52. Die Verherrlichung Gottes ist der höchste Zweck des Staates, den er mit allen übrigen Geschöpfen gemeinsam hat. Außer diesem letzten und allgemeinen Zwecke hat aber jedes Wesen auch seinen eigenen und besondern Zweck, gerade wie es auch seine eigene und besondere Natur hat. Dieser besondere Zweck des Staates ist jenes Gut, welches die Natur bei der Staatenbildung zunächst anstrebt, mithin ein Gut, welches ohne den Staat entweder gar nicht oder nicht vollkommen erreicht werden kann. Denn die Staatenbildung wäre nutzlos und könnte kein Gegenstand eines Naturgesetzes sein, falls Alles, was der Staat zu leisten vermag, ohne denselben gerade so gut vorhanden wäre.

Nun ist aber zu beachten, daß die Natur den Menschen nicht unmittelbar vom Individuum zum Staat führt, sondern ihn durch verschiedene niedere Gesellschaftskreise hindurchgehen läßt. Die Individuen bilden zunächst die Familie, die Familien vereinigen sich zu Gemeinden, die Gemeinden zu Provinzen u. s. w. All diese niedern und unvollkommenen Gesellschaften sind nicht erst aus den heutigen Staaten hervorgegangen, sondern waren vielmehr vor denselben vorhanden; sie sind das Material, aus denen die Staaten sich zusammengesetzt haben. Wäre nun auf irgend einer dieser Stufen das ganze Gut, welches die Menschheit hier auf Erden überhaupt erreichen kann, dem Umfange und der Vollkommenheit nach bereits vollständig erreicht worden, so hätte das Streben der Natur nach Weiterentwicklung aufhören müssen. Da aber thatsächlich dieses Streben nicht zur Ruhe kommt, bis die Menschen in einem geordneten Staatswesen leben, so liegt darin ein Beweis, daß der Staat einen Zweck hat, der über die Fähigkeit der Individuen und der kleinern sozialen Organismen hinausgeht.

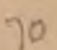
Der Staat in seiner Vollendung ist eben ein großer sozialer Organismus, der viele untergeordnete Organismen in sich begreift. Wie der Körper des Menschen aus vielen Gliedern, die alle ihre eigenthümliche Thätigkeit haben, so zusammengesetzt ist, daß ein neues einheitliches Wesen mit einheitlichem Zweck und Wirken entsteht, so ist auch der Staat eine Einheit niederer Wesen und Kräfte, die zur Erreichung eines höhern Zieles organisch verbunden sind. Der menschliche Körper wird aber nicht dadurch ein neues höheres Wesen, daß die Thätigkeit der einzelnen Organe unterdrückt und aufgehoben wird, sondern vielmehr dadurch, daß diese Organe ihr selbstständiges Wirken bewahren und dann unter höherer Leitung ihre gesammte Thätigkeit auf einen einheitlichen Zweck hinlenken. So will auch die Natur die Thätigkeit der niedern sozialen Organe nicht durch den Staat vernichten, sondern in demselben zu einer höhern Wirkungsweise erheben. Es wäre eine durchaus krankhafte Centralisationssucht, wenn man glaubte, der Staat sei um so vortrefflicher, je mehr das selbstständige Leben der untergeordneten Gesellschaftskreise zerstört werde. Der staatliche Organismus muß nothwendig selbst erkranken, wenn in den einzelnen Bestandtheilen desselben kein frisches soziales Leben pulsirt, wie auch der ganze Körper des Menschen um so untüchtiger wird, je mehr er mit halb oder ganz leblosen Gliedern behaftet ist.

Daraus folgt, daß nicht schlechthin alle menschliche, ja nicht einmal alle soziale Thätigkeit zur Aufgabe des Staates gehört. Alles, was ohne den Staat vollständig genügend geleistet wird, sei es nun von Individuen oder von Korporationen, die ihrer Natur nach früher sind als der Staat, das liegt außerhalb des Staatszweckes. Der Staat soll etwas leisten, was vor ihm und ohne ihn nicht geleistet werden kann.

53. Was ist dies? Offenbar nichts, was nur einem einzelnen Individuum, nur einer Familie oder Gemeinde oder Provinz zu Gute käme; denn die Menschen vereinigen sich nicht zu Staaten zu Gunsten einzelner Klassen, sondern zum Besten der Gesammtheit.

Das Beste der Gesammtheit pflegt man Gemeinwohl oder Sozialgut (bonum commune, bonum sociale) zu nennen. Nur ein solches kann Zweck des Staates sein; denn *der Staat ist seiner Natur nach eine Gesellschaft* (societas civilis) *und daher muß der Gegenstand seiner Thätigkeit auch ein gesellschaftliches Gut sein.*

Man wolle aber diesen Ausdruck nicht mißverstehen. Im Gegensatze sowohl gegen die Kantsche Staatslehre, welche den Staat zu einer willkürlichen Gesellschaft herabwürdigt, als gegen die heutige Staatsverhimmlung, welche den Staat Alles sein läßt und ihn einfachhin als die auf's höchste potenzirte Menschheit erklärt, neben welcher keine andere Gesellschaft aus angebornem Rechte besteht, glaubt man vielfach den Unterschied zwischen Staat und Gesellschaft möglichst nachdrücklich hervorheben zu sollen. Allein diese vielumstrittene Frage ist sehr leicht zu lösen, wenn man nur verschiedene Begriffe richtig auseinanderhält. Unter „Staat" kann man entweder die Gesammtheit des unter einer Regierung vereinigten Volkes verstehen oder aber die Regierung im Gegensatz zum Volk. In letzterm Sinne ist der Staat allerdings unterschieden von der bürgerlichen Gesellschaft wie der Theil vom Ganzen; im erstern Sinne aber ist der Staat, d. h. Volk und Regierung zusammen genommen, ein und dasselbe mit der bürgerlichen Gesellschaft. Umgekehrt ist das Volk ohne die einigende Kraft der Staatsregierung noch keine bürgerliche Gesellschaft sondern nur der Stoff (causa materialis) zu einer solchen. Ebenso können zwar außer dem Staat noch andere Gesellschaften bestehen; aber keine von allen ist die bürgerliche Gesellschaft schlechthin. Diese ist vielmehr identisch mit dem Staate; ja die alte Philosophie und das kirchliche Recht haben eigentlich nur den einen Ausdruck societas civilis um den Staat rein begrifflich zu bezeichnen. Die übrigen Ausdrücke civitas, respublica, status bezeichnen den Staat vielmehr unter einer bestimmten Rücksicht; das eigentliche Wesen, ja man könnte sagen die Definition ist ausgesprochen in dem Worte: societas civilis. Als eine respublica kann man auch die Kirche auffassen, eine civitas sind schon die Bürger einer Stadt als solche, status paßt auf manche andere Verbindungen,



aber societas civilis ist nur der Staat und nichts als der Staat. Dieser altehrwürdige Ausdruck braucht darum keineswegs aus Rücksicht auf eine falsche Philosophie aufgegeben und durch einen minder guten ersetzt zu werden. Mit Recht legt auch die Encyklika diesen Ausdruck ihrer ganzen Begriffsentwicklung zu Grunde, indem sie zeigt, wie der Mensch ein gesellschaftliches Wesen sei, wie der gesellschaftliche Trieb nur im Staate seine volle Befriedigung finde, wie aber der Staat, eben weil er eine Gesellschaft sei, ohne leitende und einigende Autorität nicht bestehen könne, und wie darum Gott, der den Menschen als gesellschaftliches Wesen geschaffen, auch diese Autorität wollen müsse.

Im Anschlusse darum an die Encyklika, an die christliche Philosophie und das kirchliche Recht sagen wir: Staat und Gesellschaft sind eins; denn der Staat ist nichts anderes als die vollkommen organisirte Gesellschaft. Zweck des Staates ist mithin jenes gesellschaftliche Gut, zu dessen Erreichung der staatliche Organismus in's Leben gerufen worden ist. Schon Cicero hat dies klar und bündig ausgesprochen: „Der Zweck des Staates muß sich nach der Ursache richten, aus der er hervorging. Die res publica ist die res populi; ein Volk aber ist nicht jede beliebig zusammengewürfelte Menge, sondern eine Vereinigung von Menschen, welche durch die gleichen Rechtsanschauungen und das gleiche Interesse verbunden sind.“ [1]) Also das Wohl des Volkes ist der Zweck des Staates; das Volk aber ist die organisch verbundene Gesammtheit der Individuen, welche den Staat bilden.

54. Nun ist aber gerade dieses ein Greuel in den Augen mancher Verehrer des modernen Staates, daß das Wohl aller Staatsangehörigen Zweck des Staates sein soll. Hegel sagt mit Entrüstung: „Wenn der Staat mit der bürgerlichen Gesellschaft verwechselt wird, so ist das Interesse der Einzelnen als solcher der

1) De republica l. 1. c. 25. 26.

letzte Zweck, zu welchem sie vereinigt sind." [1]) Der Schluß ist im gewissen Sinne richtig; nur müßte es anstatt „der Einzelnen als solcher" vielmehr heißen „der Einzelnen, insofern sie Mitglieder einer solchen Gesellschaft sind." Aber wie! wird denn durch diese Auffassung der Begriff des Staates nicht einfach vernichtet? „Der gute Wille, mit welchem Millionen ihr Privatwohl der Wohlfahrt ihres Vaterlandes unterordnen, die Opferfreudigkeit, welche Tausende begeistert, für die Ehre und Macht des Staates in den Tod zu gehen, die Großthaten der Helden aller Zeiten wären eitel Thorheit und Schwärmerei. Die Hoheit des Staates würde in die Gemeinnützigkeit einer Assekuranzanstalt umschlagen." [2])

Solchen Deklamationen könnte man versucht sein den drastischen Ausspruch Lessings entgegenzustellen: „Das Totale der einzelnen Glückseligkeiten aller Glieder ist die Glückseligkeit des Staates. Außer dieser gibt es gar keine. Jede andere Glückseligkeit des Staates, bei welcher auch noch so wenig einzelne Glieder leiden und leiden müssen, ist Bemäntelung der Tyrannei, anderes nichts." [3]) Jedermann gibt zu, daß das Wohl des Einzelnen dem Allgemeinwohl untergeordnet ist; aber wenn man sich klar machen will, was damit gesagt wird, so ist es doch nicht schwer einzusehen, daß in diesem Satze die Rede ist von Einem Individuum im Gegensatze zu allen übrigen. Das Gemeinwohl existirt ja nicht an sich als ein abstraktes Wesen, sondern bezeichnet nichts Anderes als dasjenige, was für die Gesammtheit der Individuen Wohl ist. Die Einzelnen leben nur deshalb im Staate zusammen, weil so die Summe der erreichbaren Güter unvergleichlich größer ist als in dem entgegengesetzten Zustande, ja weil eine vollständige Gesellschaftslosigkeit für das Menschengeschlecht gleichbedeutend wäre mit Vernichtung. Die Menschen können aber gar nicht in geordneter Gesellschaft zusammenleben ohne mannigfache Darangabe privater Güter. Diese Güter werden indessen nur geopfert, um die Erlan-

1) Hegels Werke. VIII. S. 313.
2) Bluntschli. Allgemeines Staatsrecht. 2. Auflage. München 1857. I. S. 60.
3) Lessings Werke. Leipzig 1841. S. 920.

gung größerer Güter zu ermöglichen. Der staatenlose Mensch kann sich freilich Manches gestatten, was im Staate nicht erlaubt ist; aber darum wird doch Niemand den Zustand des herumschweifenden Wilden schlechthin besser finden als das Leben im Staate. Die Natur also, die den Menschen zur bürgerlichen Gesellschaft führt, legt ihm auch die Verpflichtung auf, alle Opfer zu bringen, welche zum gedeihlichen Bestande des Staates erforderlich sind.

Das ist aber etwas ganz Anderes als was die politischen Zungendrescher meinen, wenn sie von der Unterordnung des Privatwohls unter das Staatswohl reden. Ihnen ist das Staatswohl nicht das Wohl des ganzen Volkes, sondern lediglich die Machtstellung der Regierung, für welche übrigens nach dem Zeugnisse der Geschichte diese patriotischen Helden nur so lange schwärmen, als sie ihre eigene Rechnung dabei finden. Doch davon abgesehen, wie kann denn Jemand im Ernste behaupten, die Natur leite die Menschen an, sich zu Staaten zu vereinigen, damit sie in derselben der schrankenlosen Ausbeutung und Aussaugung sich preisgeben, um dadurch eine mächtige Regierung großzuziehen? Die Natur führt doch die Menschen mittels der Vernunft zum Staate; nichts aber könnte vernunftwidriger sein als Tausende und Millionen unglücklich zu machen, um das „Staatswohl" einer starken Regierung zu erreichen. Eine starke Regierung gehört auch bis zu einem gewissen Grade zum Staatswohl; denn ohne eine solche kann das Wohl der Unterthanen nicht hinlänglich geschützt und gefördert werden. Wenn aber die Mehrung der Regierungsmacht den Unterthanen unverhältnißmäßige Opfer auferlegt, so daß sie der Gesammtheit mehr Schaden als Nutzen bringt, so wird der Zweck zum Mittel gemacht, das Naturgesetz verletzt und ein schreiendes Unrecht begangen. Die Natur hat im Staate keinen Moloch aufgerichtet, dem sie das Glück ihrer Kinder in den Schlund rollt, sondern eine wohlthätige Einrichtung bezweckt, durch welche dem Menschengeschlechte die größtmögliche Summe irdischer Wohlfahrt geboten werden soll. „Suppeditare vitae sufficientiam perfectam", bezeichnet die Encyklika mit Recht als Zweck des Staates.

55. Um nun den Begriff des Gemeinwohles etwas eingehender zu erörtern, so versteht es sich zunächst von selbst, daß dieses Wohl nicht jenes ist, zu dessen Erreichung die Kräfte der Einzelnen und der Familie vollkommen ausreichen. Der Staat hat also die Individuen nicht zu beköstigen und zu bekleiden, ihnen weder Wohnung noch Arbeit zu verschaffen, keine Diät und keine Tagesordnung vorzuschreiben, weder Ehepaare auszusuchen und zusammenzubringen, noch sich in die Erziehung der Kinder zu mischen. Für einige dieser Sachen hat er nur dann, soweit nöthig, ergänzend einzutreten, falls sich sonst Niemand findet, der dieselben genügend besorgte oder besorgen könnte. Was aber von den Einzelnen und der Familie, das gilt auch von allen niederen sozialen Verbindungen, denen der Staat, wie schon gesagt, die ihnen von Natur zukommende Thätigkeit durchaus nicht entziehen soll.

Das Gemeinwohl ist ferner nicht die einseitige Bevorzugung einzelner Klassen, Stände oder Parteien der Bevölkerung, sondern es ist ein Gut, an welchem alle Bürger nach Maßgabe der justitia distributiva gleichmäßig Antheil haben. Vorzüglich aber wäre eine Ausbeutung des Volkes für die Privatzwecke der an der Regierung betheiligten Personen das gerade Gegentheil dessen, was die Natur durch den Staat beabsichtigt. Nicht das Volk zum Besten der Regierung, sondern die Regierung zum Besten des Volkes, wie Leo XIII. sehr schön sagt: „Die Inhaber der Staatsgewalt müssen Gott, den höchsten Beherrscher der Welt vor Augen haben und ihn in der Verwaltung des Staates zum Muster und Richtmaß nehmen ... Es muß also die Regierung gerecht sein, nicht herrisch sondern väterlich, da ja auch die Herrschaft Gottes über die Menschen durchaus gerecht und voll väterlicher Güte ist; sie muß das Wohl der Staatsbürger bezwecken; denn nur zum Wohle der Bürgerschaft sind die Herrscher zum Herrschen berufen. Nie und nimmer darf die Staatsgewalt dem Interesse Eines oder Weniger dienen, da sie zum gemeinsamen Wohle Aller da ist. Wenn die Regierungen in ungerechte Gewaltherrschaft verfallen, wenn sie durch Härte und Hochmuth sündigen, wenn sie das Gemeinwohl außer Acht lassen,

dann sollen sie wissen, daß sie Gott Rechenschaft abzulegen haben, und zwar eine um so strengere, je hehrer das Amt war, das sie bekleideten, und je höher die Stellung, die sie einnahmen."

56. Welches aber ist das charakteristische Merkmal, durch welches das Gemeinwohl sich von dem Privatwohl unterscheidet? Es läge freilich nahe zu antworten: Das ist ja in den bisherigen Ausführungen schon klar genug enthalten: das charakteristische Merkmal ist die Universalität des Wohles, Gemeinwohl ist, was für die Gesammtheit der Individuen Wohl ist. Allein mit dieser Antwort ist die Frage doch nicht genügend gelöst; es ist in derselben nur angegeben, auf wen das Gemeinwohl sich zu erstrecken habe; wir wünschen aber vielmehr, zu wissen, worin der innere Unterschied zwischen Gemeinwohl und Privatwohl besteht. Es kann ja gar nicht zweifelhaft sein, daß der Staat nicht in derselben Weise das Wohl Aller zu besorgen hat, wie ein Individuum das Wohl Anderer oder auch sein eigenes besorgt. Wenn z. B. Eltern für das Wohl ihrer Kinder in der Weise aufkommen, daß sie dieselben nähren und kleiden, so kann doch unmöglich das Gesammtwohl fordern, daß der Staat alle Kinder nährt und kleidet. So hat auch der Staat nicht etwa alle Aecker zu bestellen, alle Handelsgeschäfte zu besorgen; ja er hat überhaupt gar nichts dergleichen zu thun; er ist weder Kaufmann noch Künstler, weder Techniker noch Gelehrter, weder Bauer noch Handwerker.

Wenn also der Staat einerseits das Wohl Aller fördern und doch andrerseits nichts von dem thun soll, was direkt das Wohlbefinden des Einzelnen als solchen bezweckt, so kann seine Aufgabe nur darin bestehen, das Wohl aller Einzelnen indirekt zu fördern, d. h. jene Bedingungen herbeizuführen, welche soweit das überhaupt erreichbar ist, es jedem Staatsbürger ermöglichen, zu dem ihm zukömmlichen Wohlstand zu gelangen. Der Staat bietet bloß die Möglichkeit; die Ausnutzung derselben wird der Anstrengung der Einzelnen überlassen. So liegt es z. B. im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt,

bequeme Verkehrsmittel zwischen den einzelnen Ortschaften zu haben. Ist es nun etwa Aufgabe des Staates, Jedermann nach Wunsch und Bedürfniß kostenfrei von Ort zu Ort zu spediren? Sicher nicht! Der Staat läßt nur Straßen anlegen oder andere Verkehrsmittel einrichten; dieselben zu benutzen ist Sache des Einzelnen. Aehnlich verhält es sich mit allen staatlichen Veranstaltungen zur Förderung des Gemeinwohles, wie ein wenig Ueberlegung ohne Schwierigkeit zeigt.

Wo immer aber der Staat direkt das Wohl einzelner Individuen oder Klassen als solcher fördert, da ist dieses nicht als Zweck des Staates anzusehen, sondern als Mittel zum Zweck. So besoldet der Staat seine Beamten, nicht weil Beamtenbesoldung zum Zweck des Staates gehört, sondern weil der Staat der Beamten als Mittel bedarf, um seinen Zweck zu erreichen. So kann der Staat den Soldaten Wohnung, Beköstigung, Kleidung, Bewaffnung besorgen. Niemand wird darum sagen: es ist Zweck des Staates, Soldaten zu halten — sondern: der Staat braucht zu seinem Zweck Soldaten, darum hält er sie. Alle solche Fälle beweisen also nichts gegen den Satz: Zweck des Staates ist es nur, die Bedingungen, welche zur Wohlfahrt der Gesammtheit aller Staatsbürger nothwendig sind, möglichst ausgiebig herbeizuführen.

Es ist freilich wahr, daß nicht selten Staatsregierungen diese Grenze weit überschritten haben und Dozenten oder Produzenten oder sonst etwas sein wollten, wodurch sie in Konkurrenz traten mit der Privatthätigkeit. Aber zunächst faßten doch auch diese Regierungen ein solches Verfahren für gewöhnlich nicht als Zweck, sondern als Mittel zur besseren Erreichung des Staatszweckes auf, z. B. als Mittel, um für die Regierung Stimmung zu machen, oder als Mittel zur Vermehrung der Staatseinkünfte. Zweitens aber fühlt Jeder, der sich seinen gesunden Sinn gewahrt hat, daß ein solches Vorgehen der Regierungen ungeziemend ist und nur im Falle der Noth bis zu einem gewissen Grade entschuldigt werden kann. Gewöhnlich beweisen schon die Mißerfolge, daß die Natur den Staat für solche Hantirungen nicht bestimmt hat. Ob eine Regierung sich

zum Dogmatisiren oder zur Tabakfabrikation berufen glaubt, sie wird fast ausnahmslos schlechte Dogmen und schlechte Cigarren liefern. Nur, wo das Interesse der Gesammtheit fordert, daß eine gewisse Thätigkeit nicht den Einzelnen überlassen bleibe, da wird der Staat dieselbe füglich übernehmen. Dahin gehören besonders solche Thätigkeiten, welche umfassendere Mittel voraussetzen als den Einzelnen zu Gebote stehen. Aus diesem Grunde hat fast in allen Ländern der Staat die Postverwaltung und das Münzwesen in Händen. Niemand wird darin etwas Anstößiges finden, da Jeder einsieht, daß diese beiden wichtigen Gegenstände in den Händen von Privaten leicht manchen Unzukömmlichkeiten ausgesetzt sein könnten. Von solchen wenig zahlreichen Fällen abgesehen, muß aber als allgemeine Regel für die Thätigkeit des Staates durchaus die bereits aufgestellte festgehalten werden: Der Staat hat dadurch das Gemeinwohl zu fördern, daß er das Wohl der Einzelnen in ausgiebigster Weise ermöglicht. Uebrigens ist dies eine Lehre, welche nicht nur die katholischen Philosophen, wenn auch nicht stets mit den gleichen Worten, vorgetragen haben; zu derselben bekennen sich auch viele andere Gelehrten der verschiedensten Schattirung, wie z. B. ein Ahrens, Stahl, Bluntschli, ohne dieselbe jedoch in der Anwendung konsequent festzuhalten.

57. Die Wohlfahrt der Staatsbürger wird nun auf eine doppelte Weise ermöglicht, welche man die negative und die positive nennen kann; jene ist eine schützende, diese eine fördernde Thätigkeit.

Schutz ihrer Güter und Rechte ist es vor Allem, was die Menschen im Staate suchen und vom Staate erwarten. Schutz verlangt der Einzelne vom Staate, und zwar Schutz seines Lebens gegen Mord und Verwundung, Schutz seiner Ehre gegen Verleumdung und Ehrabschneidung, Schutz seiner Freiheit gegen jede ungerechte Beeinträchtigung derselben, Schutz seines Eigenthums gegen Beraubung und Uebervortheilung; Schutz verlangen die natürlichen und freien Gesellschaften für ihre gesellschaftlichen Rechte; Schutz verlangt auch die Kirche in der Ausübung ihrer göttlichen Mission

Schutz verlangen Alle gegen jeden unbefugten Umsturz der bestehenden Ordnung durch innere oder äußere Feinde.

Die Herbeiführung allseitiger Sicherheit ist die wesentlichste Aufgabe des Staates. Nichts treibt die Menschen mit solcher Gewalt zum staatlichen Zusammenleben als das unerträgliche Gefühl beständiger Gefahr von Seiten zahlreicher, mächtiger Feinde, die Furcht vor den Schrecken der Anarchie und die Angst, jeden Augenblick mit Gut und Blut der Willkür des nächsten besten Gewaltthätigen zum Opfer zu fallen. Verlangen nach Rechtschutz ist das feste Band, durch welches die Natur die Menschen zum Staate zusammenfügt. Dieses Band wird zerrissen, wenn der Staat selbst zu Gewaltthaten übergeht und die Rechte seiner Unterthanen angreift. Damit ist sein ganzes Wesen in das gerade Gegentheil verkehrt und er selbst dem Untergange verfallen. Justitia est fundamentum regnorum.

Anderseits ist aber auch von allen Gütern, die der Staat vermittelt, keines so unmittelbar das Gut aller einzelnen Individuen als gerade der Rechtsschutz. Ohne Furcht vor feindlichen Mächten in Ruhe der Freiheit genießen ist ja ein großes Gut, welches dem Menschen nur durch geordnete staatliche Zustände geboten wird. Kein Wunder darum, wenn noch nie Jemand bezweifelt hat, daß der Rechtsschutz eine Hauptaufgabe des Staates ist. Diese Aufgabe erfüllt der Staat dadurch, daß er das vor ihm und unabhängig von ihm bestehende Naturrecht durch seine Macht zur Anerkennung bringt, durch seine positive Gesetzgebung ergänzt, durch seine Polizei vor Beeinträchtigung wahrt und im Verletzungsfalle durch die Justiz wiederherstellt.

58. Der Rechtsschutz ist zwar eine Hauptaufgabe des Staates, aber nicht die einzige, wie der ältere Liberalismus fälschlich behauptete. *Der Staat kann und soll auch das Gemeinwohl in positiver Weise fördern, und zwar in der allerausgedehntesten Weise.* Der Staat ist ja eine vollkommene Gesellschaft, d. h. eine solche, die innerhalb ihres Gebietes auf keine höhere mehr

angewiesen ist. Daher giebt es auch kein wahres irdisches Gut, insofern es auf sozialem Wege erreichbar ist, welches nicht vom Staatszweck umschlossen wäre. Ackerbau, Gewerbe, Industrie, Handel, Kunst, Wissenschaft, Alles erwartet vom Staate Unterstützung und Förderung. Der Staat soll die Idee des menschlichen Fortschrittes innerhalb der Grenzen dieses Lebens in steter Steigerung verwirklichen helfen.

Mit dieser in den katholischen Schulen stets anerkannten Lehre wollen wir aber keineswegs der modernen Staatsvergötterung das Wort geredet haben. Der Staat soll zwar allseitig aber nicht Alles sein. Er muß sich vielmehr mit der Aufgabe bescheiden, welche die Natur ihm zugewiesen, nämlich zu der Thätigkeit der Individuen, Familien und vorstaatlichen Gesellschaftskreisen als ergänzender Faktor hinzuzutreten. Wo die sonstigen Kräfte nicht ausreichen, da fängt die Thätigkeit des Staates an. Individuen, Familien u. s. w. sind zur Erreichung des Zweckes der Schöpfung unentbehrlicher als der Staat, haben darum auch schon vor dem Staate ihre Aufgabe und Recht auf Alles, was zur Erfüllung dieser Aufgabe nothwendig ist. „Jede Stufe in diesem organischen Gebilde steht der darauf folgenden als eine mit dem höchsten Sozialzweck wesentlicher verbundene, als eine vorausberechtigte gegenüber und erleidet von dieser Seite innerhalb ihres Kreises keine andere Beschränkung und Unterordnung als jene, welche die Eingliederung in den einheitlichen Organismus nothwendig bedingt. Weder das Individuum noch die Familie noch die engere Familiengruppirung ist dem Staate als bloßes Material zur Verfügung gestellt, um vermittelst desselben und auf Kosten dieser organischen Bestandtheile seine universelle Größe und Macht als eine selbstzweckliche Herrlichkeit bis in's Unendliche zu erhöhen.“ [1])

59. Freilich ist dies leichter theoretisch gesagt als praktisch ausgeführt. Eben wegen seines umfassenden Zweckes trifft der Staat

---

1) Th. Meyer, Grundsätze der Sittlichkeit und des Rechts. Freiburg 1868. S. 125 f.

so oft mit andern Interessenten zusammen, und alle Augenblicke können Gebietsstreitigkeiten entstehen; denn wer will immer so genau entscheiden, ob die Eingliederung in den Gesammtorganismus das Aufgeben eines vorausbestehenden Rechtes erfordert oder nicht? Da sollte eben der Staat der Klügere sein und am meisten guten Willen zeigen. Es ist in solchen Fällen immer billiger und weiser, wenn die Regierung der politischen Freiheit den thunlichsten Spielraum gewährt; denn, wie W. v. Humboldt ganz richtig sagt: „Unter freien Menschen gewinnen alle Gewerbe bessern Fortgang, blühen alle Künste schöner auf, erweitern sich alle Wissenschaften. Unter ihnen sind auch die Familienbande enger, die Eltern eifriger bestrebt, für ihre Kinder zu sorgen und bei erhöhtem Wohlstande auch vermögender ihrem Wunsche hierin zu folgen."[1]) Umgekehrt ist die Allregiererei eine wirklich verhängnißvolle Krankheit, welche die männliche Energie und den Selbsttrieb eines Volkes lahmlegt und ein unselbstständiges Geschlecht heranzieht, dessen höchstes Ideal das Jasagen zu allen Ansichten und Verordnungen der für unfehlbar gehaltenen Staatsregierung ist. Das mag so lange noch in etwa gut gehen, als ein Mann an der Spitze der Regierung steht, dessen Blick weit genug ist, alle Verhältnisse zu überschauen, und dessen Wille stark genug, alle Kräfte seinen Zwecken dienstbar zu machen. Aber auch solche Männer bleiben doch Menschen und können Menschlichkeiten begehen. Und dann sprossen solche Kraftmenschen auch nicht gerade so zahlreich wie die Halme auf dem Kornfeld. Wenn aber der große Mann von dem Schauplatze abtritt und die kleinern Geister das Werk fortsetzen sollen, dann rächt es sich schnell und bitter, daß die Harmonie der sozialen Kräfte zerstört und ein einträchtiges Mitwirken Aller unmöglich gemacht ist. Dem Regierungsabsolutismus folgt der Regierungsbankerott; und die augenblicklichen glänzenden Erfolge, die jener vielleicht erzielt, stehen in der größten Gefahr, sehr bald durch eine Sündfluth sozialen Elends weggeschwemmt zu werden. Das sind

1) W. v. Humboldt, Gränzen der Wirksamkeit des Staates. Breslau 1851. S. 59.

unzweifelhafte Wahrheiten, falls die Geschichte keine irreleitende Lehrmeisterin ist.

Somit ist also der Zweck des Staates das Gemeinwohl in seiner ganzen Ausdehnung, insoweit es sich nur immer durch ein harmonisches Zusammenwirken aller sozialen Kräfte erreichen läßt. Die einzelnen Gegenstände der staatlichen Thätigkeit zu untersuchen, gehört nicht zu unserer Aufgabe.[1]) Es war nur unsere Absicht zu zeigen, daß die christliche Philosophie den Staat nicht entwürdigt, dessen Natur und Zweck nicht verkennt und ihn nicht zum bloßen Appendix eines übernatürlichen Institutes macht. Der Staat ist eine natürliche Gesellschaft, und zwar eine vollkommene, auf ihrem Gebiete unabhängige Gesellschaft, mit eigenthümlichen, die ganze natürliche Ordnung umfassenden Zwecke. Es erübrigt nur noch, das Verhältniß des Staates zur übernatürlichen Gesellschaft, d. h. zur Kirche, zu besprechen.

1) Vgl. darüber V. Cathrein. Die Aufgaben der Staatsgewalt. Freiburg 1882.

III. Das Verhältniß des Staates zur Kirche.

§ 1. Staat und Kirche sind auf ihrem Gebiete durchaus selbstständig.

60. Das Problem des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat ist ein wesentlich christliches, dem Heidenthume und Judenthume völlig unbekanntes. Bei dem „auserwählten Volke“ waren religiöse und bürgerliche Verhältnisse durch das Band der Theokratie zu unlösbarer Einheit verknüpft; die Diener des Staates so gut wie die Diener des Tempels waren Stellvertreter Jehovahs, nicht bloß in dem allgemeinen Sinne, in welchem jede Gewalt von Gott ist, sondern nach positiven, von Gott unmittelbar getroffenen Verfügungen und Einrichtungen. Kein König und kein Priester hatte das Recht, an dem Gesetze, welches auf dem Sinai erlassen war, zu ändern; denn Jehovah allein war der Gesetzgeber und souveräne Beherrscher Israels; das Reich war ausschließlich sein Reich, von ihm gestiftet, von ihm geordnet, von ihm regiert. Weil also das Judenthum einen Gottesstaat bildete, so war die ganze Thätigkeit desselben gewissermaßen ein Gottesdienst; das besondere Priesterthum war nur ein Theil des Ganzen und als solcher diesem untergeordnet. Von einem Verhältniß zwischen Staat und Kirche konnte keine Rede sein, weil Alles Staat und Kirche zugleich war. Das jüdische Gemeinwesen ist die einzige wahre Theokratie, die je bestanden hat; nur bei den Juden war das Staatswesen selbst ein Theil der Religion, ja gleichsam vergöttlicht.

Gerade der umgekehrte Zustand herrschte in der Heidenwelt; hier war die Religion verweltlicht und ein „Moment“ des Staates

geworden. Zwar dämmerte die Erkenntniß der Beziehungen des Menschen zu Gott, welche das Wesen der Religion ausmachen, noch in etwa in der Nacht der heidnischen Irrthümer fort; aber die übersinnlichen Wahrheiten waren doch so stark umdunkelt und erschienen in so entstellter und verzerrter Gestalt, daß sie wohl eine gewisse Scheu, aber keine Liebe und Begeisterung einflößen, noch das Herz von dem Haften am Irdischen erlösen konnten. Ohne rechtes Vertrauen auf die Güter eines zukünftigen Lebens blieben die Heiden mit all ihren praktischen Anschauungen und Bestrebungen im Diesseits befangen. Hier glücklich sein und mit Resignation erwarten, welches Loos im Lande der Schatten der Sterblichen harrt, das war im Grunde die Quintessenz aller heidnischen Lebensweisheit. Die Auffassung des zeitlichen Daseins als eines bloßen Mittels zur Erlangung einer glückseligen Ewigkeit ist dem Heidenthume fremd. Da aber gerade die richtige Vorstellung vom Ziel und Ende des Menschen die Grundbedingung aller Religion ist, welche diesen Namen wirklich verdient, so begreift sich, daß von einer eigentlichen Religion der Heiden nur in einem sehr abgeschwächten Sinne die Rede sein kann. Ganz der Religion entbehren können die Heiden zwar auch nicht; denn ein gewisses religiöses Bedürfniß ist dem Menschen einmal anerschaffen, ein Trieb zum Göttlichen ist ihm eingepflanzt, so daß ein ganz religionsloser Mensch ein geistig verkrüppeltes Wesen ist, wie es nur durch künstliche Mißbildung herangezogen werden kann. Aber wie der Mensch, so seine Götter; strebt jener nicht zur Höhe, so zieht er diese in die Tiefe; wem das Unendliche zu hoch ist, der findet im Endlichen sich selbst als das Höchste und stellt seine irdischen Wünsche und Ideale sich als seine Götter gegenüber, um in ihnen im Grunde sein eigenes Ich zu verehren. Darum können diese Götter den Menschen auch nicht über sich selbst erheben, sondern ihn nur noch unter seine bessere Natur erniedrigen, indem der Mensch gerade die thierischen Triebe am liebsten mit der Verklärung des Göttlichen umgibt, um über die Schmach derselben sich desto leichter hinwegzutäuschen. Dies ist der Grund, weshalb im Heidenthum das Laster so vielfach in der

einen oder andern Gestalt göttliche Verehrung genoß, und zwar nicht bloß etwa bei den verkommenen Wilden Afrikas und Australiens, sondern auch bei den hochgebildeten Kulturvölkern, an den Ufern des Indus und Ganges so gut wie am Euphrat und Tigris, bei den kunstsinnigen Griechen wie bei den herrschgewaltigen Römern.

Inmitten dieser vollständigen Verweltlichung war es durchaus natürlich, daß der Staat, die vollkommenste irdische Gesellschaft, als das Höchste galt, und daß Alles seinen Zwecken dienstbar gemacht wurde. Auch die Religion vermochte nur unter dem Titel einer unerläßlichen Bedingung der politischen Wohlfahrt ein gewisses Ansehen zu behaupten. Die Alten waren eben tief von der Ueberzeugung durchdrungen, daß mit den Göttern, ihrem Glauben und ihrer Verehrung der Unterbau des ganzen Staatswesens stehe und falle. Den klarsten Ausdruck dieser Auffassungsweise finden wir wohl in Ciceros Büchern de natura deorum, in denen als Hauptbeweggrund zur Annahme Gottes und einer göttlichen Vorsehung der Umstand geltend gemacht wird, daß ohne diesen Glauben keine bürgerliche Gesellschaft und keine Bürgertugend mehr bestehen könne. Der Akademiker Cotta erklärt gerade heraus, die Beweise der Philosophen für das Dasein Gottes schienen ihm zwar null und nichtig, aber als echter Römer und aus Liebe zu seinem Vaterlande werde er immerdar die von den Vorfahren überlieferten religiösen Traditionen mit aller Entschiedenheit vertheidigen. (De nat. deor. l. 1. c. 2. l. 3. c. 2.) Unter diesen Umständen konnte von einem Verhältnisse zwischen Staat und Kirche gar keine Rede sein. Die Religion war ein Stück des Staates und unterstand der staatlichen Leitung, wie der heilige Thomas schon sehr zutreffend bemerkt hat: „Weil das heidnische Priesterthum und die ganze Götterverehrung nur auf die Erlangung irdischer Güter hinzielte; diese aber hinwiederum zum Gemeinwohl gehören, dessen Besorgung Aufgabe des Königs (oder allgemein: der Staatsregierung) ist, so war es naturgemäß, daß die heidnischen Priester Staatsdiener waren.“ [1]

---

1) De regimine principum l. 1. c. 14.

61. Eine vollständige Wende der Sachlage trat ein mit der Gründung des Christenthums. Dasselbe entstand unabhängig vom Staate, es entwickelte sich seinem äußern Bestande nach nicht nur ohne die Hilfe, sondern vielfach gegen den Willen der Staatsregierungen; es trat auf als eine vollkommene Gesellschaft, die auf ihrem Gebiete keiner andern unterstellt war, die ihren allumfassenden Zweck mit durchaus eigenen und eigenthümlichen Mitteln anstrebte; aber freilich auch als eine Gesellschaft, die von vornherein erklärte, daß sie mit rein irdischen Zwecken und irdischen Interessen als solchen nichts zu schaffen habe, daß vielmehr ihr Wesen, ihr Zweck, ihre Aufgabe, ihre Thätigkeit ganz und gar übernatürlich seien.

Diese vollkommene Gesellschaft ist gegründet von dem Gottmenschen Jesus Christus, der sich auf die Fülle seiner Gewalt berufend, die Apostel aussandte eine Kirche zu stiften (Matth. 28, 20.), die „sein Reich" sein sollte (Joh. 18, 36), ein Reich, dessen Natur und Einrichtung er nicht nur in zahlreichen Gleichnissen bildlich angedeutet, sondern auch in unverhüllter Rede klar bezeichnet hatte, ein Reich, das wie jedes Reich aus Vorgesetzten und Unterthanen, aus Befehlenden und Gehorchenden bestehen sollte (Matth. 18, 17. 18.); ein Reich, in welchem Einer die höchste Binde- und Lösegewalt haben und dadurch das einigende und festigende Fundament des ganzen Gebäudes werden sollte (Matth. 16, 18 ff.); ein Reich, von dem gleich von Anfang an vorausgesagt war, daß es mit der Staatsgewalt in Konflikt kommen könne und werde, und dem die Vorschrift gegeben war, in diesem Falle auf Gottes Beistand vertrauend durch keine irdische Macht sich von seinen Pflichten abwendig machen zu lassen (Matth. 10, 17—39.). Wir sehen die ersten Verkünder dieses neuen Reiches ganz diesen Aufträgen gemäß auftreten als solche, die unabhängig von der jüdischen oder römischen oder irgend einer andern Obrigkeit Macht haben, das Reich Christi auszubreiten und zu regieren (Vgl. Apostelg. 5, 17 ff., 15, 22 ff., 2. Cor. 10.). Petrus hat als der erste Papst diesem Reiche vorgestanden, und an ihn reihen sich in ununterbrochener Reihenfolge etwa 260 Päpste als

seine Nachfolger bis auf unsere Tage. Das von Christus gegründete Reich blüht heute noch, als eine geschichtliche Thatsache steht es mitten in der Welt, noch immer sich berufend auf den ihm von Gott gewordenen Auftrag und an der Erfüllung desselben unaufhörlich arbeitend. An dieser Thatsache kann der Staat nichts ändern, an ihr kann er nicht unbekümmert und gleichgültig vorübergehen; er muß sich mit derselben in der einen oder andern Weise auseinandersetzen. Die Frage nach dem Verhältniß des Staates zur Kirche ist vorhanden und fordert gebieterisch eine Lösung, und zwar keine Lösung vermittels eines brutalen Schnittes durch den gordischen Knoten, sondern einer Lösung, wie sie den Grundsätzen des Rechtes und der Gerechtigkeit entspricht. Denn im Kampfe mit Prinzipien wird die rohe Gewalt sich selbst nur nutzlos aufreiben, ganz besonders im Kampfe wider die Gerechtsame der Kirche, welcher ja nicht nur zahlreiche Bedrückungen von Seiten der weltlichen Macht vorausgesagt, sondern auch ein göttlicher Beistand zur Ueberwindung derselben verheißen wurde.

62. Gewalt vor Recht zu setzen, ist also gerade der Kirche gegenüber nicht nur ein ruchloses, sondern auch ein unvernünftiges und verzweifeltes Unterfangen. Darum geben theoretisch auch Freund und Feind zu, daß man das Recht der Kirche nicht einfach unter die Füße treten dürfe; nur darüber was Recht sei, gehen die Meinungen himmelweit auseinander. *Es kann aber gar kein Zweifel darüber bestehen, daß die Lösung dieser Frage nicht der reinen Willkür auf der einen oder andern Seite überlassen sein kann.* Weder der Staat noch die Kirche können einfach nach Belieben das Recht schaffen, nach welchem ihr gegenseitiges Verhältniß zu ordnen wäre. Würde der Staat sagen: Ich mache meine Gesetze nach meinem Gutdünken, die Kirche hat sich denselben zu fügen; und würde die Kirche umgekehrt sagen: Was kümmert mich der Staat, ich bestimme mein Recht und werde dasselbe gegen jeden Angriff vertheidigen — so müßte ein ewiger Krieg und eine ewige Unordnung die nothwendige Folge sein. Gott

aber ist der Gott des Friedens und der Ordnung; und da von ihm beide Gewalten ausgehen, so muß auch er die Grundsätze niedergelegt und festgesetzt haben, nach welchen harmonische Eintracht zwischen beiden erzielt werden kann.

Da diese Grundsätze aber unwandelbare, von der menschlichen Willkür unabhängige Rechtsregeln sein müssen, so können dieselben nicht in zufälligen oder veränderlichen Erscheinungsformen des Staates und der Kirche enthalten, d. h. sie können nicht lediglich durch positive staatliche und kirchliche Gesetze gegeben sein. Vielmehr müssen die allen rechtlich bestehenden Gesetzen zu Grunde liegenden Rechtsprinzipien die unveränderliche Norm bilden, nach welcher das Verhältniß zwischen Kirche und Staat zu beurtheilen ist. Positive Gesetze müssen diese Prinzipien, ohne ihr Wesen zu verletzen, den jeweiligen Bedürfnissen und Umständen anpassen; und insofern sie dieses thun, haben sie Anspruch darauf, bei der praktischen Regelung der kirchlich-staatlichen Beziehungen gebührend berücksichtigt zu werden. Aber die Prinzipien ersetzen können sie nie und nimmer; nur als der konkrete Ausdruck derselben haben sie überhaupt einen Werth. Die ewigen Rechtsgrundsätze sind die Seele, welche in den positiven Einrichtungen ihre entsprechende Verleiblichung findet.

Die Rechtsgrundsätze für die staatliche Ordnung bietet aber das Naturgesetz, für die kirchliche Ordnung hingegen das Dogma. Die Kirche muß den Staat nehmen, wie ihn das Naturgesetz hervorbringt, und der Staat muß die Kirche nehmen, wie die übernatürliche Offenbarung sie bietet. Wie „eminent real-politisch“ auch die Frage nach dem Verhältniß von Staat und Kirche aufgefaßt werden mag, wenn Jemand glaubt, anders als durch Zurückgehen auf das Naturgesetz einerseits und das Dogma andrerseits etwas wirklich Begründetes zu dieser Frage sagen zu können, der zeigt nur einen bedauerlichen Mangel an philosophischer Auffassungsgabe und ein sehr geringes Verständniß von dem Wesen und der Entwicklung des kirchlichen Dogmas. Der Umstand, daß aus den Prinzipien nicht selten ganz verschiedene

Schlüsse abgeleitet werden, beweist nichts gegen die Prinzipien und ihre Anwendbarkeit, sondern zeigt nur die Schwäche des menschlichen Verstandes und die Nothwendigkeit eines höhern göttlichen Beistandes für die Kirche, damit diese nicht ebenfalls der Gefahr falscher Schlußfolgerungen anheimgegeben sei. Auch die Bestimmung des Verhältnisses von Kirche und Staat ist darum bis zu einem gewissen Grade Gegenstand des unfehlbaren Lehramtes; und einer etwaigen kirchlichen Lehrentscheidung über diesen Gegenstand sich durch die nichtige Ausflucht entziehen wollen, derselbe liege außerhalb des kirchlichen Lehrgebietes, wäre ein arger Verstoß gegen die katholische Denk- und Handlungsweise.

63. Es ist nun keineswegs unsere Absicht, das kirchliche Dogma in allen seinen hierher bezüglichen Einzelheiten erklären und begründen zu wollen. Dies ist ja ohnedies oft genug geschehen in allen Formen und für alle Bedürfnisse, von den Folianten eines Bellarmin und Suarez bis hinab zu populären Broschüren. Niemand, der sich über diesen Gegenstand belehren will, kann in Verlegenheit sein, wo er Aufschluß zu suchen hat.[1]) Unsere Aufgabe ist es nur nachzuweisen, daß die kirchliche Lehre durchaus nicht im Widerspruch steht mit der Würde und dem Wohle des Staates, daß sie vielmehr die Eigenthümlichkeit und Selbstständigkeit des Staates voll und ganz anerkennt.

Das ergibt sich mit Evidenz aus den bisherigen Erörterungen, denen zufolge Kirche und Staat zwei durchaus unterschiedene Gesellschaften sind; verschieden in ihrem Wesen, denn der Staat ist natürlich, die Kirche übernatürlich; verschieden in ihrem Zweck; denn der Staat besorgt die irdische Wohlfahrt, die Kirche soll die Menschen zur ewigen Seligkeit führen; verschieden in ihren Mitteln, denn die Kirche strebt ihr Ziel an durch Predigt, Gebet und Verwaltung der Sakramente, der Staat hat als ultima ratio seine physische Gewalt. Wie also der Staat kein Recht hat, sich in die

---

1) Vergl. Kirche und Staat. Von L. v. Hammerstein. Freiburg 1883.

Verwaltung der kirchlichen Heilsmittel einzumischen, so hat umgekehrt die Kirche die Pflicht, den Staat seine politischen Angelegenheiten selber besorgen zu lassen. Die Kirche würde darum so gut eines Uebergriffes sich schuldig machen, wenn sie sich in die Staatsgeschäfte als solche einmischen wollte, wie der Staat, wenn er rein kirchliche Dinge vor sein Forum zöge. Die Kirche ist nicht Staat, und der Staat nicht Kirche; beide bestehen als geschlossene Einheiten neben und unabhängig von einander.

64. Dies ist die echt kirchliche Anschauung, und wenn nicht selten selbst hochgebildete Männer das gerade Gegentheil als Lehre der Kirche bezeichnen, um dann mit großer Entrüstung gegen solch eine herrschsüchtige Anmaßung zu kämpfen, so liegt diesem Verfahren entweder eine merkwürdige Verblendung oder aber eine sehr unehrliche und unedle Taktik zu Grunde. Ueber die Absicht können wir nicht urtheilen, die Sache aber muß mit Entschiedenheit zurückgewiesen werden.

Ein einzelnes Beispiel möge statt vieler ähnlichen dienen. Professor E. Zeller stellt in seinen Vorlesungen Staat und Kirche die katholische Auffassung also dar: „Der Grundgedanke der Theokratie liegt in der Behauptung, daß die Leitung des bürgerlichen ebenso wie die des religiösen Lebens der Kirche und den mit der Kirchenleitung beauftragten Personen zustehe.“ Aber fordert denn die Religion, „daß alles Thun der Menschen in der religiösen Thätigkeit oder gar im Dienste einer geschichtlich bestimmten, positiven Religion aufgehe? Ja ist dies auch nur möglich? Kann die Religion uns das Verfahren vorzeichnen, dessen wir uns bei der technischen Bearbeitung der Stoffe oder bei einer künstlerischen Darstellung oder einer wissenschaftlichen Untersuchung zu bedienen, das Ergebniß, das wir mit denselben zu erreichen haben? Kann der Mechaniker über den Bau einer Maschine oder der Mathematiker über die Differentialrechnung oder der Musiker über den Generalbaß oder der Arzt über die Behandlung einer Krankheit oder der Feldherr über seinen Kriegsplan die Bibel und den Katechismus, das

Kirchenrecht und die Dogmatik zu Rathe ziehen? Und doch müßte dies der Fall sein, wenn die Forderung, daß die Religion unser ganzes Leben durchdringe und leite, den Sinn hätte, den man ihr geben muß, um darin eine Stütze für den Anspruch auf eine Herrschaft der Kirche über den Staat zu finden." „Die Theokratie ist unter allen Umständen eine unvollkommene, mit der freien Entwickelung der Individuen und der Staaten unverträgliche Verfassung; aber in Zeiten und bei Völkern, deren religiöses Leben so vielgestaltig und durch so tiefe Gegensätze gespalten ist wie das unsrige, ist sie einfach unmöglich." [1])

Daß diese Weisheit auf der ersten Universität Deutschlands im Jahre des Heils 1872—1873 zu Markte gebracht und als echte Waare verkauft wurde, ist zwar nahezu unglaublich aber leider wahr. Wenn jene hehre Wissenschaft, die schon durch ihre Namen sich vor allen andern als begeisterte Freundin der Wahrheit kennzeichnet, sich für die Richtigkeit einer solchen Darstellung verbürgt, wer kann es da dem armen Polizeistaat, der ja doch der Sache nicht tiefer auf den Grund gehen kann als die Philosophie selber, verargen, daß er die theokratischen Heißsporne durch etwas Kulturkampf abkühlte. Zudem steht Zeller ja mit seinen Behauptungen nicht allein da; der Kampfesruf wider die „Theokratie" hallt uns aus den Vorlesungen antikirchlicher Juristen wie aus den Reden patriotischer Politiker in zahllosen Variationen entgegen.

65. Allein durch noch so häufige und nachdrückliche Wiederholung kann doch der Irrthum nie zur Wahrheit gemacht werden; ein Irrthum und eine Unwahrheit aber ist und bleibt es, daß die Kirche je eine theokratische Beherrschung des Staates in dem von Zeller erklärten Sinne beansprucht habe. Wir stellen also Behauptung gegen Behauptung; und da der Berliner Professor auch nicht den leisesten Anlauf zu einem Beweise nimmt, so wären wir nach Recht und Billigkeit ebenfalls der Mühe

1) Staat und Kirche. Von E. Zeller. Leipzig 1873. S. 25, 32, 42.

der Beweisführung überhoben. Indeß da die Mühe, die Unrichtigkeit der Zellerschen Darstellung zu zeigen, nur sehr gering ist, so wollen wir uns dieselbe nicht verdrießen lassen. Wir werden der Auseinandersetzung Zellers einfach die Lehren jener Männer gegenüberstellen, welche in der katholischen Kirche als unbestrittene Autoritäten für unsere Frage gelten.

Da ist vor Allem einer der größten Kirchenlehrer, der hl. Thomas von Aquin, der sich nach seiner Art kurz und bündig aber sehr klar und bestimmt über diesen Gegenstand ausspricht: „Die geistliche und weltliche Gewalt stammen beide von der göttlichen, und deshalb ist die weltliche Gewalt nur insoweit der geistlichen Gewalt unterworfen, als Gott sie derselben unterstellt hat, nämlich in den auf das Seelenheil bezüglichen Dingen. In diesen muß man also der geistlichen Gewalt mehr gehorchen als der weltlichen. In Allem aber, was das bürgerliche Wohl anbelangt, muß man der weltlichen Gewalt mehr gehorchen als der geistlichen, gemäß dem Worte Matth. 22, 21: ‚Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist.'" [1]) Sollte es also wirklich einmal einer kirchlichen Obrigkeit einfallen, Staatsbeamte als solche ein- und abzusetzen, das Steuerwesen in einem Lande zu ordnen, die Mobilisirung und Einexerzirung der Armee in die Hand nehmen zu wollen, so könnte ihr der Staat allerdings antworten, das seien Dinge, in denen er sein eigener Herr und der Kirche nicht zum Gehorsam verpflichtet sei. Wie Thomas haben ein Bellarmin, ein Suarez und überhaupt die bedeutendsten Vertreter der echt katholischen Anschauung die Sache aufgefaßt und ausgesprochen.

Bellarmin legt seiner Untersuchung folgende Sätze zu Grunde: Der Papst ist weder der Herr des ganzen Erdkreises, noch auch der

---

1) Potestas spiritualis et saecularis utraque deducitur a potestate divina; et ideo in tantum saecularis potestas est sub spirituali, in quantum est ei a Deo supposita, scilicet in his, quae ad salutem animae pertinent; et ideo in his magis est oboediendum potestati spirituali quam saeculari. In his autem, quae ad bonum civile pertinent, est magis oboediendum potestati saeculari quam spirituali, secundum illud Matthaei 22, 21: „Reddite quae sunt Caesaris Caesari." (2. d. 44. q. 2. versus finem.)

ganzen christlichen Welt, noch hat er überhaupt nach göttlichem Rechte irgend eine direkte weltliche Jurisdiktion. Denn wie Christus als Stifter der Kirche kein weltlicher Herrscher war, ebensowenig ist es der Papst als solcher. Die weltliche Macht hat ihre eigenen Herren, Gesetze, Gerichte u. s. w., und die Kirche die ihrigen. Die geistliche Gewalt hat sich nicht in weltliche Geschäfte zu mischen, sondern läßt denselben ihren Lauf, so lange sie nicht dem Seelenheile zuwider sind. Der Papst kann keine weltlichen Beamten ein- und absetzen, keine bürgerlichen Gesetze erlassen, bestätigen oder aufheben, es sei denn etwas derartiges zum Heile der Seelen nothwendig. Wenn aber ein bürgerliches Gesetz sich mit rein zeitlichen Angelegenheiten befaßt, so ist es nicht möglich, daß eine päpstliche Verfügung dasselbe abschafft. Kurz, beide Gewalten sind auf ihrem Gebiete souverän und unabhängig.[1])

Suarez stellt die These auf: „Die christlichen Könige haben auf ihrem Gebiete souveräne Gewalt und erkennen in zeitlichen oder bürgerlichen Dingen keinen direkt als Obern über sich an, von dem sie in der Ausübung ihrer Macht abhängig wären. Daher giebt es in der Kirche keinen Fürsten, dem die ganze Kirche in zeitlichen Dingen unterthan wäre, sondern jedes Reich und jeder Staat hat seinen eigenen Fürsten." Aus dieser These werden dann die gleichen Schlüsse gezogen wie bei Bellarmin.[2])

Wo möglich noch klarer als diese beiden großen Theologen redet Molina: „Die königliche Gewalt ist durchaus verschieden von der päpstlichen; beide kommen zwar von Gott, aber auf ganz verschiedene Weise, jene auf natürliche, diese auf übernatürliche Weise. Die Gnade aber zerstört die Natur nicht; da es nun vor Christus unabhängige Könige und Fürsten gab, so haben diese durch die Stiftung der Kirche ihre Macht und Herrschaft nicht eingebüßt." Also hat nicht der Papst in allen Staaten, sondern jeder Staat für sich selber die bürgerlichen Beamten ein- und abzusetzen, der Papst

---

1) Bellarm. de Rom. pontif. l. 5 capp. 2. seqq.
2) Suarez def. fid. l. 3. c. 5. n. 6.

ist in staatlicher Beziehung weder Richter noch Gesetzgeber u. s. w. „Das Alles folgt aus dem Grunde, weil die weltlichen Fürsten und ihre Tribunale in der Verwaltung des Staates nicht vom Papste abhängen, sondern nur in den Dingen, welche sich auf die übernatürliche Ordnung beziehen.“ [1])

66. So haben die größten und angesehensten Theologen und Kanonisten der katholischen Kirche stets gelehrt, und so lehren sie noch heute. Aber vielleicht sagt man, es seien dies doch eben nur Privatmeinungen einzelner Gelehrter, der Geist der Kirche sei ein anderer. Wohlan, nichts ist leichter, als aus dem kanonischen Rechte selbst und aus den Aussprüchen der Päpste darzuthun, daß die Selbstständigkeit und Souveränität beider Gewalten stets von der Kirche auf das Klarste gelehrt worden ist.

Es sei hier zunächst erinnert an den großen Papst Innocenz III., der das Papstthum in seiner höchsten Machtfülle gesehen hat und von der Erhabenheit des Primates ein hohes Bewußtsein in sich trug. Nun, dieser Papst weigerte sich, der Bitte Wilhelms von Montpellier um Legitimation seiner Kinder zu willfahren. Warum? Weil er dadurch in die Rechte des Königs von Frankreich eingreifen würde, dessen Vasall jener Edelmann war. Der Bittsteller hatte sich darauf berufen, der Papst habe ja auch die Kinder des Königs von Frankreich selbst legitimirt. Darauf antwortete Innocenz: „Der König erkennt in zeitlichen Dingen keinen Obern über sich an. Daher konnte er ohne Verletzung der Rechte eines Dritten sich unserm Urtheilsspruch unterwerfen und hat es in der That gethan. . . Du aber stehst bekanntermaßen unter der Botmäßigkeit Anderer. Daher kannst Du Dich in dieser Sache uns gar nicht unterwerfen, ohne ein Unrecht gegen sie zu begehen, es sei denn, daß sie ihre Zustimmung gäben. . . Wir wollen in keine fremden Rechte eingreifen und uns keine Gewalt anmaßen, die uns nicht gebührt, da wir wohl wissen, daß Christus im Evangelium gesagt hat: ‚Gebet

---

1) Molina de jure et just. t. 1. disp. 29. n. n. 11 seqq.

dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist'. . . Darum glauben wir Deiner Bitte nicht willfahren zu sollen, bis Du uns, wenn Du kannst, nachweisest, daß Deine Schuld nicht so groß ist, und daß wir zu einem solchen Urtheilsspruche berechtigt sind."[1]) Klarer kann man das souveräne Recht der weltlichen Fürsten doch wohl nicht anerkennen.

Ebenso deutlich spricht Innocenz IV., von dem die Protestanten nicht selten zu sagen belieben, er habe Innocenz III. in dem gleichen Maaße an Herrschsucht noch übertroffen, als er ihm an Geistesgröße unebenbürtig gewesen sei. Wohlan, dieser „herrschsüchtige" Papst erklärt unumwunden: „Die weltliche und die geistliche Gewalt sind verschieden und haben verschiedene Vertreter (judices), und der Vertreter der einen hat sich nicht in Sachen einzumischen, welche den Vertreter des andern angehen, obschon sie einander behülflich sein sollen."[2])

Indessen, was brauchen wir bis in's 13. und 12. Jahrhundert hinaufzusteigen, um uns über die Lehre der Kirche zu vergewissern? Hat ja doch Leo XIII. in unseren Tagen diese Lehre der Welt wiederum so lichtvoll vorgelegt, daß nur Wenige es versuchten, die Billigkeit und Vernunftgemäßheit der in der Encyklika ausgesprochenen Grundsätze in Frage zu stellen. Gerade darum war diese Encyklika eine rettende That, weil sie der echt katholischen Gesinnung einen so zutreffenden Ausdruck verlieh und dadurch manche Bedenken auf der einen und manche Verleumdungen auf der andern Seite machtvoll niederschlug. So ist auch das Geschrei über theokratische Anmaßung und versuchte Vernichtung der staatlichen Souveränetät durch die Kirche von Leo XIII. als eine Verdrehung der Wahrheit gekennzeichnet worden. „Gott hat die Leitung der Menschheit zwischen zwei Gewalten getheilt, der kirchlichen und der staatlichen, von denen die eine die religiösen, die andere die bürgerlichen Angelegenheiten besorgt. Beide sind in ihrer Art souverän, beide haben ihr genau umgrenztes, durch

---

1) Die decretale Per venerabilem. Von Dr. W. Molitor. Münster 1876. S. 245 f.
2) Ebendas. S. 119.

ihre Natur und ihren nächsten Entstehungsgrund ihnen zugewiesenes Gebiet, so daß jede innerhalb eines bestimmten Kreises kraft ihres eigenen Rechtes ihre Wirksamkeit entfaltet."

So zeigt sich also, wie haltlos die Behauptung unserer Gegner ist, daß nach kirchlicher Lehre das ganze Gebiet der staatlichen Thätigkeit der kirchlichen Gewalt anheimfalle. Es ist ja richtig, daß im Mittelalter einige Theologen, wenigstens theoretisch, einer Ansicht huldigten, welche einen derartigen Vorwurf rechtfertigen könnte. Aber diejenigen, welche über die theokratische Herrschsucht sich ereifern, haben nicht diese paar mittelalterlichen Gelehrten im Sinne, die ihnen höchst wahrscheinlich völlig unbekannt sind, sondern sie behaupten, die Lehre der Kirche darzustellen und zu bekämpfen. Das ist aber grundfalsch; denn die große Mehrzahl der katholischen Theologen aller Zeiten und vorzüglich die Päpste selber haben die Souveränetät der Staatsgewalt stets auf das Entschiedenste anerkannt.[1])

67. Nicht selten beruft man sich hiergegen auf die Bulle Unam sanctam Bonifaz VIII., in welcher gesagt wird, in der Kirche seien zwei Schwerter, ein geistliches und ein weltliches, von denen jenes von der Kirche, dieses aber für die Kirche zu führen sei, jenes von den Priestern, dieses von den Königen u. s. w. Allein weit entfernt, die Souveränetät des Staates zu leugnen, erkennt die Bulle dieselbe vielmehr ausdrücklich an, indem sie sagt, das weltliche Schwert sei nicht von der Kirche zu führen, sondern von einem Andern für dieselbe. Unterstände dieser Andere, insofern er das zeitliche Schwert führt, direkt der Herrschaft der Kirche, so hätte dieser Satz keinen Sinn; denn der König führt doch das Schwert durch seine Unterthanen; und ebenso würde der Papst das weltliche Schwert selbst führen, wenn die Fürsten in zeitlichen Dingen seine Unterthanen wären und auf seinen Befehl hin handelten. Sehr richtig hat Molitor im Anschluß an Kardinal Manning darauf aufmerksam gemacht, daß der Ausdruck „geistliches und weltliches Schwert",

---

1) Vgl. Hergenröther, Kirche und Staat, S. 736.

d. h. geistliche und weltliche Jurisdiktion in doppelter Weise aufgefaßt werden kann und dadurch sehr häufig zu Mißverständnissen Anlaß geworden ist.

„Unter gladius spiritualis, jurisdictio temporalis kann man nämlich Verschiedenes verstehen, je nach dem geänderten Eintheilungsgrunde. Nimmt man den Eintheilungsgrund von dem Jurisdiktionsgebiete her, so fällt unter die jurisdictio spiritualis der Bereich der divina, d. h. alles dessen, was sich mit Religion und Kultus befaßt; unter die jurisdictio temporalis dagegen der ganze Bereich der legislativen und vollziehenden Gewalt in der bürgerlichen Ordnung. Fragt man dagegen nach dem Ursprung der Gewalten in Kirche und Staat, und geht man von diesem Eintheilungsgrunde aus, dann fällt unter die jurisdictio spiritualis alle Gewalt, welche der Kirche Christi unmittelbar von ihrem göttlichen Stifter übertragen ist, während dann die jurisdictio temporalis die Gewalt der weltlichen Autorität befaßt, welche ebenfalls, wenn auch in anderer Weise, von Gott bestellt ist. In letzterm Sinne kann der Kirche durchaus keine weltliche Gewalt beigelegt werden, und sie hat eine solche auch niemals beansprucht. Denn diese weltliche Gewalt bleibt den weltlichen Fürsten, welchen sie von Gott anvertraut ist. Nimmt man dagegen die weltliche Gewalt im erstern Sinne, so kann man allerdings von einem zeitlichen Schwerte, welches in der Kirche und in deren Gewalt ist, sprechen, wie es die Dekretale Unam sanctam thut, indem sie alsbald wieder die Beschränkung beifügt, daß dasselbe von der Kirche nicht selber gebraucht werden dürfe... Nach dem weisen Plane der Heilsökonomie Gottes soll sich die Kirche dieser Gewalt entschlagen und sich ausschließlich mit Höherm beschäftigen; und sie kann es, weil für sie auf dem Gebiete jener zeitlichen Angelegenheiten die weltliche Autorität eintritt. Diese jedoch empfängt ihre Gewalt nicht von der Kirche, sondern sie ist nach Naturrecht von Gott selbst damit betraut, wiewohl sie dieselbe im christlichen Staate dem Schutze und dem Dienste der Kirche zu weihen hat." [1]

---

1) Molitor. A. a. O. S. 95 f.

Man beachte übrigens wohl, daß hier nicht davon die Rede ist, ob die Kirche aus eigener Machtvollkommenheit zeitliche Strafen verhängen kann oder dergleichen, sondern ob die Kirche an sich staatliche Gewalt habe und dieselbe auf die Fürsten übertrage. Die erste Frage ist ebenso entschieden zu bejahen, als die zweite zu verneinen. Doch damit sind wir bereits bei der Untersuchung über das Verhältniß der souveränen Kirche und des souveränen Staates angelangt.

---

§ 2. Kirche und Staat sollen einander freundschaftlich unterstützen.

68. Unterscheidung und Selbstständigkeit ist keineswegs dasselbe wie Losreißung und Trennung. Freilich der ältere Liberalismus konnte die beiden Begriffe nicht unterscheiden; ihm war es eine Fundamentallehre, daß Kirche und Staat weder theoretisch noch praktisch etwas mit einander gemein hätten. Der Staat sieht die Religion wie irgend eine andere Privatsache an und überläßt es den Einzelnen Religionsgesellschaften zu bilden und für den Bestand derselben zu sorgen, er beansprucht an und für sich keine Dienste von Seiten der Kirche und leistet derselben auch keine, obschon es ihm unbenommen bleibt, freie Verträge mit religiösen Gesellschaften so gut wie mit andern Privatvereinen abzuschließen. Im Uebrigen ordnen Kirche und Staaten ihre Angelegenheiten unbekümmert und unabhängig von einander nach ihrem eigenen Gutdünken. Kein bürgerliches Recht wird von der Zugehörigkeit zu irgend einer bestimmten Kirche abhängig gemacht. Kirchliche Bestrafungen und Belohnungen werden zwar unbeanstandet gelassen, ziehen aber keinerlei bürgerliche Folgen nach sich. Der Staat besorgt in seinen Schulen den weltlichen Unterricht; daß auch der Religionsunterricht nicht zu kurz komme, dafür mag die Kirche aufkommen. Vor dem Staate hat nur die Civilehe, vor der Kirche nur die kirchliche Trauung Geltung. So fördert der Staat die Kirche zwar nicht, aber er

hemmt sie auch nicht, sondern gewährt ihr dieselbe Freiheit wie allen Bürgern und Privatvereinen. Das hat für die Kirche den Vortheil, daß sie keine besondere Rücksicht auf den Staat zu nehmen und die Gunst desselben nicht zu erbetteln braucht, und daß sie sich so einer ganz ungehinderten Bewegung erfreut, so lange sie nicht mit dem Gesetzbuch in Widerstreit geräth. Andrerseits ist der Staat vor allen cäsaropapistischen Gelüsten mit ihren unheilvollen Folgen ein für allemal bewahrt.

69. Das ist in kurzen Zügen das System der Trennung von Kirche und Staat. Ist aber dasselbe in seiner ganzen Strenge und Folgerichtigkeit auch nur durchführbar? Wenn ja, dann scheint es sich durch seine außerordentliche Einfachheit vor allen andern zu empfehlen; denn rein begrifflich läßt sich ziemlich leicht angeben, was in das Gebiet des Staates und was in das Gebiet der Kirche fällt. Falls sich also diese begriffliche Scheidung auch praktisch beibehalten läßt, so scheint die Frage nach dem Verhältniß der beiden Gewalten gelöst. Allein die Geschichte hat jene Frage mit einem entschiedenen Nein beantwortet. Theoretisch bekennt sich die Verfassung der nordamerikanischen Union und bis zu einem gewissen Grade die Belgiens zu diesem System, aber daß dasselbe doch thatsächlich in beiden Ländern ganz bedeutende Ausnahmen erfahren hat, ist eine bekannte Thatsache.

Der Grund der Unmöglichkeit einer vollständigen Trennung von Kirche und Staat liegt in dem Umstande, daß beide aus denselben Menschen bestehen und dadurch einer beständigen Wechselwirkung ausgesetzt sind. Wenn eine Kirche voll kräftigen, mächtigen Lebens ist, so wird sie ihren Geist all ihren Mitgliedern einflößen und mit demselben deren ganze Anschauungs- und Handlungsweise durchdringen. Lebendige Ueberzeugung aber ist keine Kraft, die nur in den Stunden besonderer religiöser Weihe ihr Dasein äußert, zu allen übrigen Zeiten aber ruhig in der Seele schlummert; nein, sie kommt auch im politischen Leben zum Vorschein und wirkt auf dasselbe machtvoll bestimmend ein. Ein eifriger Katholik und ein

gesinnungstüchtiger Protestantenvereinler werden in ihren politischen Anschauungen nicht selten ganz entgegengesetzte Wege gehen. Die Kirche pflanzt also ihren Mitgliedern eine bestimmte religiöse Ueberzeugung ein, und nach dieser religiösen Ueberzeugung wird sich das politische Verhalten der Bürger richten. Folgerichtig hängt es nur von der Zahl und dem religiösen Eifer der Mitglieder der Kirche ab, inwiefern auch der Staat und die Politik dem Einflusse der Kirche ausgesetzt ist. Ganz entziehen kann der Staat sich demselben höchstens, wenn die Zahl der Anhänger der Kirche in einem Lande verschwindend klein ist. Seinerseits aber wirkt der Staat auch auf die kirchlichen Verhältnisse ein, indem er mit seinem weiten und starken Arm das ganze Menschenleben umschließt von der Wiege bis zum Grabe. Schon unter dem Einfluß der staatlichen Ehegesetzgebung tritt das Kind ins Dasein; noch ehe die Vernunft recht erwacht ist, muß der junge Bürger in die staatliche Schule und bald darauf in die Kaserne. Da wird ihm patriotische und militärische Gesinnung beigebracht; und das Bewußtsein, daß er in der einen oder andern Weise noch dem Heere angehört und ein Vaterlandsvertheidiger ist, begleitet ihn bis zur Schwelle des Alters. Ferner welch mächtige Wirkung übt nicht der Staat durch seine Presse und Preßgesetze auf die Verdunkelung oder Aufhellung der Wahrheit, sowie auf die Verbesserung oder Verschlechterung der Sitten; wie leicht ist es ihm nicht, durch die Mittel seiner Macht, dem religiösen Leben die zum Gedeihen nöthige Freiheit zu verschaffen, oder aber es in eiserne Bande zu schnüren! Selbst die Ruhe der Todten und die ihrer Asche gebührende Ehrfurcht kann er durch Kirchhofsgesetze gewährleisten oder verletzen.

So gibt es also zahlreiche Berührungspunkte zwischen den beiden Gewalten, so daß rücksichtsloses Vorangehen nothwendig die schwersten gegenseitigen Schädigungen zur Folge haben würde. Darum muß jeder Versuch der vollständigen Trennung an der Unmöglichkeit der Ausführung scheitern. Beinahe Tag um Tag wird die Staatsregierung in der Lage sein, die Wahl zu haben zwischen der Beobachtung oder der Uebertretung des von Christus gegebenen Gesetzes. Hätte die Kirche nur Psalmen zu singen und

der Staat nur die Verkehrswege zu besorgen, dann dürfte das gegenseitige Ignoriren auf keine bedeutenden Hindernisse stoßen. Wie die Sachen aber thatsächlich liegen, begegnen sich beide Mächte in ihrer gesammten Thätigkeit sozusagen auf Schritt und Tritt; und mit je größerer Rücksichtslosigkeit beide unbekümmert um einander ihren Weg verfolgen, desto häufiger und heftiger werden sie auf einander prallen.

70. Das ist übrigens selbstverständlich für Jeden, der bedenkt, daß eine solche grundsätzliche Trennung nur auf gegenseitiger Verachtung beruhen kann; denn wenn ich mit Jemanden im tagtäglichen Leben häufig zusammentreffe, wenn ich weiß, daß er dieselben oder ähnliche Zwecke verfolgt wie ich, und daß sein Verhalten von der größten Bedeutung für meine eigenen Interessen ist, und wenn ich ihn dann trotzdem vollständig ignorire, so deutet das offenbar auf Verachtung und Geringschätzung. Verachtung aber reizt und führt ganz naturgemäß von theilnahmsloser Gleichgültigkeit zu leidenschaftlichem Hasse. Wie bald ging z. B. im vorigen Jahrhundert das mitleidige Lächeln über die nur für den Pöbel nöthige Religion und die aus dieser Geringschätzung gewährte Duldung über in die heftigste Verfolgung der Religion und der Kirche bis zum teuflischen Gotteshasse. Wenn der Staat merkt, daß die Kirche, welche er verachtet, seinen Plänen in hundert Fällen hindernd im Wege steht, wie kann es da ausbleiben, daß er den verächtlichen Gegner niederzutreten versucht? Das Prinzip der Trennung ist darum nur der erste Schritt zur Verfolgung, und zwar einer Verfolgung, die bis zur Vernichtung des Gegners drängt, da dieser gar nicht existiren kann, ohne dem religionslosen Staate beständig als ein Stein des Anstoßes im Wege zu liegen.

71. Würde es aber dem Staate wirklich gelingen, die Kirche zu vernichten (eine freilich unmögliche Voraussetzung), was dann? Nun dann hätte der Staat sich in Widerspruch gesetzt mit dem Willen Gottes, der die Kirche gestiftet hat, er hätte mit der Kirche die



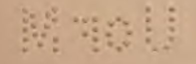
Religion, mit der Religion die Sittlichkeit zerstört und sich selber unmöglich gemacht. „Im Lichte des katholischen Glaubens ist die zum Prinzip erhobene Trennung von Kirche und Staat ein Losreißen der Welt von Gott, des Geschöpfes vom Schöpfer, eine Abkehr der Gesellschaft von ihrem höchsten Ziel, eine Zerreißung und Zerstückelung des Menschen in einen Staats- und einen Kirchenmenschen, die der Natur der Dinge widerstrebt und zahlreiche Kollisionen von Pflichten herbeiführt, entgegen dem Spruche: Was Gott verbunden hat, soll der Mensch nicht trennen.“[1])

Freilich können Umstände eintreten, unter denen eine gewisse Trennung von Kirche und Staat wünschenswerth sein mag, aber nur wünschenswerth als das kleinere unter den unvermeidlichen Uebeln, nicht als etwas an sich Gutes; und auch dann nur eine Trennung, die nicht aus verachtender Gleichgültigkeit entspringt, sondern in der beiderseitigen Ueberzeugung ihren Grund hat, daß unter den gegebenen Verhältnissen eine grundsätzliche Lösung der Frage unmöglich und ein erträglicher modus vivendi das einzige augenblickliche Auskunftsmittel ist.

Dabei bleibt aber bestehen, daß die Trennung weder vollständig und konsequent durchgeführt sein kann noch an sich je begehrenswerth ist. Oder wie! sollte sonst in der ganzen Schöpfung überall die reiche Mannigfaltigkeit zur schönsten Harmonie geordnet sein, und nur die Menschheit auf der höchsten Stufe ihrer Entwickelung in einen verhängnißvollen Gegensatz gespalten bleiben müssen? Das kann unmöglich im Plane der Vorsehung liegen. Nein, der Wille Gottes ist nicht Trennung, sondern freundschaftliche Vereinigung von Staat und Kirche.

72. Aber auf welche Weise ist diese Vereinigung zu denken und wie zu bewerkstelligen? Das Allgemeine läßt sich auch hier leicht bestimmen. Beide Gewalten sollen einträchtig zusammenwirken zum Heile der Menschen, sich mit gegenseitiger Hochachtung behandeln, einander unterstützen und fördern, auftauchende

1) Kard. Hergenröther. Kirche und Staat. S. 392.



Schwierigkeiten durch Besprechungen und Berathungen und, wenn nöthig, auch durch Verträge zu heben suchen, wechselseitige Vorstellungen bereitwillig entgegennehmen und gegründeten Beschwerden abhelfen. Im Uebrigen sorgt der Staat für Rechtssicherheit und für die Herbeischaffung der äußeren Bedingungen zur gemeinsamen zeitlichen Wohlfahrt; die Kirche dagegen verkündet die geoffenbarte Wahrheit, verwaltet ihre Gnadenschätze und leitet die ihr anvertrauten Seelen zum ewigen Heile. Von beiden Gewalten werden die christlichen Ideen als maßgebend anerkannt und so bilden sie miteinander das Gottesreich auf Erden, die respublica christiana. Je größer die gegenseitige Hochachtung und Freundschaft ist, desto leichter werden Zwistigkeiten vermieden und etwaige Mißverständnisse beigelegt. Der Schutz des Staates wird das Wirken der Kirche leichter und fruchtbringender machen, und die Lehre der Kirche wird dem Gehorsam der Bürger gegen den Staat eine festere Grundlage und eine höhere Richtung und eben darum mehr Freudigkeit und Ausdauer verleihen, wie schon Innocenz III. lehrt: „Die geistliche Autorität und die weltliche Gewalt sollen im Hinblick auf den Grund ihrer Einsetzung (durch und für Gott) zusammenwirken zur Vertheidigung der Kirche, und die eine soll die andere unterstützen, so daß denjenigen, welchen die Kirchenzucht nicht vom Bösen abhält, der weltliche Arm in Schranken weise, und denjenigen die geistliche Strafe treffe, der im Vertrauen auf seine Macht und Wildheit das materielle Schwert nicht scheut.“[1])

Wie Innocenz III. im 13. Jahrhundert, so lehrt Leo XIII. im 19. Jahrhundert: „Der Natur der Dinge und den Absichten Gottes entspricht keineswegs die Trennung der einen Gewalt von der andern und noch weniger der Kampf, sondern die Eintracht gemäß den nächsten Gründen, welche die beiden Gesellschaften ins Leben gerufen haben.“ Die Lehre, daß die Kirche vom Staate und der Staat von der Kirche zu trennen sei, wird entschieden verurtheilt und die Frage nach der Art der Verbindung durch den Hinweis auf die

1) Bei Hergenröther, Kirche und Staat. S. 374.

Natur der beiden Gewalten und die freie Uebereinkunft zwischen Staat und Kirche gelöst. Mit Recht macht der Papst darauf aufmerksam, daß gerade in letzterem Falle die Kirche immer eine außerordentliche Milde zu bewähren pflege und gerne in ihrer Nachgiebigkeit gegen die Forderungen des Staates so weit gehe, als es nur eben die Pflicht erlaube. Wie wahr das sei, zeigt die Geschichte fast aller Konkordate, bei denen es sich meistens darum handelte, der Kirche etwas von ihrem guten Rechte abzuzwacken und dem Staate Zugeständnisse zu machen, auf die er an sich nicht den geringsten Anspruch hätte. Die Kirche trägt eben das Bewußtsein in sich, daß sie Antheil hat an der Ewigkeit ihres Stifters und darum besitzt sie etwas von der Langmuth und Großherzigkeit des Ewigen. Der Einzelstaat dagegen ist erfüllt von der selbstischen Unruhe und Hast, die allen kurzlebigen Erscheinungen eigen ist. Möglichst schnell und möglichst viel erjagen; denn bald ist es zu spät und Alles vorüber. Die Kirche sah schon so viele Staaten ins Grab steigen, sie wird auch die heutigen zur letzten Ruhe geleiten. Warum sollte sie mit ihren erlaubten Zugeständnissen gegen dieselben karg sein, da ihnen doch unter allen Umständen nur eine verhältnißmäßig kurze Herrlichkeit beschieden ist?

---

§ 3. Der Kirche gebührt der Vorrang vor dem Staate.

73. Einigkeit und Freundschaft zwischen Staat und Kirche ist ein so großes Gut, daß Opfer und selbst bedeutende Opfer von beiden Seiten kein zu theurer Kaufpreis für dasselbe sind. Ohne solche Opfer ist in der That ein wirklich freundschaftliches Verhältniß zwischen beiden Gewalten unmöglich. Wie zwei Staaten kein Schutz- und Trutzbündniß mit einander schließen können, ohne in Bezug auf ihr Thun und Lassen mancherlei Verpflichtungen auf sich zu nehmen, die sie an sich nicht haben, so können auch Kirche und Staat nur dadurch mit einander in gutem Einverständnisse

leben, daß sie zahlreiche Rücksichten auf einander nehmen, sich einschränken oder von ihren Hilfsmitteln zu gegenseitiger Unterstützung Gebrauch machen, je nachdem das Wohl der einen oder andern Seite es verlangt. Freundschaft ohne Opfer ist ein Unding, da Freundschaft das Gegentheil von Selbstsucht und Hingabe an das Wohl eines Andern ist.

Aber auch mit dieser ganz unerläßlichen Opferwilligkeit ist die Einigkeit zwischen Staat und Kirche noch nicht vollständig gesichert; vielmehr kann dieselbe nur erreicht werden durch eine gewisse Unterordnung der einen Gewalt unter die andere. Freilich, wären die beiderseitigen Gebiete auf allen Punkten so haarscharf abgegrenzt, wären ferner die Träger der Autorität sich der Ausdehnung ihrer Befugnisse stets klar bewußt und von Liebe und Wohlwollen gegen einander beseelt, dann würde die Verständigung sehr leicht und dauernd sein. Aber gerade in Betreff der Grenzgebiete erheben sich häufige Streitigkeiten, weil es durchaus nicht immer so klar ist, ob Etwas eine reine bürgerliche oder eine rein kirchliche oder eine gemischte Sache sei. Daher kommt es, daß der Kriegsruf: Hie Staat, hie Kirche! seit Jahrhunderten nicht verstummt ist. Da es also sehr oft in dieser Frage Meinungsverschiedenheiten geben wird, über die eine freie Verständigung unter Umständen nicht erreichbar ist, so tritt naturnothwendig der Fall ein, daß der Einzelne vor der Alternative steht, entweder das Gebot des Staates oder das Gebot der Kirche außer Acht zu lassen. Die gewöhnlichste Art dieser Schwierigkeit ist die, daß der Staat ein Gesetz erläßt, und die Kirche die Beobachtung dieses Gesetzes verbietet. Was dann? Eine höhere Gewalt, die Schiedsrichterin zwischen Staat und Kirche sein könnte, gibt es nicht. Zwei widersprechenden Befehlen zugleich zu gehorchen ist unmöglich. Also muß in diesem Falle entweder der Staat allein oder die Kirche allein objektiv das Recht haben, Gehorsam zu verlangen. In der Annahme dieses Satzes stimmen heutzutage so ziemlich Freund und Feind überein; nur sagen die Einen: In diesem Falle hat der Staat das Vorrecht, während die Andern der Kirche den Vorrang

zusprechen. Haben die Erstern recht, so besteht eine indirekte Gewalt des Fürsten über kirchliche Angelegenheiten; haben aber die Zweiten recht, so besteht eine indirekte Gewalt der Kirche über bürgerliche Angelegenheiten; denn wenn von zwei Mächten, deren Gebiete einander berühren, die eine selbständig die Grenzen bestimmt, so beherrscht sie indirekt die andere, weil sie dieser vorschreibt, wieweit dieselbe gehen kann, und wieweit nicht.

74. Doch beachte man wohl, um was es sich hier handelt, nämlich nur um eine indirekte Gewalt; das rein Bürgerliche muß dem Staate, das rein Kirchliche der Kirche verbleiben. Das ist hier als ausgemacht vorauszusetzen. Wenn also der Staat den Mitgliedern der Kirche vorschreiben könnte, was sie zu glauben hätten, so wäre das keine indirekte sondern eine direkte Gewalt über die Kirche; ebenso hätte die Kirche eine direkte Gewalt über den Staat, wenn z. B. die Organisation der Armee ihren Gesetzen unterstände. Von solchen Dingen ist gar keine Rede, da schon bewiesen worden, daß Staat und Kirche auf ihrem Gebiete selbständig sind. Hier handelt es sich nur um kirchliche Angelegenheiten, welche in die bürgerliche, und um bürgerliche Angelegenheiten, welche in die kirchliche Sphäre hinübergreifen. Wenn z. B. der Staat Ehegesetze erläßt, so mag er zunächst blos die bürgerliche Seite des Verhältnisses ordnen und unter Anderm etwa bestimmen, daß Mann und Frau, die ihre Ehe beim Staate angezeigt haben, gegen einander auf die Erzwingbarkeit des Zusammenwohnens klagbar werden können. Stellt sich nun vielleicht später heraus, daß die Ehe kirchlich ungültig war und will der Staat dennoch das Zusammenwohnen erzwingen, so greift er in das religiöse Gebiet hinüber und fordert eine Oberhoheit über die kirchliche Gesetzgebung. Er behandelt die Ehe zwar zunächst und an sich nur als bürgerliches Verhältniß; aber er kann das gar nicht, ohne auch den kirchlichen Charakter derselben beeinflussen zu wollen. Umgekehrt, wenn die Kirche ein Ehehinderniß aufstellt, so beansprucht sie, daß die staatliche Gesetzgebung nicht das Gegentheil verfüge. Doch es ist

unnöthig, viele einzelne Beispiele anzuführen, da aus der Geschichte des Kulturkampfes so ziemlich die Gesammtheit dieser sogenannten gemischten Gegenstände allgemein bekannt ist. Dieselben lassen sich zurückführen auf kirchliche Verfassung und Kirchenregierung, auf Lehre und Kultus, Ehegesetzgebung, Erziehung und Unterricht und Vermögensrechte.

75. Schon diese Kategorieen zeigen, daß eigentlich nur die Rede davon ist, ob der Staat in die Kirche hineinregieren soll, nicht aber, ob der Kirche gleiche Zugeständnisse in Bezug auf den Staat zu machen seien. Man untersucht z. B., ob der Staat ein Recht habe, bei der Wahl der Bischöfe mitzuwirken; Niemanden fällt es ein zu fragen, ob die Kirche bei der Wahl der Regierungspräsidenten mitzuwirken habe. Der Staat soll die Kontrolle über die Seminarien haben; etwa auch die Kirche die Aufsicht über die Kadettenanstalten? So kann man alle einzelnen Fragen durchgehen und wird fast immer finden, daß bei der Untersuchung über die Oberhoheit der einen Macht über die andere mit ganz verschiedenem Maß und Gewicht hantirt wird. Man deklamirt und räsonnirt über klerikale Herrschsucht, damit nur ja Keiner merken soll, daß eigentlich nur die Beherrschung der Kirche durch den Staat vertheidigt werden soll. Stillschweigend geht man von der Voraussetzung aus, daß bei der Untersuchung über das Verhältniß zwischen Kirche und Staat dem letztern von vornherein eine bevorzugte Stellung zuzuerkennen sei, als ob die Frage eigentlich nur die wäre, wieweit die Kirche sich vom Staate beeinflussen lassen müßte, während von einem entsprechenden Einflusse der Kirche auf die Staatsangelegenheiten selbstverständlich keine Rede sein könne. Man würde es höchstens als einen Scherz betrachten, wenn Jemand der Kirche dieselben Befugnisse dem Staate gegenüber einräumen wollte, welche dem Staate der Kirche gegenüber zuerkannt werden sollen. Wenn es somit als eine Absurdität erschiene, wollte die Kirche sich in die Besetzung der Bürgermeister- oder Offiziersstellen einmischen, so halte man sich doch einmal diesen Spiegel vor in dem Augenblicke, wo

man im Begriffe ist, die Behauptung aufzustellen, der Staat müsse nothwendig bei der Einsetzung von Pfarrern um seine Meinung befragt werden. Jeder Beweis, den man für diese Behauptung vorbringt, würde gerade so gut darthun, daß Niemand ohne die Gutheißung der Kirche zum Bürgermeister oder Offizier ernannt werden dürfe; denn die Kirche hat gerade so viel Interesse, daß die Offiziere und Bürgermeister religiöse Männer sind, als der Staat hat, daß die Pfarrer patriotische Gesinnung haben. Die Vertheidiger der staatlichen Kirchenhoheit mögen einfach ihre Beweise von ihren Gegnern vorgebracht denken; und was sie dann zur Entkräftung derselben sagen würden, das können sie als die Widerlegung ihrer eigenen Argumentation betrachten.

76. Doch wie gesagt, der Kirche fällt es gar nicht ein, sich in solcher Weise in die Staatsgeschäfte eindrängen zu wollen; ja sie ist bereit, dem Staat einen gewissen Einfluß auf ihre eigenen Angelegenheiten zu gestatten; aber sich vom Staate ihrer gottgegebenen Freiheit und Selbständigkeit berauben lassen und zugeben, daß das natürliche oder göttliche Recht unter die Willkür der Gewalt gebeugt wird, das kann und will sie nicht; und daher hält sie an dem Satze fest, daß im Falle eines durch gütlichen Vergleich nicht beizulegenden Konfliktes zwischen Staat und Kirche, nicht dem Staate sondern der Kirche der Vorrang zuerkannt und ihre Gesetze beobachtet werden müssen. Diese Forderung ist nicht mehr und nicht weniger als eine Forderung der gesunden Vernunft, die nur von Jenen zurückgewiesen werden kann, welche nicht Vorkämpfer für Recht und Wahrheit sondern Wortführer der größern Gewalt sein wollen. Die physische Uebermacht ist beim Staate; wenn also Faustrecht das höchste Recht ist, dann brauchen die Vertheidiger der staatlichen Kirchenhoheit keine Beweise. Soll aber nicht die Faust, sondern die Vernunft entscheiden, so muß die Berechtigung der kirchlichen Ansprüche jedem vorurtheilsfreien Denker einleuchten.

77. Allerdings muß man dabei die Kirche nehmen, wie sie ist, d. h. als eine Gesellschaft, die das Bewußtsein in sich trägt, von Christus gestiftet zu sein, um den Menschen zu seinem übernatürlichen Ziele zu führen. Denn wenn der Staat die Kirche nicht so nehmen, sondern erst umändern wollte, so wäre das einfach ein Vernichtungsversuch, der nicht zur Einigung sondern zum Kampf auf Leben und Tod führen müßte. Ob der Staat nun dafür hält, daß das Bewußtsein, welches die Kirche von sich selbst hat, objektiv berechtigt ist oder nicht, darauf kommt nichts an. Die Kirche steht ihm einmal als eine solche und nicht als eine andere Macht gegenüber, und es fragt sich nur, wie er sein Verhältniß zu dieser wirklichen Macht auffassen und ordnen soll, nicht aber zu irgend einer andern, die gar nicht besteht, sondern die er sich etwa wünschen möchte. Er kann dieselbe entweder ignoriren oder bekämpfen oder sich mit ihr einigen. Das erstere ist nicht thunlich; das zweite führt zum Ruin oder wenigstens zur Schädigung des Staates; also erübrigt nur das dritte. Das ist der Standpunkt, zu dem die bisherigen Untersuchungen uns geführt haben, und den auch unsere Gegner einnehmen. Keine Trennung, keine Vernichtung, sondern Einigung und Verbindung beider Gewalten.

78. Wir sagen also: Falls es sich um eine ernstgemeinte und dauernde Einigung handeln soll, so muß in Fragen gemischten Rechtes der Vorrang der Kirche vor dem Staate anerkannt werden. Das folgt an erster Stelle aus dem Wesen und der Natur beider Gewalten. Dort ist die höhere Jurisdiktion, wo die höhere Wesenheit ist, da Gott unmöglich das wesenhaft Höhere dem wesenhaft Niedern untergeordnet haben kann. Daß aber die Kirche wesenhaft höher ist als der Staat, bedarf kaum eines Nachweises und wird auch von Allen zugegeben, denen die Kirche nicht als ein Produkt des Wahnwitzes und Aberglaubens gilt. Der Staat umfaßt die Menschen als Naturwesen und in ihren natürlichen Beziehungen; der Kirche gehört der Mensch an, insofern er zur Uebernatur und zur Kindschaft Gottes erhoben

ist. So hoch mithin der übernatürliche Mensch über den natürlichen steht, gerade so hoch steht die Kirche über dem Staate. Freilich sind beide Gewalten souverän, d. h. absolut die höchsten auf ihrem Gebiete; aber das Gebiet der Kirche ist eben als solches höher als das Gebiet des Staates; sie ist eine übernatürliche Anstalt, weil sie nicht mit der Natur auf einer Linie sondern höher steht, sowie auch im einzelnen Menschen der Geist höher steht als der Leib und darum bei widersprechenden Interessen das Geistige dem Leiblichen vorgehen muß. Es ist selbstverständlich, daß die Gegner der Kirche die ganze Grundlage der Beweisführung leugnen; aber es handelt sich ja auch hier nicht darum zu zeigen, daß die Kirche einen objektiv richtigen Begriff von ihrem eigenen Wesen hat, sondern nur darum, klarzulegen, ob die Kirche, nachdem sie einmal eine solche Auffassung ihrer selbst hat, mit logischer Folgerichtigkeit fordert, daß ihre Interessen als die höhern betrachtet werden müssen. Wer die Leugnung der Grundvoraussetzung zur Richtschnur seines praktischen Verhaltens der Kirche gegenüber machen will, der wirft die Frage auf, wie der Staat sich der Kirche entledigen könne, während wir hier untersuchen, wie der Staat sich mit der Kirche einigen könne, nachdem wir die Nothwendigkeit dieser Einigung im Vorhergehenden schon bewiesen haben. Unter dieser Voraussetzung aber wird man unbedingt den Worten Leos XIII. beistimmen müssen: „Eine geordnete Verbindung zwischen beiden Gewalten ist durchaus nothwendig, und zwar eine solche, die füglich mit der Vereinigung von Leib und Seele verglichen werden kann. Die Art und Weise dieser Verbindung ist zu bemessen nach der Natur der beiden Gewalten und nach der Vorzüglichkeit und dem Verhältnisse ihrer Seinsgründe (Wesen und Zweck). Die eine (der Staat) hat zum Zweck die Besorgung der zeitlichen Wohlfahrt, die andere (die Kirche) die Erreichung der himmlischen und unvergänglichen Güter. Was also im Leben der Menschen auf die Religion Bezug hat, was das Heil der Seelen und die Verehrung Gottes betrifft, sei es nun seiner Natur nach oder wegen eines blos äußerlichen Zusammenhanges, das Alles untersteht der Gewalt und dem Urtheil der Kirche."

79. Gegen diese Auffassung läßt sich nicht der mindeste vernünftige Einwand machen, solange man nicht das Christenthum überhaupt als vernunftwidrig erklärt; denn daß der niederere Zweck sich nach dem höhern und nicht der höhere nach dem niederern richten muß, ist ein ganz einfaches Postulat der gesunden Vernunft. Nun ist es aber gewiß, daß nicht der Zweck des Staates sondern der Zweck der Kirche der höchste und letzte ist. Einen doppelten Endzweck, einen, der bloß für dieses Leben gilt und mit dem andern nichts zu thun hat, und einen für das andere Leben, der das irdische Dasein gar nicht berührt, hat der Mensch offenbar nicht. Folgerichtig muß der untergeordnete Zweck des Staates dem höheren Zweck der Kirche dienstbar sein. Wenn jener sich von diesem losreißt, so tritt damit der Zustand der Unordnung ein, da dieses Leben außer Beziehung zum jenseitigen gesetzt wird, in welchem es doch allein sein letztes Ziel und Ende hat. In dieser Beziehung hat Bluntschli einmal ganz richtig gesagt, die Rücksicht auf die Unsterblichkeit der Seele führe zur „Theokratie". Diese Rücksicht ist aber für einen Christen die einzige, nach welcher er über den Werth oder Unwerth, den größern oder geringern Werth aller Dinge zu entscheiden hat. So lange mithin die christliche Lebensauffassung nicht einfachhin verworfen und bekämpft werden soll, ist der Vorrang des Sacerdotium vor dem Imperium unbestreitbar.[1])

80. Nehmen wir dazu noch, daß der Staat, obschon im letzten Grunde auf Gottes Willen beruhend, doch zu seinem nächsten Entstehungsgrunde menschliches, sei es nun geschichtlich gewordenes oder frei geschaffenes Recht hat, während die Kirche unmittelbar von dem Gottmenschen Jesus Christus gestiftet und in ganz

---

1) Kardinal Tarquini stellt die katholische Auffassung also dar: Civilis Catholicorum societatis ea est vera notio, ut sit hominum coetus, qui temporali felicitati quaerendae ita student, ut profiteantur, eam subesse debere studio felicitatis aeternae, quam sub Ecclesiae Catholicae regimine obtineri tantum posse credunt. Hisce autem praenotatis facile erit cognoscere, utrum Ecclesia prae civili catholicorum societate primatu polleat. (Juris Ecclesiastici publici institutiones. Edit. 3. Romae 1883. p. 56.)

prägnantem Sinne als „sein Reich“ im Gegensatze zu allen irdischen Reichen bezeichnet wurde. Kann da wohl ein wahrhaft christlicher Fürst, eine wahrhaft christliche Regierung die Anforderung stellen, daß ihr Reich höher stehe als das Reich Christi, ihre Interessen den Interessen Christi vorgehen? Freilich ist man auch hier gleich wieder mit dem Einwand bereit: Die Kirche hat uns noch nicht bewiesen, daß sie das Reich Christi ist; andere Religionsgesellschaften bestreiten ihr diesen Anspruch. Soll der Staat entscheiden, welche Partei Recht hat? — Allein diese und ähnliche Reden sind wohl geeignet, von dem eigenen unklaren Denken Zeugniß abzulegen und die Begriffe Anderer zu verwirren; aber zur Sache gehören sie ganz und gar nicht. Nehmen wir auch an, ein Staat sei außer Stande zu entscheiden, ob der Anspruch der Kirche auf göttliche Stiftung berechtigt sei oder nicht (wenngleich wir auch nicht einsehen, warum nun gerade die Staatsregierungen in diesem Punkte mit solcher Denkunfähigkeit behaftet sein sollen in Bezug auf einen Gegenstand, zu dessen Anerkennung jeder Mensch streng verpflichtet ist), so kommt die Kirche ja auch gar nicht zu ihm mit der Bitte, diesen ihren Rechtsanspruch gütigst untersuchen und begutachten zu wollen. Die Kirche ist eben eine geschichtliche Thatsache und eine geschichtliche Macht, die schon längst vorhanden war, als unsere heutigen Staaten in's Leben traten. Sich mit dieser Thatsache und dieser Macht, wie sie einmal da ist, abzufinden, das ist die Aufgabe der Staaten. Wenn es einem Staat einfällt, die Kirche als ein menschliches Gebilde behandeln zu wollen, dann kommt es zum Kampfe, der so lange dauert, bis der Staat sich zu einer vernünftigeren Anschauung bekehrt oder zu Grunde geht. Will aber der Staat sich mit der Kirche wirklich einigen, dann muß er von der Voraussetzung ausgehen, daß sie sich selbst für das Reich Christi hält, mag er seinerseits auch diese Voraussetzung für unrichtig halten. Ist sie unrichtig dann wird die Kirche schon wie jedes Menschenwerk zu Grunde gehen, und der Staat ist dann der Frage nach der Ordnung des Verhältnisses zur Kirche überhoben. Bis dahin aber ist nur eines von zwei Dingen möglich: Kampf mit der Kirche oder Einigung

mit derselben auf Grund der Voraussetzungen, auf welchen das Wesen der Kirche beruht.

81. Bis jetzt aber hat die Kirche den Vorzug einer Einheit, Unveränderlichkeit und Dauerhaftigkeit bewährt, wie ihn kein Staat aufweisen kann. Die Kirche steht wie ein Fixstern am Himmel, an welchem schon unzählig viele politische Gebilde als ebenso viele Meteore vorübergezogen sind und vorüberziehen. Es ist aber höchst unbillig zu verlangen, daß das Stetige und Dauerhafte dem Wechsel des Flüchtigen und Unbeständigen untergeordnet werden soll. Die Vernunft verlangt vielmehr, daß Dieses sich von Jenem erfassen und bis zum rechten Grade von Ruhe festigen lasse. Die Kirche kann sich nicht in die Zwietracht der wechselnden politischen Meinungen verlieren, sondern indem sie in ungestörter Einheit verharrt, kann sie den Staat theilnehmen lassen an ihrem Frieden und ihrer Eintracht. In der Kirche können die Menschen sich als Brüder und Kinder einer Familie wiederfinden, nicht nur die Parteien eines Staates, sondern die Mitglieder aller Staaten der ganzen Welt; denn die Kirche ist katholisch, d. h. allgemein, weil sie alle Menschen mit derselben Liebe und derselben Autorität umfaßt, alle unter dem einen Könige Jesus Christus vereinigt und zu dem einen Ziele, dem himmlischen Vaterlande führt.

82. Weil diese Folgerung sich mit so unabweisbarer Nothwendigkeit aus der katholischen Glaubenslehre ergiebt, so ist nicht zu verwundern, daß schon die Kirchenväter sich mit solcher Bestimmtheit über diese Frage ausgesprochen haben. So nahm, wie der Protestant Geffcken bemerkt, „die Unabhängigkeit (der Kirche) dem Staate gegenüber namentlich bei den bedeutendsten Kirchenvätern der Zeit (nach Konstantin) einen hierarchischen Charakter an, welcher der Kirche die Oberhoheit über den Staat vindicirt".[1] Richtig ist, daß alle Kirchenväter, welche den Gegenstand

1) Geffcken. Staat und Kirche. S. 95.

überhaupt behandeln, sich mit jeder nur wünschenswerther Klarheit und Entschiedenheit aussprechen. Kardinal Hergenröther hat die verschiedenen Vergleiche zusammengestellt, durch welche die Kirchenväter das Verhältniß zwischen Kirche und Staat beleuchten. Aus denselben geht mit Evidenz hervor, daß die Lehre von der Oberhoheit der Kirche keineswegs eine mittelalterliche Erfindung, sondern ein wesentlicher Bestandtheil der christlichen Lebensanschauung ist. So sagt z. B. der heilige Chrysostomus: „Das Priesterthum ist ebenso erhaben über das Königthum wie die Seele über den Leib" und „die kirchliche Gewalt ist um so viel besser als die bürgerliche, wie der Himmel besser ist als die Erde, ja noch viel mehr." Gregor von Nazianz aber redet die weltlichen Würdenträger an: „Werdet ihr meine freie Rede aufnehmen? Das Gesetz Christi unterwirft euch meiner Gewalt und meinem Throne. Denn auch wir Bischöfe führen eine Herrschaft, und ich füge hinzu, eine größere und vollkommenere Herrschaft. Oder soll etwa der Geist dem Fleische, das Irdische dem Himmlischen nachstehen?" [1]) So redeten und dachten die Vertreter echt katholischer Anschauung zu allen Zeiten, so daß einer der größten Theologen die Lehre von der Oberhoheit der Kirche einfachhin als eine sichere und von den Katholiken allgemein angenommene bezeichnet.[2])

83. Derselbe Theologe unterscheidet dann sehr genau drei Fälle, in denen das weltliche Gesetz hinter dem kirchlichen zurückstehen muß. Entweder, sagt er, greift ein weltliches Gesetz in das rein geistliche Gebiet hinüber (disponit in materia pure canonica), und dann ist ein solches Gesetz schon nach dem Naturrecht ungültig; und von Seiten der Kirche erfolgt lediglich eine Erklärung dieser Ungültigkeit zur Belehrung der Gläubigen. Oder ein weltliches

---

1) Hergenröther, Kirche und Staat. S. 375 f.

2) Suarez de legibus l. 4. c. 9. n. 2.: Dicendum est, potestatem ecclesiasticam non solum esse in se nobiliorem sed etiam superiorem et habere sibi subordinatam et subjectam potestatem civilem. Est conclusio haec certa et communis apud catholicos.

Gesetz behandelt einen Gegenstand, der zugleich der kirchlichen Gerichtsbarkeit untersteht; mag dann das weltliche Gesetz an sich auch gültig sein, so wird es doch durch ein entgegenstehendes kirchliches abgeändert oder ungültig gemacht. Oder drittens ein weltliches Gesetz behandelt einen rein bürgerlichen Gegenstand. In diesem Falle hat der Papst an und für sich keine Gewalt über ein solches Gesetz; aber wenn dasselbe so beschaffen wäre, daß es die Sünde begünstigte oder besondere Gelegenheit zur Sünde böte, so könnte es von dieser Seite insofern eine Verbesserung durch die Kirche erfahren, als diese das Recht und die Pflicht hat, Gefahren, die dem Seelenheile ihrer Mitglieder drohen, abzuwenden.[1])

Denn, sagt Phillips, „da die irdische Wohlfahrt des Menschen seiner ewigen Glückseligkeit untergeordnet ist, so muß auch die für jene bestimmte Gewalt diesem höheren Zwecke dienen. Alles daher, was von dieser Gewalt ausgeht, welches, statt diesen Zweck zu fördern, den Menschen von demselben entfernt, ist eine Umkehr der Ordnung. Da nun von Gott die Kirche mit der Gewalt bekleidet ist, die Gesetze und Regeln den Menschen vorzuschreiben, nach welchen jenes höhere Ziel zu erreichen ist, so kann die weltliche Obrigkeit als solche, soweit ihr die Leitung der Menschen anvertraut ist, sich unmöglich der Beobachtung der göttlichen Gesetze und hierin der Unterordnung zur Kirche entziehen. Der gläubige, d. h. jeder christliche Fürst, dem seine Vernunft es sagt, daß das soziale Wohl dem höchsten Gute untergeordnet sein müsse, kann unmöglich nur als Mensch gläubig, als Regent aber ungläubig sein wollen; es kann ihm nicht genügen, persönlich Tugenden zu üben und als Regent die göttlichen Gesetze zu übertreten. . . Er darf demnach auch als Obrigkeit nichts thun und nichts fordern, was dem göttlichen Gesetze zuwider ist; denn das hieße, dem Teufel geben was Gottes ist. Ebenso muß er auch sein von ihm erlassenes Gesetz, wenn es jenem widerspricht, wieder aufheben; denn Jeder seiner Unterthanen ist als Christ dazu verpflichtet und daher von der Kirche stillschweigend oder aus-

1) Suarez de fide l. 3. c. 22.

drücklich aufgefordert, vor dem Gesetze der weltlichen Obrigkeit dem göttlichen den Vorzug zu geben."[1] Diese Anschauung ist nicht einmal in dem Sinne spezifisch katholisch, daß nicht auch klar denkende und aufrichtige Protestanten bis auf unsere Tage sich zu derselben bekannt hätten; denn ein gläubiger Protestant, der einiges Verständniß vom Christenthum hat, kann unmöglich der entgegengesetzten Auffassung huldigen, da dieselbe offenbar unchristlich und heidnisch ist.

Christus hat ja das Leben und Wirken der Kirche nicht von dem Belieben der Staatsbehörden abhängig gemacht, sondern jener eine unbedingte Jurisdiktion über Alle und Alles gegeben, was sich auf das übernatürliche Ziel bezieht; ja er hat ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß das auch gelte, wenn die weltliche Macht widerspreche und sich unter Androhung der schwersten Strafen dem Wirken der Kirche entgegenstelle. „Wer (zudem) bedenkt, wie heutzutage oft durch Partei-Intriguen Gesetze gemacht werden, mit welcher Hast, in wie kurzer Zeit, mit welchen Absichten, auf wie kurze Dauer, wie dabei allgemeine Interessen oft den Sonderinteressen nachstehen, so daß manchmal das Anwendung findet, was die Mittelalterlichen von ihren Gesetzen sagten, sie nach dem Vorgange des Anacharsis mit Spinngeweben vergleichend, der wird schon daran ersehen, wie weit die auf viel höheren Grundlagen gestützte Gesetzgebung der Kirche über dieselben hervorragt, und wie derselben leicht die Pflicht erwächst, jenen modernen Gesetzen ihr Veto oder ihr Non licet entgegenzuhalten."[2]

84. Die Vertheidiger der staatlichen Kirchenhoheit geben übrigens ausdrücklich oder stillschweigend zu, daß ihre Anschauung dem Geiste des Christenthums als dessen gerades Widerspiel entgegengesetzt ist. Die Einen steifen sich einfach darauf, der Staat habe die Gewalt und solle sich doch nicht von der ohnmächtigen Kirche imponiren lassen, die Zeiten phantastischer Ideale seien vorüber, wir lebten in

1) Phillips Kirchenrecht II. S. 628 ff.
2) Hergenröther. Kirche und Staat. S. 459.

der Periode der Realpolitik, wo der stärkste Mann auch jedesmal der beste sei und das höchste Recht habe. Andere, wie die Begründer und Anhänger der „modernen Philosophie“ wollen allerdings für Ideen kämpfen, indem sie behaupten, an die Stelle der Religion müsse jetzt das mündig gewordene Denken treten; darum sei Rücksicht auf die Kirche ein ungehöriger Anachronismus. Doch mit solchen Gegnern haben wir uns hier nicht abzufinden; ihnen ist es ausgemacht, daß die Kirche zu den Todten bestattet werden muß; höchstens suchen sie nach einer anständigen Form des Begräbnisses, wie es einer geschichtlich so ehrwürdigen Erscheinung ohne Verletzung der historischen Pietät nicht verweigert werden kann. Diese wollen also eigentlich keine Vereinigung zwischen Staat und Kirche, sondern eine Beseitigung der Kirche durch den Staat. Mit ihnen brauchen wir an dieser Stelle keine Discussion zu führen; die Geschichte hat gezeigt und wird in Zukunft zeigen, daß die vermeintlichen Todtengräber der Kirche sich selber die Grube graben.

Die Gegner, welche wir hier einzig berücksichtigen können, sind jene, welche die Kirche für eine zukunftskräftige Gesellschaft halten, mit der der Staat nothwendig eine Verbindung eingehen müsse. Diese Männer suchen die Behauptung der staatlichen Oberhoheit nie mit prinzipiellen Gründen zu stützen, weil solche eben nicht vorhanden sind; sie fassen die Sache vielmehr von der praktischen Seite auf und bemühen sich, den Nachweis zu liefern, daß die vielen mit der Oberhoheit der Kirche verbundenen Unzukömmlichkeiten dieselbe unmöglich machen.

85. Wir können als einen geschickten Vertreter dieser Denkweise Geffcken nehmen, der entschieden eintritt für die relative Selbständigkeit des Staates und der Kirche und für die Nothwendigkeit einer Einigung zwischen beiden. „Die sichtbare Kirche will nicht ein Theil des Staates sein, nicht einmal der bestimmende Faktor im Staat, sondern sie will selbst ein Reich eigenthümlicher Art bilden, das zwar *in* dieser Welt sein muß, aber nicht *von* dieser sein will; sie kann also so wenig jemals in einem Staate

aufgehen als dieser in ihr; denn die Zwecke des Staates sind rein irdische, die der Kirche rein geistige, sie erkennt sich nur als die Erziehungsanstalt der Menschheit für das überweltliche Gottesreich, in welches sie selbst bei der Vollendung der Dinge aufgehen soll. Sie hat dem Göttlichen seine selbstständige Bedeutung und Freiheit wiedergegeben, aber ebenfalls den Staat von der Unterwerfung unter die Herrschaft nationaler Kulte befreit. So stehen sich also nach christlicher Auffassung zum ersten Male Staat und Religionsgemeinschaft als zwei eigenartige Gebiete gegenüber; nicht das ist die Frage, ob der Staat über die Religionsgemeinschaft herrschen solle wie im heidnischen Alterthume, nicht das, ob die Religion den Staat beherrschen solle wie im israelitischen Religionsstaat, sondern welche Beziehungen zwischen beiden Reichen auf dem Boden dieser Welt bestehen sollen.“ [1]) Einverstanden! Auch das ist richtig, daß diese Beziehungen eine Anerkennung der beiderseitigen Selbständigkeit und eine freundschaftliche Gesinnung gegen einander fordern. Ferner ist die Vereinigung undenkbar ohne eine gewisse Oberhoheit der einen Gewalt über die andere. Aber bei der Frage, wem diese Oberhoheit zukommt, vergißt Geffcken auf einmal die Regeln der Logik und anstatt aus dem Grundsatz, daß der Zweck der Kirche der höhere, ja schlechthin höchste sei, die einzig richtige Folgerung zu ziehen, daß Alles auf diesen Zweck bezogen und ihm dienstbar sein müsse, will er beweisen, daß vielmehr der Staat über dem Reiche Christi, der irdische Zweck über dem himmlischen stehe.

Hören wir die sonderbare Beweisführung: „Läßt sich auch nicht leugnen, daß wo der Staat die Grenzregulirung aus seinem Rechte unternahm, er oft die Gewissensfreiheit und berechtigte Autonomie der Religionsgesellschaften geschädigt hat, so wird doch, da eine Wahl getroffen werden muß, nur dem Staate das Recht gegeben werden können seine Kompetenz zu bestimmen; denn die Erfahrung zeigt, daß wo die Religionsgemeinschaft es besessen, sie sich dauernd unstreitig

---

1) Geffcken. Staat und Kirche. S. 49 f.

politischer Befugnisse in einer Weise bemächtigt hat, die mit der Selbständigkeit der Rechtsordnung unverträglich ist, während die unberechtigten Eingriffe des Staates in das kirchliche Leben deshalb verhältnißmäßig weniger unheilvoll wirkten, weil der Schade, der dem Staate selbst dadurch zugefügt ward, bald derart zu Tage trat, daß eine Umkehr nöthig ward." [1]) Das heißt mit andern Worten: An und für sich ist zwar die Kirche das Höhere und ihr Zweck der letzte, trotzdem aber muß sich dieses Höhere nach dem Niederern, der letzte Zweck nach dem untergeordneten Zwecke richten; aus praktischen Gründen muß einfach die ganze Ordnung auf den Kopf gestellt werden. Daß der Staat der Kirche Unrecht zufügen könne, wird zwar zugegeben; weil aber die Kirche dem Staate möglicherweise noch mehr Unrecht zufügen könne, darum müsse doch der Staat die Oberhoheit behalten. Ist diese Beweisführung aber nicht ein Hohn auf jedes richtige und gesunde Denken?

Wenn Jemand in der Ausübung seines Rechtes sich Uebergriffe zu Schulden kommen läßt, sein Gegner aber einfachhin ohne jedes Recht sich ein Gut des Andern anmaßt — welcher Richter würde dann entscheiden: Weil der Eine sein Recht mißbraucht hat, so ist das Unrecht des Andern Recht? Nun so ist doch die Sachlage im Verhältniß von Staat und Kirche. Angenommen auch, die Träger der geistlichen Gewalt seien wirklich in der Anwendnng derselben oft zu weit gegangen, so war dies doch immer nur ein Mißbrauch eines Rechtes, während jedwede direkte oder indirekte Gewalt, welche der Staat über die Kirche beansprucht, eine pure Anmaßung und ein Unrecht ist. Für jenen Fall also gilt die Regel: tollatur abusus, maneat usus; der Mißbrauch höre auf, das Recht aber bleibe bestehen. Rücksichtlich des andern Falles aber ist es gewiß, daß ein Unrecht darum noch kein Recht wird, weil auch der Gegner zuweilen Unrecht thut. Sonst ist die Sozialdemokratie, ja der Kommunismus schon dadurch berechtigt, daß die besitzenden Klassen sich zweifelsohne mancherlei

---

1) Geffcken. A. a. O. S. 8 f.

Unrecht haben zu schulden kommen lassen. Das geht aber nicht. Ein Unrecht per accidens, d. h. der Mißbrauch eines Rechts läßt sich gut machen; etwas was seinem innern Wesen und seiner ganzen Natur nach Unrecht ist, kann durch kein Mittel zu Recht gemacht werden. Darum bleibt die Verkehrung der Ordnung, welche in der staatlichen Kirchenhoheit liegt, auch unter den günstigsten Umständen ein wesenhaftes Unrecht; die kirchliche Oberhoheit dagegen ist auch in den schlimmsten Fällen an und für sich ein von Gott verliehenes Recht.

Ist es ferner wahr, daß die Kirche, wo sie des Genusses ihrer Rechte sich erfreute, den Staat viel schlimmer geschädigt habe, als der Cäsaropapismus oder gar die Verfolgungssucht des Staates die Kirche? Welche Staaten haben denn durch den Mißbrauch der kirchlichen Jurisdiktionsgewalt ihren Untergang gefunden? Daß dagegen zahlreiche blühende Kirchenprovinzen vom Staate zu Tode gemaßregelt wurden, ist eine in der Geschichte häufig wiederkehrende Thatsache. Und sollte wirklich einmal ein Staat durch kirchliche Uebergriffe auf eine unangenehme Weise in seiner Thätigkeit gehemmt werden, so kann das doch nicht entfernt in Vergleich kommen mit dem Schaden der dadurch entsteht, daß Christen gegen ihr Gewissen zu handeln gezwungen, daß sie des religiösen Unterrichtes, des Gebrauches der Gnadenmittel, vielleicht selbst auf dem Sterbebette, beraubt werden.

„Ultramontaner Fanatismus, doktrinäre Naivität", lautet die Entgegnung. Jawohl! naiv ist die Wahrheit, schrecklich naiv, während das Scharwenzeln um die mächtige Staatsgewalt freilich weniger naiv, aber noch viel weniger edel ist. So „fanatisch" ist allerdings das Christenthum, daß es seine Anhänger lehrt, nicht diejenigen zu fürchten, die blos den Leib tödten können, sondern denjenigen, der Leib und Seele in die Hölle stürzen kann. Nach seiner Lehre müssen alle Güter der Erde weichen, wenn es sich um das Heil der unsterblichen Seelen handelt; dieses aber greift der Staat an, wenn er die Kirche unter seine Botmäßigkeit beugen will.

86. Wohl! aber „die staatliche Verfolgung einer Religionspartei ist fast immer auf Betreiben einer andern, ihr feindlichen hervorgerufen, der Staat selbst war nur Organ". Eben daraus geht hervor, wie gefährlich es ist, dem Staat eine Gewalt über die Kirche zuerkennen zu wollen; denn einerseits hat er die physische Gewalt und andererseits ist es ihm ein Leichtes, sich zum Vorkämpfer der einen Religionspartei gegen die andere aufzuwerfen. Wenn der Staat einen Feldzug gegen Rom unternimmt, dann giebt er vor, das sei nothwendig zum Schutze evangelischer Freiheit. Er kann ja sicher sein, daß er Leute genug findet, die gutmüthig oder beschränkt genug sind, ihm das zu glauben, und so umgiebt er seine Gewaltthätigkeit mit dem Glorienscheine religiöser Gesinnung. Es ist ja bekannt, daß große Staatsmänner am wenigsten verlegen sind um prächtige Gründe, die ihr Vorgehen im Lichte des Edelmuthes und der Selbstlosigkeit erstrahlen lassen. Wer die Macht hat, dem ist nicht leicht ein Grund zu elend, da ja der Hauptgrund die Macht selbst ist, die durch andere Gründe nur etwas fashionable gemacht werden muß.

Welche physischen Mittel hat dagegen die Kirche, um unberechtigte Ansprüche durchzusetzen? Ihre ganze Macht ist moralischer Natur und beruht auf der Ueberzeugung der Gläubigen von der Wahrheit ihrer Lehre. Darum können unbillige und unwahre Anmaßungen auf die Dauer keine Herrschaft über die Geister üben, und die Kirche muß sehr darauf bedacht sein, das ihr zuständige Rechtsgebiet nicht zu überschreiten, da sie nicht wie der Staat mit den Bayonetten ihren Ansprüchen Nachdruck verschaffen kann, sondern nur in der Macht der Wahrheit ihre einzige, aber allerdings immer siegreiche Stärke hat. Darum ist die Kirche auch unerbittlich in der Festhaltung und Wahrung evidenter Rechtsgrundsätze, dagegen hat sie schon so oft die äußerste Nachgiebigkeit bewiesen, wenn es sich um Folgerungen handelte, die sich nicht mit solcher Nothwendigkeit und Augenscheinlichkeit aus den Prinzipien herleiten lassen.

87. Indessen liegt der wahre Grund, weshalb viele, und zwar gerade gläubige Protestanten, für die staatliche Kirchenhoheit kämpfen, und über römische Herrschsucht schmähen, ganz wo anders. Alle Religionsgemeinschaften außer der katholischen Kirche haben in sich selbst kein hinlängliches Prinzip der Festigkeit und Einheit. Deshalb müssen sie ihre Kraft entweder in der zügellosen Denkfreiheit suchen und eine kirchliche Demokratie aufrichten, oder aber unter den Fittigen der Staatsmacht sich bergen. Das Letztere war und ist beim deutschen Protestantismus bis in unsere Zeit der Fall gewesen. Er hat sich dem Staate rückhaltlos in die Arme geworfen und sieht seine Lebenskraft in dessen liebevoller Umarmung vollständig gelähmt. Darum blickt er mit Neid auf seine Gegnerin, die katholische Kirche, die zwar äußerlich vielfach verfolgt und bedrückt, aber innerlich frei ist und ohne materielle Gewalt, gestützt auf die Wahrheit und ihr gutes Recht, einen Einfluß ausübt, wie ihn sonst keine Macht auf Erden besitzt. Mag der Protestantismus sich gegen jene Gewalt, die ihm in seiner Haltlosigkeit Krückendienste leistet, äußerst devot bezeigen; die katholische Kirche steht dem Staat zwar wohlwollend, aber unabhängig und mindestens ebenbürtig gegenüber, nicht herrschsüchtig, aber auch nicht sklavisch. Die protestantischen Landeskirchen sind eben Hauskapellen des Staates, in denen dieser nach Belieben schalten kann; die Universalmonarchie aber, die Gott sich in der katholischen Kirche errichtet, kann unmöglich jeder national beschränkten Macht zum Spielball ihrer Laune überwiesen sein. Christus hat keine preußische und keine französische und keine italienische, sondern Eine katholische, d. h. eine Weltkirche gestiftet. Was aber Gott geeint hat, sollen die Staaten nicht wieder in Stücke reißen, sondern sie sollen vielmehr den großen Plan Gottes nach Kräften fördern und verwirklichen helfen.

88. Ein solches Verhältniß des Staates zur Kirche ist aber, wie Leo XIII. sehr schön sagt, „keineswegs der Hoheit der Fürsten unwürdig und wenig ehrenvoll; denn anstatt die Majestätsrechte zu mindern, kräftigt und erhöht es dieselben. Ja genauer erwogen führt

ein solches Verhältniß eine Vollkommenheit mit sich, welche die Staaten auf keine andere Weise erreichen können. . . Bei einer solchen Ordnung des Staatslebens sind nämlich alle göttlichen und menschlichen Verhältnisse zweckentsprechend geregelt: die Rechte der Bürger sind gewahrt und unter den Schutz der göttlichen, natürlichen und menschlichen Gesetze gestellt, die Pflichten sind alle klar bestimmt und mit der gebührenden Sanktion umgeben. Jeder trägt die Ueberzeugung in sich, daß er auf dem gefährlichen und beschwerlichen Wege zum ewigen Vaterlande zuverlässige Führer und treue Helfer hat; und daß es hinwiederum Andere giebt, die ihm Rechtssicherheit, Glücksgüter und alle Vortheile des sozialen Lebens erwerben und bewahren helfen. . . Die Gesetze bezwecken das Gemeinwohl und richten sich nicht nach den Launen und den trügerischen Einfällen der Menge, sondern nach den Forderungen der Wahrheit und Gerechtigkeit. Die Autorität der Fürsten ist mit einer mehr als menschlichen Weihe umkleidet und wird in Schranken gehalten, daß sie nicht vom Rechte abweicht und in Tyrannei verfällt. Der Gehorsam der Bürger erhält Werth und Würde, weil er kein Menschendienst ist, sondern Unterwürfigkeit unter den Willen Gottes, der durch Menschen seine Herrschaft ausübt. Aus dieser Erkenntniß und Ueberzeugung geht dann die Einsicht hervor, daß es eine Forderung der Gerechtigkeit ist, die Majestät der Fürsten zu ehren, der Regierung ständigen und treuen Gehorsam zu leisten, keinen Aufruhr zu stiften, sondern die Gesetze des Staates gewissenhaft zu beobachten. Pflichtgemäß erscheint dann auch gegenseitige Liebe, Wohlwollen, Hochherzigkeit; der Mensch und der Christ werden nicht durch widersprechende Gebote in Gegensatz zu einander gebracht. Endlich werden alle die großen Güter, mit welchen die christliche Religion auch das irdische Leben bereichert, der Gesellschaft und dem Staate zu Theil werden, und es wird sich das Wort bewähren: Das Wohl des Staates hängt von der Pflege der Religion ab; denn zwischen beiden besteht eine innige Zusammengehörigkeit und Verwandtschaft."

Wie es für die Erde keine Schande ist, sich um die Sonne zu bewegen, so ist es für den Staat keine Schande, Gott zum Mittel-

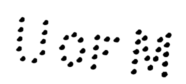
punkte seiner Thätigkeit zu haben. Wie die Sonne im Planetensystem, so ist Gott und sein Reich der Mittelpunkt in der moralischen Ordnung, und nie kann es geschehen, daß diese Stellung sich ändert und das bisher Peripherische zum Centrum wird. Was vom Centrum sich loslöst, ist der Ordnungslosigkeit und der Zersplitterung anheim gefallen. Wie groß auch die Zahl der Elemente sein mag, die sich gegen diese Ordnung auflehnen und dieselbe bekämpfen, die Kirche kann mit aller Ruhe sich unbewegt in ihrer Stellung halten; denn alle Elemente werden auch in höchster Raserei das Wort nicht umstoßen: Wer ist wie Gott? und da der Kirche Sache Gottes Sache ist, so muß vor ihr aller irdische Glanz erbleichen und alle irdische Macht in Ohnmacht vergehen.

Inhalt.

§ 3. Freie Staatenbildungen.

II. Der Zweck des Staates.

§ 1. Der höchste Zweck des Staates ist die Verherrlichung Gottes.



§ 3. Die Oberhoheit der Kirche.

Druck von Emil Schellmann, M.Gladbach.

